

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

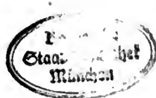
Gesetzgebung und Staatsverwaltung.



1862.

№ 1—23 incl.

Neustrelitz.
Unter Redaction der Grossherzoglichen Regierungs-Registratur.





Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
I. Großherzogliches Haus, Hofstaat 2c.					
Verordnung, betreffend das Trauergeläute 2c. wegen Ablebens der Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin Königl. Hoheit	4.	März	1862.	4.	23.
II. Staats- und Landes-Verfassungssachen.					
Bekanntmachung wegen des am 19. Novbr. d. J. in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtags	18.	Octbr.	"	20.	131.
III. Kirchensachen.					
Verordnung, betreffend die Trauungen im Auslande	6.	Juni	"	18.	123.
IV. Justizsachen.					
Civiljustiz- und Proceßsachen.					
Verordnung zur Ergänzung der Verordn. v. 13. Febr. 1855, betreffend die Todeserklärungen der zur See Verschollenen	29.	Januar	"	3.	19.

1*

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Einforderungs-Edict zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Bundes-Contingents vereinbarten Beitrags und der Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten	11.	Juli	1862.	16.	89.
VI. Polizeisachen.					
Landesherrliche Bestätigung der revidirten Statuten der Darlehnskasse zu Neubrandenburg	21.	Januar	"	2.	5.
Verordnung, betr. die einstweilige Aufhebung der Taxen für die Lohnarbeiten der Maurer- und Zimmergesellen	17.	Mai	"	12.	59.
Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 4 der Patent-Verordnung v. 27. Juli 1821 wegen Versorgung der Armen und des Art. III der Declarator-Verordnung v. 16. Febr. 1839	30.	"	"	13.	63.
Publicandum, betr. die Gestattung des Geschäftsbetriebes in den hiesigen Landen für die Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin	18.	Octbr.	"	21.	135.
Preßpolizeisachen.					
Declarator-Verordnung zum §. 6 der Verordnung vom 22. März 1856 zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse	17.	März	"	8.	42.
Feuerpolizeisachen.					
Bekanntmachung, betr. die Abänderung der revidirten Statuten der Schwerinschen ritterschaftl. Brandversicherungs-Gesellschaft	31.	Januar	"	2.	13.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Horn, Rechtscandidat aus Friedland, als Advocat und Notar immatriculirt	15.	Juli	1862.	17.	122.
v. Kardorff, Regierungsrath zu Neustrelitz, zum Geheimenrath ernannt	1.	Januar	„	1.	2.
Knor, Portepée-Fähnrich in Neustrelitz, zum Seconde-Lieutenant befördert	12.	Decbr.	„	23.	149.
Kölmel, Wilhelm, aus Berlin, Annahme durch den Bürger Hirsch in Strelitz	18.	März	„	8.	45.
Köppel, Dr. med. aus Neustrelitz, Concession zur ärztlichen Praxis	6.	Mai	„	11.	58.
Kortüm, Pfarramts-Candidat, als Pastor-Adjunctus zu Prillwitz ꝛc. ordinirt und introducirt	2.	Juli	„	15.	88.
Langbein, Cand. der Theologie aus Friedland, Erlaubniß zu predigen	19.	„	„	17.	122.
Langmann, Cand. der Theologie aus Neustrelitz, desgl.	1.	März	„	6.	31.
Lenzkow, Cantor zu Schönberg, pensionirt	3.	Mai	„	11.	58.
Lindhorst, beigelegter Familienname für den Tagelöhner Seefeld in Dewitz	22.	„	„	12.	61.
Nahmmacher, Pastor in Wesenberg, zum Kirchenrath ernannt	5.	April	„	8.	45.
v. Nettelbladt, Major zu Neustrelitz, Abschied . . .	12.	Februar	„	6.	30.
v. Oertzen, Schloßhauptmann zu Neustrelitz, mit der Intendantur der Hofkapelle definitiv beauftragt . .	8.	April	„	9.	50.
v. Oertzen auf Lübberstorf, zum Oberhauptmann ernannt	17.	Octbr.	„	21.	136.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Pankow, Krüger zu Gramelow, Annahme der Wilhelmine Schreiber	11.	März	1862.	6.	31.
Pietsch, Häker in Cölpin, Annahme des Carl Ricks	"	Januar	"	1.	2.
Piper, Regierungsrath zu Neustrelitz, zum Geheimen Regierungsrath ernannt	1.	"	"	"	"
Pfitzner, Baumeister aus Friedland, als Großherzogl. Baumeister angestellt	16.	Juni	"	13.	65.
Rahne, Bauconducteur zu Neustrelitz, zum Baumeister ernannt	"	"	"	15.	88.
Rackow, Richard, Rechtscandidat in Neustrelitz, als Advocat und Notar immatriculirt	21.	Decbr.	1861.	1.	3.
Raspe, Gutspächter zu Georginenau, Abschied als Kriegs-Augmentations-Officier	27.	Novbr.	1862.	22.	146.
Raspe, Advocat in Neubrandenburg, desgl.	"	"	"	"	"
Reuschel, Rechtscandidat aus Dewitz, als Advocat und Notar immatriculirt	8.	Mai	"	11.	58.
v. Rheinbaben, Portepée-Fähnrich in Neustrelitz, zum Seconde-Lieutenant befördert	12.	Decbr.	"	23.	149.
Rickmann, Bauconducteur zu Schönberg, zum Baumeister ernannt	16.	Juni	"	15.	88.
Ricks, Carl ꝛc., Annahme Seitens des Häkers Pietsch in Cölpin	11.	Januar	"	1.	2.
Rosenow, Bäcker in Neustrelitz, zum Hofbäcker ernannt	8.	Octbr.	"	20.	133.
Rudow, beigelegter Name für den dem Oeconomen Rudolphi gehörigen Gütercomplex auf der Neustrelitzer Stadtfeldmark	8.	April	"	9.	50.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Rüdiger, Cand. der Theologie aus Selmsdorf, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramt	7.	Juli	1862.	15.	88.
Rütz, Postschreiber zu Neustrelitz, zum 2. Postsecretair befördert	4.	März	"	6.	30.
Saur, Auditor c. v. beim Großherzogl. Amtsgericht und Stadtgericht zu Stargard, zum Assessor c. v. bei beiden Gerichten befördert	26.	April	"	10.	54.
Schacht, Schuhmachergeselle in Neubrandenburg, Concession zur Kammerjägerei	20.	März	"	8.	45.
Schreiber, Wilhelmine, Annahme durch den Krüger Pankow zu Gramelow	11.	"	"	6.	31.
Schröder, Notar in Neubrandenburg, aus der Zahl der Notarien gestrichen	21.	Octbr.	"	21.	137.
Schweppe, Advocat in Neustrelitz, Abschied als Kriegs-Augmentations-Officier	27.	Novbr.	"	22.	146.
Seefeld, Tagelöhner in Dewitz, Beilegung des Familiennamen Lindhorst	22.	Mai	"	12.	61.
v. Sell, Großherzogl. Mecklenb.-Schwer. außerordentl. Gesandter ꝛc. in Berlin, auch zum diesseitigen Geschäftsträger ernannt	26.	August	"	19.	129.
Siemßen, Bürgermeister in Stargard, als landschaftlicher Deputirter bei der Commission für Entwässerung der Ländereien bestätigt	8.	Juli	"	15.	88.
Starke, Hof- ꝛc. Gärtner zu Neustrelitz, zum Garten-Inspector befördert	14.	Januar	"	2.	17.
Stegemann, Advocat in Stargard, zum Richteramt qualificirt befunden	6.	Novbr.	"	21.	137.
als Kriegs-Augmentations-Officier verabschiedet	27.	"	"	22.	146.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
v. Stenglin auf Beckendorf, Freiherr, zum Mitgliede der Fideicommißbehörde erwählt	13.	Decbr.	1861.	1.	2.
v. Thomstorff, Portepée-Fähnrich in Neustrelitz, zum Seconde-Lieutenant befördert	12.	"	1862.	23.	149.
Trottnow, Einwohner in Friedland, Concession zur Kammerjägerei	15.	August	"	19.	129.
Wick, Seminar-Hülfslehrer in Mirow, als 5. Lehrer an der Real- und Bürgerschule in Schönberg angestellt	3.	Mai	"	11.	58.
Wöllner, Gärtnergehülfe in Neustrelitz, als Großherzoglicher Gärtner angestellt	14.	Januar	"	2.	17.
Woß, Wildmeister zu Neustrelitz, Ableben	27.	März	"	8.	45.
Woß, Hofjäger zu Neustrelitz, als Wildmeister daselbst angestellt	"	"	"	"	"
Wegener, Realschullehrer zu Schönberg, als 2. Lehrer an die Mädchenschule das. versetzt	3.	Mai	"	11.	58.
Weidner, Hofkapellmeister zu Neustrelitz, pensionirt	5.	Februar	"	3.	21.
Weinrich, Cand. der Theologie aus Ballwitz, Erlaubniß zu predigen	11.	Decbr.	"	23.	149.
Wendt, Cand. der Theologie aus Neubrandenburg, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramt	7.	Juli	"	15.	88.
Werner, Pastor zu Ludwigslust, als Pastor zu Roga ꝛc. eingeführt	7.	Mai	"	12.	61.
Wesemann, Cand. der Theologie aus Neustrelitz, Erlaubniß zu predigen	19.	Juli	"	17.	122.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 1. Neustrelitz den 22. Januar. **1862.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Die unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Drognen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranstaltete neue Auflage der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1862, welche in Berlin im Verlag von Rudolph Gärtner erschienen ist, soll vom 1. Januar d. J. an auch in den Apotheken des hiesigen Herzogthums ausschließlich in Anwendung gebracht werden, wobei in Bezug auf die Allgemeinen Bestimmungen der Taxe Nr. 1 Abs. 2 u. 3 bemerkt wird, daß es in Betreff des für arme Kranke in den

Domainen und im Großherzoglichen Cabinetsamte von den Apothekern zu gewährenden Rabatts bei den dieserhalb getroffenen besonderen Vorschriften bis auf Weiteres verbleibt.

Neustrelitz den 4. Januar 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Nach dem Ableben des Landraths von Barner auf Bülow ist von den am 4. d. M. zu Sternberg versammelt gewesenen wahlberechtigten Fideicommiß-Inhabern der Rittmeister a. D. Dethlef Freiherr von Stenglin auf Beckendorf wiederum zum Mitgliede der Fideicommiß-Behörde auf sechs Jahre erwählt worden.

Neustrelitz den 13. December 1861.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den seitherigen Regierungsrath Friedrich von Kardorff hieselbst zum Geheimen Rath und den seitherigen Regierungsrath Anton Fr. Chr. Carl Piper hieselbst zum Geheimen Regierungsrath allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 1. Januar 1862.

(3.) Dem Doctor der Medicin August Bahlcke aus Lindow ist heute die Concession zur unbeschränkten Ausübung der medicinischen Praxis in den hiesigen Landen ertheilet worden.

Neustrelitz den 8. Januar 1862.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Häker Friedrich Pietsch zu Cölpin an Kindes Statt angenommenen Carl Friedrich Ludwig Ricks den Familiennamen „Pietsch" beizulegen geruht.

Neustrelitz den 11. Januar 1862.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ludolf Siemerling auf Trollenhagen und Buchhof heute auch als Eigenthümer des von ihm erkauften Allodialgutes Podewall c. p. anzuerkennen geruhet.

Neustrelitz den 10. December 1861.

(6.) Der Rechtscandidat Richard Rackow von hier ist nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiden Eigenschaften gestern beeidigt worden.

Neustrelitz den 21. December 1861.

(7.) Der zum Pastor in Rülow, Glienke und Sadelkow erwählte Hülfsprediger Carl Ziehe zu Elberfeld ist am 5. d. Mts. in der Kirche zu Rülow als Pastor zu Rülow, Glienke und Sadelkow der Kirchenordnung und Observanz gemäß eingeführt worden.

Neustrelitz den 15. Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 2. Neustrelitz den 9. Februar. **1862.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Genehmigen und bestätigen die aus zwanzig Paragraphen bestehenden, hierneben angehefteten Revidirten Statuten der Darlehnskasse zu Neubranden-

burg vom 16. d. M. ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlicher Seits dergestalt und also, daß darnach bis zu Unserer anderweitigen Bestimmung verfahren und darauf von Jedermann, den es angeht, gehalten werden soll. Zugleich weisen Wir der gedachten Darlehnskasse ihren Gerichtsstand hiermit beim Stadtgerichte zu Neubrandenburg an.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Neustrelitz den 21. Januar 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) F. v. Kardorff.

Revidirte Statuten

der Darlehnskasse zu Neubrandenburg.

§. 1.

Die Darlehnskasse hat den Hauptzweck, hiesigen Einwohnern verzinsliche Darlehen zu verabreichen, um ihnen dadurch in ihrem Erwerbe fortzuhelfen.

Deren Wirksamkeit soll sich aber nicht ausschließlich auf die Stadtbewohner beschränken, sondern nach Umständen auch Auswärtigen zu Gute kommen.

§. 2.

Sie wird durch einen Vorstand von neun Personen verschiedener Stände verwaltet, welcher sich selbst ergänzt, einen Director jedesmal auf drei Jahre wählt und die Beamten der Kasse — den Rechts-Consulenten, Special-Revisor, Cassier, Secretair, Hülfsarbeiter und Diener — bestellt.

Die Wahl des Directors und der Vorsteher unterliegt der Landesherrlichen Genehmigung.

§. 3.

Der Vorstand hat über alle die Kasse betreffenden Angelegenheiten nach Mehrheit der Stimmen zu beschließen. Bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Directors den Ausschlag.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes ihre Stimmen abgegeben haben.

§. 4.

Der Director, zu dessen Legitimation die Aufführung im Staatskalender genügt, leitet die Geschäfte der Darlehnskasse, beaufsichtigt die Verwaltung, beruft die Vorsteher zur Berathung, vertritt die Anstalt überall gerichtlich und außergerichtlich und legitimirt etwa erforderliche Rechtsbeistände zum Betriebe der Processe und in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Bei Behinderung des Directors oder im Falle einer Vacanz der Stelle des Directors besorgt der Dirigent der Revisions-Committe die Directorial-Geschäfte.

§. 5.

Die Vorsteher verwalten ihr Amt unentgeltlich, aber auch ohne alle Verantwortlichkeit.

Ein Vorsteher oder Beamter der Anstalt darf so wenig Schuldner als Bürge der Darlehnskasse werden.

Die Verwaltungskosten bestehen in Besoldung der Beamten, in der Miethe für das Kassen-Local und in den Bureau-Kosten.

§. 6.

Von der Darlehnskasse werden Gelder sowohl zur Aufbewahrung, unentgeltlichen Benutzung oder Verwaltung, als auch zur Verzinsung unter in den deßfalls auszufertigenden Documenten enthaltenen Bedingungen angenommen.

§. 7.

Alle über Rechtsgeschäfte der Darlehnskasse auszustellenden Urkunden — insonderheit also auch Cessionen und Quittungen — wenn sie von einem Vorsteher

und dem Cassier oder von zwei Vorstehern unterschrieben, auch mit dem Siegel der Darlehnskasse versehen sind, haben volle Rechtsgültigkeit und Beweiskraft, namentlich zur Begründung von Anträgen bei Hypotheken- und Stadtbuchbehörden. Eine besondere Nachweisung der Aechtheit jener Unterschriften und des beigedruckten Siegels darf nicht anders begehrt werden, als wenn bestimmte Verdachtsgründe einer Fälschung vorhanden sind.

§. 8.

Das Vermögen der Anstalt dient den Gläubigern zur Sicherheit.

§. 9.

Im Geschäfts-Locale befindet sich zur Aufbewahrung des Kassenbestandes, der Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapiere ein einsernes Geldschrank, zu welchem die Schlüssel von dem jedesmal fungirenden Vorsteher und dem Cassier geführt werden.

§. 10.

Die Darlehnskasse verabreicht

1. kleine Darlehen bis 50 Thlr. inclusive, worauf wöchentlich ein Silbergroschen von jedem dargeliehenen Thaler zurückzuzahlen ist, und
2. große Darlehen über 50 Thlr. auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über sieben Monate

in der Regel nur gegen Bürgschaft oder Verpfändung von Schuld-Documenten. Größere Kassenbestände, sowie auch der bereits gesammelte Fond der Anstalt können im Interesse der hiesigen Handwerks- oder sonstigen Innungen auf halbjährige Kündigung dargeliehen, auch zum Ankauf von Hypothekenscheinen verwandt werden.

Die Rückzahlung auf die kleinen Darlehen beginnt am ersten Sonnabend des nach Empfang des Darlehns folgenden Monats und dieselbe muß pünktlich so lange fortgesetzt werden, bis die Schuld gänzlich abgetragen ist. Bleibt ein Anleiher zwei Wochen im Rückstande, so ist der ganze Rest des Darlehns fällig.

§. 11.

Kein Anleiher soll aber wiederum ein Darlehn erhalten können, wenn er seinen früheren Bürgen in Verlust gebracht hat, es wäre denn, daß er von demselben das schriftliche Zeugniß über Ersetzung des Verlustes beibrächte.

§. 12.

An Zinsen werden
für kleine Darlehen von jedem Thaler ein halber Silbergroschen,
für große Darlehen 6 Procent pro anno
zurückbehalten.

Außerdem hat der Anleiher

von über 50	bis 100	Thlr.	....	2½ Silbergroschen,
" " 100	" 500	"	....	5 "
" " 500	" 1000	"	....	10 "
" " 1000			....	15 "

für den Diener zu erlegen.

Bei größeren Kassenvorräthen findet eine Abminderung des Zinsfußes statt und hiesigen Gewerbetreibenden, welche unbescholten sind, einen besonderen Hausstand besitzen und unverschuldet in Noth gerathen sind, können Darlehen gegen ihr Versprechen einer allmäligen Rückzahlung ohne Sicherheitsleistung zinsenfrei gewährt werden.

§. 13.

Das Geschäfts-Local ist, mit Ausnahme der Fest- und Feiertage, am Mittwoch und Sonnabend, in den landesüblichen Terminen aber auch an den übrigen Wochentagen von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

Zahlungen an die Kasse können gültig nur in diesen Sitzungen geschehen.

§. 14.

Derjenige dem ein von der Darlehnskasse ausgestelltes Document abhanden gekommen ist, hat solches schriftlich bei der Darlehnskasse anzuzeigen, welche es sofort bekannt macht.

Wird nach dieser Anzeige das Document in dem nächstfolgenden landesüblichen Zahlungstermine nicht producirt, so wird von der Darlehnskasse ein Aufruf erlassen.

Meldet sich binnen sechs Monate, von Zeit des Aufrufs an gerechnet, Niemand und ist das aufgerufene Document nicht eingeliefert, so erfolgt die Nichtigkeits-Erklärung. Diese, sowie die Bekanntmachung und der Aufruf werden durch die Neustrelitzer Zeitung und den Mecklenburgischen Anzeiger publicirt.

Für das mortificirte Document wird sodann ein neues, jedoch unter einer anderen Nummer ausgefertigt und demjenigen, der den Verlust angezeigt hat, behändigt.

Das alte **Folium** im Hauptbuche bleibt für immer unbenutzt, wenn zuvor die Mortification darauf vermerkt ist.

Die deßfalls entstandenen Kosten hat der Extrahent zu tragen.

Die Erwirkung der Mortification beim Gerichte ist durch obige Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 15.

Ueberschüsse, welche die Kasse entbehren kann, wird der Vorstand nach seinem Ermessen zum Besten des hiesigen Gewerbestandes verwenden, Summen über 25 Thlr. jedoch nur unter Zustimmung Großherzoglicher Landesregierung, welche deshalb zuvor den erachtlichen Bericht des hiesigen Magistrats erfordern wird.

§. 16.

Die der Darlehnskasse bestellten Unterpfänder jeglicher Art können unter keinem Vorwande von irgend Jemand der Darlehnskasse ohne volle Gewähr der ganzen Forderung abverlangt werden. Es sind also namentlich Verbote gegen Auslieferung der Pfänder, Vollstreckung der Hülfe in selbige oder eine Vindication derselben unzulässig und unwirksam. Selbst im Falle der Erklärung des Concurses über das Vermögen des Verpfänders ist das Pfand an die Concursmasse nur gegen Zahlung der vollen Darlehnskassen-Forderung abzuliefern.

§. 17.

Die Anstalt genießt bei allen außergerichtlichen Verhandlungen, Hypothekenbuchs-Angelegenheiten jedoch ausgenommen, Gebührenfreiheit, und ist ihr außer Corporationsrechten durch Landesherrliche Begnadigung das **privilegium pii corporis** verliehen.

§. 18.

Die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge Friedrich Wilhelm aus Höchsteigenem Entschlusse gegeben worden.

§. 19.

Alljährlich wird ein Extract der Rechnung durch den Mecklenburgischen Anzeiger veröffentlicht.

§. 20.

Die Anstalt unterliegt der Oberaufsicht der Großherzoglichen Landesregierung und darf ohne deren Genehmigung an diesen Statuten — falls sie nicht blos Gegenstände der innern Einrichtung der Anstalt und deren Verwaltung betreffen — Nichts geändert werden, auch die Auflösung der Anstalt nicht erfolgen.

Neubrandenburg den 16. Januar 1862.

(№ 2.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Aufbringung der durch die Unterdrückung der Lungenseuche des Rindviehes zu Tressow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin im November v. J. verursachten Kosten in Gemäßheit der §§. 3 und 4 Unserer Verordnung vom 1. Juli 1857, betreffend die Lungenseuche des Rindviehes, finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft in Rostock, das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

Von jedem Haupt-Rindvieh, welches innerhalb der nächsten vierzehn Tage von dem Tage der Publication dieser Verordnung an mindestens das Alter eines

halben Jahres erreicht hat, ist eine Abgabe von 1 — einem — Schilling Courant zu erlegen.

§. 2.

Diese Abgabe soll zu Ostern d. J. und zwar in Unsern Domainen von den Beamten, in den ritterschaftlichen, städtischen, Cämmerei- und Oeconomie-Gütern von den Gutsobrigkeiten, in Unsern Städten und den zu Stadtrecht liegenden Gütern aber von den Magistraten erhoben werden.

§. 3.

Alle genannten Behörden haben die Aufkunft der gedachten Abgabe binnen drei Wochen nach dem diesjährigen Osterfeste mit genauen Verzeichnissen zu dem Zwecke ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung an den Landkasten nach Rostock einzusenden.

§. 4.

Für jedes nicht angegebene und in den Verzeichnissen nicht aufgeführte Stück Rindvieh soll nach Befinden solcher Defraudation die fünffache Steuer zur Strafe entrichtet werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 27. Januar 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

II. Abtheilung.

(1.) Nachstehende dritte Bekanntmachung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft zu Rostock, betreffend die Statuten der Schwerinschen ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft:

Es sind auf dem letzten allgemeinen Landtage, zur Ergänzung und Abänderung der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen vom 26. Junius 1830, mehre Beschlüsse gefaßt, die wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Zum §. 3.

I. Von der Versicherung sind ausgeschlossen alle Gebäude mit Strohbedachung, in welchen sich die s. g. russischen Röhren als Schornsteine befinden.

Sollten solche Gebäude bereits versichert sein, so sind dieselben binnen fünf Jahren, vom 31. Januar 1862 an gerechnet, entweder mit feuerfester Bedachung zu versehen oder die Schornsteine abzuändern.

II. Gebäude, worin sich Dampfmaschinen befinden, können nur unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zur Versicherung aufgenommen werden:

1. das Gebäude, in welchem sich die Maschine befindet, muß feuerfeste Umfassungsmauern und Giebel, sowie Bedachung haben und müssen die umliegenden Gebäude in einer Entfernung von mindestens 120 Fuß, wenigstens hinsichtlich der Bedachung gleichfalls gegen Feuersgefahr gesichert sein.

2. Die Versicherungsfähigkeit hängt in jedem einzelnen Falle von der Beurtheilung und dem Erachten der Societäts-Genossen, welche nach §. 6 der Statuten die Richtigkeit und Zulässigkeit der Taxen zu prüfen haben und von der Entscheidung des Engeren Ausschusses bei Ertheilung des

Receptions-Zeugnisses ab, welche jedoch nur nach allgemeinen Rücksichten der Feuergefährlichkeit in Bezug auf Bauart, Einrichtung und Lage eintreten soll.

Zum Zweck dieser Prüfung und Beurtheilung sind von demjenigen, welcher die Versicherung beantragt, den Societäts-Genossen nachstehende Vorlagen einzureichen:

a) ein Situationsplan, in welchen außer dem Maschinengebäude auch alle benachbarten Gebäude auf 200 Fuß Entfernung mit Angabe ihrer Bauart und Bedachung aufgenommen sind;

b) ein Bauriß, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, sowie der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins ergiebt;

c) eine Beschreibung der Maschine und der damit in Verbindung stehenden Triebwerke, woraus namentlich erhellen muß, mit welcher Kraft die Dampfmaschine arbeitet und zu welchen Zwecken die Triebwerke dienen.

3. In der Nähe von Gebäuden, worin sich Dampfmaschinen befinden und zwar in einer Entfernung von mindestens 120 Fuß, dürfen keine Miethen aufgestellt werden.

4. Der Gebrauch einer mobilen Dampfmaschine zum wirthschaftlichen Betriebe in Ortschaften und auf Höfen, welche bei der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande assecurirt sind, ist nur gestattet, wenn die Aufstellung mindestens 400 Fuß entfernt von dem nächsten Gebäude geschieht. Wird dieselbe aber bei Miethen zum Ausdreschen des Getreides verwandt, so muß die Miethe 1000 Fuß von den nächsten Gebäuden entfernt sein.

Auf locomobile Dampfmaschinen, welche sich in fester Aufstellung in einem Gebäude befinden, sind die für solche Gebäude oben unter 1 bis 3 ertheilten Vorschriften ihrem ganzen Inhalte nach in Anwendung zu bringen.

5. Wird von dem Versicherten selbst oder der zu ihm in Dienst-, beziehungsweise Auftrags-Verhältnissen stehenden Personen

a) der Vorschrift unter Nr. 3 entgegengehandelt und entsteht daraus ein Feuerschade, so wird dafür kein Ersatz geleistet.

Tritt dies aber

b) hinsichtlich der Vorschriften unter Nr. 4 erster Absatz ein und es entsteht ein Brandschaden, so hat der Versicherte nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn er völlig genügend nachweiset, daß der Brandschade nicht durch die Dampfmaschine veranlaßt sei.

Zum §. 6.

Die Societäts-Genossen haben bei Versicherungen von Gebäuden, worin sich Dampfmaschinen befinden, dasjenige, worauf es hiebei nach dem zum §. 3 unter II Vorgeschriebenen ankommt, in Beihalt der ihnen zu behändigenden Vorlagen, an Ort und Stelle genau zu vergleichen und zu prüfen und mit Hervorhebung des Factischen ihr Erachten über die Zulässigkeit der Versicherung bei Ertheilung ihres Attestes über die Richtigkeit und Zulässigkeit der Taxe, unter Beischließung der ihnen gewordenen Vorlagen, abzugeben.

Auch ist von ihnen bei stattfindenden Versicherungen zu untersuchen, ob sich in den mit Strohbedachung versehenen Gebäuden russische Röhren als Schornsteine befinden und solches zu bemerken.

Zu den §§. 8. 19.

Diejenigen, welche der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen während eines Etatjahres — vom 1. Februar des einen bis zum 31. Januar des anderen Jahres — neu beitreten, oder wenn sie beigetreten sind, neue Gebäude einschreiben oder die Taxe versicherter Gebäude erhöhen lassen, haben künftig zu den während des laufenden Etatjahres bereits repartirten Brandschäden keine nachträglichen Beiträge von den Beitritts- oder Erhöhungs-Summen an den Kassen-Fonds zu zahlen und wird die

bisherige Bestimmung dieserhalb im ersten Absatz des §. 8, imgleichen der §. 19 hierdurch aufgehoben.

Zum §. 24.

Für denjenigen Feuerschaden, welcher durch die Explosion eines Dampfkessels geschieht, wird keine Entschädigung geleistet.

Zum §. 27.

Bei der unter Nr. 5 dieses Paragraphen vorgeschriebenen Ermittelung der Ursache des entstandenen Feuers ist von den Societäts-Genossen, wenn Brandschäden auf Gütern stattgefunden haben, woselbst sich Dampfmaschinen in Gebäuden befinden oder wo mobile Dampfmaschinen zur Zeit des ausgebrochenen Feuers angewandt worden sind, genau zu untersuchen, ob durch die Dampfmaschinen und Unterlassung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln der Brandschaden entstanden ist und dabei auf alles dasjenige Rücksicht zu nehmen, was zum §. 3 der Statuten unter II vorgeschrieben worden ist.

Rostock den 24. Januar 1862.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engeren Ausschuß.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 31. Januar 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hof- und Decorations-Gärtner Hugo Starke hieselbst zum Garten-Inspector für die Großherzoglichen Hofgärten und die dazu gehörigen Anlagen, und die bisherigen Gärtnergehülfen Hermann Völlner und Carl Dietsch zu Großherzoglichen Gärtnern für die Hofgärten in der hiesigen Residenzstadt und die dazu gehörigen Anlagen zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 14. Januar 1862.

(2.) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist dem Kammerjunker Otto von Bülow aus dem Hause Gudow der nachgesuchte Abschied von dem Auditorate bei dem Großherzoglichen Amte und dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Stargard heute in Gnaden ertheilt worden.

Neustrelitz den 15. Januar 1862.

(3.) Dem Doctor der Medicin Otto Witte aus Woldegk ist nach gut bestandener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Concession zur unbeschränkten Ausübung der medicinischen Praxis in den hiesigen Landen heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 17. Januar 1862.

(4.) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist der Banquier Carl Friedrich Adae zu Cincinnati im Staate Ohio zum Großherzoglichen Consul von Mecklenburg-Strelitz für die westlichen Vereinsstaaten von Nordamerika ernannt und demselben unterm 14. December v. J. von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Exequatur ertheilt worden.

Neustrelitz den 20. Januar 1862.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 3. Neustrelitz den 19. Februar. **1862.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Verordnung vom 13. Februar 1855, betreffend die Todeserklärungen der zur See Verschollenen, hat zwar angemessene

kürzere Fristen für die Statthaftigkeit der Proclamation solcher Abwesenden eingeführt, über die Länge der Fristen der in solchen Fällen zu erlassenden Ladungen aber keine besondere Bestimmung getroffen. Wir finden Uns dadurch veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, hierüber das Nachstehende zu verordnen:

1. Wenn schon nach ein- oder zweijähriger Verschollenheit proclamirt werden darf, so soll die Ladungsfrist nur sechs Monate betragen;
2. wenn erst nach drei Jahren geladen werden darf, ein Jahr;
3. wenn aber erst nach fünf Jahren geladen werden darf, zwei Jahre.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

So geschehen Neustrelitz den 29. Januar 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

II. Abtheilung.

(1.) Zur Vorbeugung der Gefahr der Einschleppung der Lungenseuche durch ausländisches Rindvieh wird die Einführung von Rindvieh in das hiesige Herzogthum aus

1. Belgien,
2. den Niederlanden,
3. den Königlich Preußischen Rheinprovinzen,
4. dem Voigtlande,
5. den Königlich Preußischen Regierungs-Bezirken Magdeburg und Potsdam

bis auf Weiteres hierdurch untersagt.

Das verbotswidrig eingeführte Rindvieh unterliegt allen den Umständen entsprechenden Sicherungsmaßregeln und die Besitzer oder Inhaber desselben werden nach den Vorschriften des §. 3 Nr. 3, b der Verordnung vom 1. Juli 1857, betreffend die Lungenseuche des Rindviehes, behandelt werden.

Alle Orts- und Polizeibehörden im hiesigen Herzogthume werden angewiesen, die Befolgung dieser Anordnung sorgfältig zu überwachen und von den Zuwiderhandlungen der unterzeichneten Großherzoglichen Landes-Regierung **sofort** berichtliche Anzeige zu machen.

Neustrelitz den 8. Februar 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Der Justizamts-Auditor, Kammerjunker Georg von Fabrice zu Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg ist in der von dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichte in Rostock mit ihm angestellten Prüfung zum Richteramte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz den 5. Februar 1862.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Capellmeister Weidner hieselbst von Ostern d. J. an in Gnaden und unter Anerkennung seiner langjährigen guten und treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen und von jenem Termine an den bisherigen Musikdirector Joh. Heinrich Wilhelm Zizold zum Großherzoglichen **Hof-Capellmeister** hieselbst hinwiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 5. Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 4. Neustrelitz den 5. März. **1862.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Entbieten resp. Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Rath in den Städten, auch sonst allen übrigen geistlichen und weltlichen Behörden, Landes-Eingesessenen und Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen

hiermit zu wissen: daß wegen des nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse gestern erfolgten Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin ein allgemeines Trauergeläute täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr in sämmtlichen Kirchen Unserer Lande bis zum 16. d. Monats exclusive stattfinden soll.

Innerhalb der gedachten Zeitdauer soll in Unseren Landen weder Schauspiel noch Tanzmusik stattfinden und haben alle öffentlichen Behörden in Unseren Landen drei Wochen lang sich des schwarzen Siegels zu bedienen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 4. März 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) **F. v. Kardorff.**



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 5. Neustrelitz den 9. März. **1862.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Finden Uns veranlaßt, den Bestimmungen des §. 5 Nr. 8 der Revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 20. Juli 1840 eine veränderte Fassung zu geben

und verordnen daher nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Verhandlung mit Unsern getreuen Ständen hiermit das Nachfolgende:

Der §. 5 Nr. 8 der Revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung soll fortan folgendermaaßen lauten:

> Ist ein Mitglied des Gerichts durch Krankheit oder Alter gänzlich dienstunfähig geworden, so wird es — sei es auf seinen Antrag oder auch ohne einen solchen und selbst wider seinen Willen — mit der Hälfte seiner Besoldung in den Ruhestand versetzt. Es bleibt jedoch die etwanige Bewilligung eines größeren Ruhegehalts in außerordentlichen Fällen zur besonderen Vereinbarung zwischen den Fürsten und Ständen verstellt.
>
> Ob die Dienstunfähigkeit vorhanden ist, darüber entscheidet in Grundlage vorgängiger Untersuchung durch die ordentliche Visitations-Commission oder in dringenden Fällen durch eine von beiden Landesherren bestellte besondere Commission, an welcher zwei von dem Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft gewählte ständische Deputirte Theil zu nehmen haben, und nach vernommenem Erachten des Engeren Ausschusses der Ausspruch der beiden Landesherren; ein gerichtliches Verfahren darüber findet nicht statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 1. Februar 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) **F. v. Kardorff.**

(№ 6.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch die Ergänzungs-Verordnung vom 3. Mai 1855 — Officieller Anzeiger ꝛc. Nr. 9. 1855 — bestimmt worden ist, daß der §. 16 der Verordnung vom 6. Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, in Bezug auf die Antretung des Gegenbeweises auch hinsichtlich des Beweisverfahrens bei Unserer hiesigen Justiz-Canzlei Anwendung finden soll, und da Zweifel aufgekommen sind, ob und inwieweit die Vorschriften des §. 15 der obgedachten Verordnung vom 6. Februar 1855 wegen des Laufs der Beweisfrist auch auf das Verfahren Unserer Justiz-Canzlei anzuwenden sei, so finden Wir Uns veranlaßt, zur Beseitigung jeder etwaniger Zweifel, so wie zur Herbeiführung eines auch in dieser Beziehung bei Unserer Justiz-Canzlei und bei den Niedergerichten durchweg gleichförmigen Verfahrens, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen,

den §. 15 der Verordnung vom 6. Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, seinem ganzen Umfange nach auch auf das Verfahren bei Unserer hiesigen Justiz-Canzlei für anwendlich zu erklären.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 6. Februar 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schuhmachermeister Georg Hanck hieselbst das Prädicat eines Hofschuhmachers Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz den 18. Februar 1862.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 6. Neustrelitz den 21. März. **1862.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die von der Conventualin des Klosters Dobbertin Marie Berlin aus Friedland unterm 13. November 1861 errichtete Stiftung des von derselben unter dem Namen „Johannis-Stift“ für arme städtische Kranke aus beiden Kirchengemeinden der Stadt Friedland gegründeten dortigen Krankenhauses auf den Antrag der Stifterin ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich zu genehmigen und zu bestätigen, der Stiftung zugleich auch die Rechte einer milden Stiftung und einer juristischen Person zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 1. März 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Mit dem 1. April d. J. wird die zur Zeit bestehende erhöhete Portotaxe für Packete mit Schriften, gedruckten Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten, Papiergeld, Staatspapieren, Documenten oder sonstigen Papieren (cfr. §. 3 des Tax-Regulativs vom 8. Juni 1850) aufgehoben. Dagegen werden vom gedachten Tage ab im inländischen Verkehr gewöhnliche Briefe ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der Kreuzbandsendungen und Waarenproben, nach §. 3a des erwähnten Tax-Regulativs, und alle Päckereisendungen ohne Ausnahme nach den §§. 12 und 13a tarirt werden.

Neustrelitz den 4. März 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Major beim hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon Wilhelm Georg August Ehrhardt Baron von Nettelbladt den erbetenen Abschied mit Pension zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz den 12. Februar 1862.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Postschreiber Johann Rütz allhier zum zweiten Postsecretair bei dem hiesigen Großherzoglichen Hofpostamte zu befördern geruhet.

Neustrelitz den 4. März 1862.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der Ida Henriette Sophie Aepinus aus Mirow den Familiennamen Funcke beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 6. März 1862.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Krüger Ludwig Pankow zu Gramelow an Kindes-Statt angenommenen Wilhelmine Schreiber den Familiennamen Pankow beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 11. März 1862.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Wilhelm Bahr zu Neubrandenburg als Eigenthümer des von ihm erkauften Allodialgutes Hohenmin c. p. anzuerkennen geruhet.

Neustrelitz den 1. März 1862.

(6.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Rudolf Bohm aus Neuenkirchen und Eugen Langmann von hier auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz den 1. März 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 7. Neustrelitz den 23. März. **1862.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Da die zu große Ausdehnung, welche die Canzleisässigkeit nach und nach in Unseren Landen erlangt hat, in mehrfachen Beziehungen nachtheilig auf die Rechtspflege einwirkt, auch über den Umfang derselben verschiedene Zweifel entstanden sind, so

haben Wir Uns zu einer Revision des sie betreffenden bestehenden Rechts veranlaßt gefunden und verordnen demgemäß nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch das Nachfolgende:

§. 1.

1. Canzleisässigkeit der Landesherrlichen Diener.

In Ansehung Unserer Landesherrlichen Diener soll es zwar im Uebrigen bei der Regel verbleiben, daß dieselben — insoweit sie nicht zu Unserm Hofstaate oder dem Militairstande gehören und als solche nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften unter Unserm Hofmarschall-Amte oder dem Militairgerichte stehen — canzleisässig sind; jedoch sollen die den nachfolgenden Classen angehörigen Diener in ihrer Eigenschaft als solche fortan nicht canzleisässig sein:

I. die sämmtlichen Subalternen der Landesherrlichen und der gemeinsamen Landesherrlichen und ständischen Behörden mit alleiniger Ausnahme der bei Unserm Staatsministerio, der Landesregierung, der Lehnkammer, der Justizcanzlei, dem Cammer- und Forst-Collegio und dem Consistorio angestellten Secretaire und Registratoren;

II. die Cassiere, Rendanten und sonstigen Cassen-Berechner und Buchhalter, desgleichen die bei Unserer Rentei angestellten Rentmeister, Cassiere, Rent- und Cassenschreiber mit alleiniger Ausnahme des Landrentmeisters;

III. die Revisoren, Revisionsgehülfen und Calculatoren;

IV. die im Baufache angestellten Personen vom Baumeister exclusive an abwärts;

V. die Oberförster, Forstgeometer und Ingenieure, die Förster und diesen Personen gleich- oder nachstehenden Forst- und Jagd-Officianten;

VI. die Postinspectoren, Postmeister, Postrevisoren, Postsecretaire, Postexpedienten, die Postschreiber und die diesen gleich- oder nachstehenden Post-Officianten;

VII. das gesammte bei der Telegraphen-Verwaltung angestellte Personal;

VIII. die Steuer- und Zoll-Einnehmer nebst den sämmtlichen Steuer- und Zoll-Unterbedienten, den Schleusenmeistern und den Chausseegeld-Einnehmern;

IX. die Schullehrer, soweit sie nicht nach §. 8 als tentirte Candidaten der Theologie canzleisässig sind, mit Ausnahme der Directoren und der ordentlichen Lehrer der Gymnasien — mithin nicht der Schreib-, Zeichnen- und Gesanglehrer — sowie mit Ausnahme der Directoren und Rectoren der Real- und Bürgerschulen;

X. die Kirchendiener, soweit ihnen in §. 9 Nr. 3 die Canzleisässigkeit entzogen ist;

XI. die bei dem Landarbeits-, Zucht- und Irrenhause in Strelitz angestellten Personen, mit Ausnahme des Anstalts-Geistlichen und der Aerzte.

Die ohne Bestallung oder Rescript in Unserm Landesherrlichen Dienste beschäftigten Personen als solche, z. B. Aspiranten, Accessisten, Practikanten, Gehülfen, auch Chausseewärter sind nicht canzleisässig.

Die nur interimistisch Angestellten stehen für die Dauer ihres Dienstes hinsichtlich des Gerichtsstandes den definitiv Angestellten gleich.

§. 2.

2. Gerichtsstand der nicht canzleisässigen Landesherrlichen Diener. Gebührenfreiheit. Befreiung von dem statutarischen Rechte der Städte.

1. Die sämmtlichen nicht canzleisässigen Landesherrlichen Diener stehen unter dem Niedergerichte ihres Wohnorts, mit Ausnahme der Subalternen eines Amtsgerichts, welches in einer Stadt seinen Sitz hat; diese, auch wenn sie auf städtischem Gebiete wohnen, stehen unter der Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts, welchem sie angehören.

2. Diejenigen Unserer Landesherrlichen Diener, welche bisher canzleisässig waren und zugleich in Folge ihrer Anstellung und der besonderen Verleihung bei der Justizcanzlei die Gebührenfreiheit genossen, sollen die letztere auch bei demjenigen Niedergerichte behalten, welchem sie nach dieser Verordnung unterworfen sind.

3. Diejenigen bereits im Dienst befindlichen Personen, welche bisher canzleisässig waren, durch diese Verordnung aber der Niedergerichtsbarkeit unterstellt werden, sollen dem statutarischen Rechte der Städte rücksichtlich des ehelichen Güterrechts nicht unterworfen sein.

§. 3.

3. Titularwürden. Auswärtiger Staatsdienst.

1. Die von Uns und Unseren Vorfahren in der Regierung verliehenen Titularwürden sollen — soweit dieselben nicht einen anderen privilegirten Gerichtsstand begründen — in der Regel die Canzleisässigkeit gewähren, jedoch nicht
   a) wenn der Titel eines Amtes verliehen ist, welches nicht canzleisässig macht;
   b) wenn der Titel nur die Bezeichnung einer subalternen Stellung enthält;
   c) wenn der Titel nur das Prädicat „Hof" zu einem Berufe verleihet, der nicht canzleisässig macht;
   d) wenn der Charakterisirte bürgerliche Nahrung betreibt.
2. Dasselbe gilt von den einem diesseitigen Unterthanen von einem auswärtigen Souverain ertheilten Titeln, sobald solche Unsere Landesherrliche Anerkennung erlangt haben.
3. Der auswärtige Staatsdienst und die von einem auswärtigen Souverain einem Ausländer ertheilten Titel gewähren in Unserm Lande die Canzleisässigkeit nicht.

Die Großherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin sind jedoch in dieser Beziehung einander gegenüber nicht als Ausland zu betrachten.

Auch behalten Wir Uns vor, wenn auswärtige Staatsdiener oder mit auswärtigen Titeln versehene Fremde sich dauernd in Unserm Lande aufhalten oder in sonst geeigneten Fällen, denselben auf geziemendes Ansuchen die Canzleisässigkeit zu verleihen.

Das an das Amtsgericht zu Strelitz in solcher Beziehung unterm 29. Septbr. 1830 erlassene Rescript wird hiedurch zurückgenommen.

§. 4.

4. Canzleisässigkeit der ständischen Diener.

Hinsichtlich der von Unserer Ritter- und Landschaft oder einem dieser Stände angestellten Personen bewendet es bei der Canzleisässigkeit der Syndici und Consulenten.

Alle übrigen von beiden Ständen gemeinschaftlich oder einem dieser Stände allein angestellten Beamten als solche sind nicht canzleisässig, namentlich also nicht der Kreissecretair.

§. 5.

5. Commünen. Magistratsmitglieder.

Es bewendet bei der Canzleisässigkeit der Commünen der Städte, der Flecken und Dörfer und der Magistrate der Städte, insoweit solche Commünen nicht amtssässig sind.

Dagegen sollen von den einzelnen Mitgliedern der Magistrate in Unserer Residenzstadt Neustrelitz, in der Vorderstadt Neubrandenburg und in den Landstädten als solchen fortan nur die Bürgermeister und die Stadtsyndici, sowie diejenigen, welche an der Verwaltung der Gerichtsbarkeit als Richter Theil nehmen, canzleisässig sein. Alle übrigen Mitglieder und Angehörigen der Magistrate, soweit sie nicht etwa aus einem anderen Grunde zu den Eximirten gehören, sind niedergerichtssässig.

§. 6.

6. Der Adel.

Der Adel beiderlei Geschlechts ist canzleisässig, so lange er nicht ein zünftiges oder bürgerliches Gewerbe betreibt oder einen niedriger stehenden Beruf als Nahrungszweig ergriffen hat.

Der Umstand, daß der Adlige in ein Dienstverhältniß zu einer Privatperson getreten ist, entzieht demselben für die Dauer des Dienstverhältnisses die Canzleisässigkeit.

§. 7.

7. Rittergutsbesitzer.

Die Eigenthümer der Rittergüter sind canzleisässig.

Ihnen gleich zu achten sind in dieser Hinsicht die Pfandbesitzer, Lehnsträger, Witthumsbesitzerinnen solcher Güter, die Erbjungfrauen und die Ehemänner derjenigen Frauen, welche ein ritterschaftliches Landgut eigenthümlich oder als Erbjungfrauen besitzen.

§. 8.

8. Gerichtsstand der Literaten.

Die allgemeine Canzleisässigkeit der Literaten als solcher wird hiedurch aufgehoben.

Fortan sollen vermöge ihrer Eigenschaft als Literaten nur canzleisässig sein:

1. diejenigen, welche mindestens das Advocaten- oder das Auditoren-Examen bestanden haben;
2. die tentirten Candidaten der Theologie;
3. diejenigen, welche von einer der verschiedenen Facultäten den Doctorgrad erworben haben,

so lange die unter Nr. 1—3 genannten Personen nicht etwa bürgerliche Nahrung betreiben oder ein Amt bekleiden, welches die Niedergerichtssässigkeit begründet und mit welchen eine praktische Ausübung ihrer Wissenschaft, z. B. der Advocatur-Praxis, der medicinischen Praxis, nicht verbunden werden darf.

§. 9.

9. Gerichtsstand der Notarien, Physicats- und Amts-Chirurgen, Cantoren, Küster und Organisten, Kirchen-Oeconomen und Provisoren.

Die bisherige Canzleisässigkeit:

1. der immatriculirten Notarien — wiewohl mit Vorbehalt der der Justizcanzlei verbleibenden Disciplinargewalt über dieselben —,
2. der Physicats- und Amts-Chirurgen,
3. der Cantoren, Küster und Organisten, Kirchen-Oeconomen und Kirchen-Provisoren

wird hiedurch aufgehoben.

§. 10.

10. Gesellschaften. Singulaire Privilegien.

Es bewendet bei der von Uns in den Statuten und ertheilten Privilegien verliehenen Canzleisässigkeit

1. der Actien-Gesellschaft für die Rostock-Neubrandenburger Chaussee,
2. der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardschen Kreises,
3. der Mecklenburgschen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.

§. 11.

11. Dauer und Umfang der Canzleisässigkeit.

1. Die Canzleisässigkeit dauert so lange der Grund fortbesteht, welcher dieselbe begründet.

Die Entlassung aus einem Amte entzieht jedoch die mit demselben verbundene Canzleisässigkeit nur wenn sie zur Strafe verfügt worden ist.

2. Die Canzleisässigkeit erstreckt sich in der Regel auf die Ehefrauen, die hinterbliebene Wittwe so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrückt und auf die ehelichen, die legitimirten und die adoptirten Kinder.

Für den Gerichtsstand der Kinder canzleisässiger Personen sollen fortan folgende Bestimmungen gelten:

a) Sobald die Kinder bei Lebzeiten oder nach dem Tode des Vaters einen Stand oder Nahrungsbetrieb ergreifen, nach welchen ihr Gerichtsstand selbstständig beurtheilt werden kann, so hört damit der Gerichtsstand des Vaters für sie auf. Nur die bereits eingetretene Ober-Vormundschaft der Justizcanzlei über die hinterbliebenen minderjährigen Kinder besteht fort.

Als Handwerksgesellen oder Lehrlinge, Wirthschafter oder Wirthschaftslehrlinge, Handlungsdiener oder Lehrlinge verlieren demnach die Söhne die Canzleisässigkeit des Vaters. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in Dienstverhältnisse treten, wenn die Töchter sich verheirathen oder einen bürgerlichen Nahrungszweig betreiben, z. B. eine Schule halten.

b) Nach dem Tode des Vaters hört stets mit der Volljährigkeit oder Volljährigkeits-Erklärung der Söhne, die nicht etwa aus besonderen Gründen unter der von der Canzlei angeordneten Curatel bleiben, der Gerichtsstand des Vaters für dieselben auf, wenn sie auch bis dahin sich selbst einen eigenen Gerichtsstand noch nicht begründet haben sollten.

Die unverheiratheten Töchter sollen durch die Volljährigkeit oder Volljährigkeits-Erklärung allein die Canzleisässigkeit ihres verstorbenen Vaters nicht verlieren.

§. 12.

12. Dauer und Umfang des im §. 2 ad 1 für die in den Städten wohnenden Amtsgerichts-Subalternen vorgeschriebenen Gerichtsstandes.

1. Der im §. 2 dieser Verordnung unter Nr. 1 festgestellte Gerichtsstand der Subalternen eines Amtsgerichts, welches in einer Stadt seinen Sitz hat, hört mit dem Austritte aus dem Dienste durch Pensionirung, Entlassung oder durch den Tod nicht auf.
2. Es erstreckt sich dieser Gerichtsstand auch auf die Ehefrau und die ehelichen, legitimirten oder adoptirten Kinder, so lange nicht die Kinder nach Maßgabe der Bestimmung in §. 11 unter Nr. 2a sich selbst einen Gerichtsstand begründet haben.
3. Die für diese Diener bestehende Befreiung vom statutarischen Rechte der Städte dauert nach der Pensionirung oder Entlassung fort, so lange nicht etwa dieselben nach ihrer Entlassung bürgerliche Nahrung treiben.

§. 13.

13. Schlußbestimmungen.

1. So weit die Canzleisässigkeit in den vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben oder beschränkt worden ist, verbleibt es bei dem bisherigen Rechte, namentlich wegen der Canzleisässigkeit der aus dem Dienste ausgeschiedenen Officiere ꝛc.
2. Auch wird durch diese Verordnung in Bezug auf das Verhältniß der Canzleisässigkeit zu anderen privilegirten oder nicht privilegirten Gerichtsständen an dem bisherigen Rechte nichts geändert.
3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit.

   Die bis dahin bereits anhängigen Rechtssachen verbleiben jedoch demjenigen Gerichte, bei welchem sie anhängig sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 19. Februar 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) F. v. Kardorff.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 8. Neustrelitz den 13. April. **1862.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 8.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die Wortfassung des §. 6 der Verordnung vom 22. März 1856 zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse zu Zweifeln und Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communikation mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß der gedachte §. 6 des Preßgesetzes künftig folgendermaßen lauten soll:

„Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind blos die den Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche solchen Zwecken dienende kleinere Preßerzeugnisse, nicht aber solche Drucksachen auszunehmen, welche anderen, z. B. politischen oder religiösen Zwecken dienen, wie solches namentlich bei Adressen, Placaten Petitionen, Circularen, Liedern und dergl. mehr der Fall sein kann.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 17. März 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) F. v. Karborff.

(№ 9.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem zufolge desfalls mit Uns getroffener Vereinbarung von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Güstrow und Neubrandenburg beschlossen und in Angriff genommen worden ist, verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch:

> daß die unterm 29. März 1845 in Betreff der Veräußerungs-Verpflichtung Behufs der Eisenbahn-Anlagen von Schwerin nach Hagenow, von Schwerin nach Wismar und von Schwerin nach Rostock ergangene Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung sammt der dazu gehörigen Anlage A., desgleichen die beziehentlich zum §. 12 und §. 8 dieses Gesetzes erlassenen Zusatzbestimmungen und Ergänzungen vom 20. December 1845 und vom 26. März 1856, sowie diese drei Gesetze sammt der Anlage A. des erstgenannten in der hierneben befindlichen Beilage abgedruckt stehen, auf die zwischen Güstrow und Neubrandenburg auf Unserem Gebiete zu erbauende Eisenbahnstrecke Anwendung finden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 2. April 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

II. Abtheilung.

(1.) Mit Bezug auf die heute publicirte Verordnung, die Anwendung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 mit den späteren Ergänzungen und Zusatzbestimmungen auf die zwischen Güstrow und Neubrandenburg auf diesseitigem Gebiete zu erbauende Eisenbahnstrecke betreffend, wird nach Vorschrift des §. 1 dieses Gesetzes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Richtungslinie der auf diesseitigem Gebiete zu erbauenden Bahnstrecke die Feldmarken von Gevezin und Blankenhof in der Enclave, von Zirzow (Mühle und Dorf) von Krappmühle und Weitin und die Stadtfeldmark von Neubrandenburg treffen wird.

Neustrelitz den 2. April 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

(2.) Nachdem das Expropriations-Gesetz für die von der Güstrow-Neubrandenburger Eisenbahn in dem diesseitigen Landesgebiete zu erbauende Bahnstrecke heute erlassen worden, ist die vorschriftsmäßige Expropriations-Commission durch die Ernennung des Landesherrlichen Commissarius, Kammerherrn Drosten von Fabrice zu Burg Stargard und die Wahl der ständischen Deputirten Kammerherrn von Oertzen auf Brunn und Bürgermeisters Siemssen in Stargard für die gedachte Eisenbahnstrecke heute bestellt worden.

Neustrelitz den 2. April 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Bürger August Hirsch sen. in Strelitz an Kindes-Statt angenommenen Wilhelm August Hermann Kölmel aus Berlin den Familiennamen Hirsch beizulegen geruhet.
Neustrelitz den 18. März 1862.

(2.) Von Großherzoglicher Landesregierung ist dem seitherigen Schuhmachergesellen Theodor Schacht in Neubrandenburg heute die Concession zur Ausübung der Kammerjägerei im hiesigen Herzogthum und im Fürstenthum Ratzeburg ertheilt worden.
Neustrelitz den 20. März 1862.

(3.) Nach erfolgtem Ableben des Wildmeisters Ludwig Voß haben des Großherzogs Königliche Hoheit den bisherigen Hofjäger Louis Voß allhier wiederum zum Wildmeister und zum Aufseher des hiesigen Thiergartens zu ernennen, demselben auch bis auf Weiteres die forstliche Administration des Wildparks in den Serrahnschen Bergen unter Leitung des Großherzoglichen Jagddepartements zu übertragen geruhet.
Neustrelitz den 27. März 1862.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor Stephan Sigismund Georg Rahmmacher in Wesenberg aus Veranlassung seiner heute vollendeten 50jährigen Amtsthätigkeit im Kirchendienste den Charakter als Kirchenrath beizulegen geruhet.
Neustrelitz den 5. April 1862.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rentier Asmus Matthies aus Rostock mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Wittenhagen c. p. heute allergnädigst zu belehnen geruhet.
Neustrelitz den 18. März 1862.

Beilage
zu Nr. 9, Abth. I.
des officiellen Anzeigers
Nr. 8 pro 1862.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da es die Absicht ist, Unsere Seestädte Rostock und Wismar durch Eisenbahn-Anlagen mit der im Bau begriffenen Berlin-Hamburger Eisenbahn in der Gegend von Hagenow in Verbindung zu setzen, so haben Wir Uns auf dem vorigjährigen Landtage verfassungsmäßig mit Unsern getreuen Ständen über die Grundsätze berathen, wonach behuf solcher Unternehmen Grund-Eigenthum und andere Rechte im Wege der Expropriation abzutreten sein werden, und verordnen nunmehr hierdurch, daß in solcher Hinsicht für die zur Ausführung jener Absicht anzulegenden Eisenbahnen, namentlich:

von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Bahn,
von Schwerin nach Wismar und
von Schwerin nach Rostock

folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

§. 1.

Sobald von Uns die Anlage einer oder mehrerer der vorbeschriebenen Eisenbahnzüge beschlossen oder die Concession dazu ertheilt worden, wird durch Unsere Regierung eine öffentliche Bekanntmachung darüber erfolgen, worin der Plan der Anlage und die Richtung der Bahn möglichst genau bestimmt, auch der Zeitraum angegeben werden wird, innerhalb dessen die Anlage zur Ausführung gebracht werden soll.

Ebenso werden die etwa später als nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen des Plans, nach erfolgter Genehmigung Unserer Regierung, durch selbige öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Alle Grund-Eigenthümer und Inhaber sonstiger Eigenthums- und Nutzungs-Rechte an Immobilien, sowie Alle, denen contraktlich oder aus irgend sonst einem Rechtstitel ein Besitz oder Benutzungsrecht daran zustehet, mithin auch Erb- und Zeitpächter, antichretische Pfandbesitzer, Büdner, geistliche und weltliche Nutznießer von Dienstländereien, Servitutberechtigte und Erbjungfern sind zur Abtretung und Hergabe desjenigen Grund-Eigenthums und derjenigen Eigenthums- und Nutzungs-Rechte daran verpflichtet, welche zur planmäßigen Ausführung und zur Unterhaltung der von Uns genehmigten Eisenbahn und der dazu gehörenden Werke und Anlagen, sei es für immer oder nur zu vorübergehenden Zwecken, für nothwendig erkannt werden.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Hergabe von Steinen, Kies, Grand und andere Erdarten, auch Gras-Soden, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück, wo sich solche Materialien über den eigenen Bedarf (welchen sich vorzubehalten dem Eigenthümer unbenommen bleibt) finden, von der Eisenbahn und deren Beiwerken unmittelbar berührt werden oder nicht. Es soll jedoch

a) dem Grundbesitzer freistehen, zu bestimmen, wo die abzutretenden Materialien weggenommen werden sollen, und dürfen Gras-Soden weder von Kirchhöfen noch aus Gärten entnommen werden.

b) Steine, welche bereits zu einem bestimmten Zwecke verwendet werden, z. B. zur Bewehrung, zu Grenzsteinen, zu Prellsteinen oder Steindämmen, ist der Grundbesitzer abzutreten nicht verpflichtet.

c) Entstehet Streit darüber, ob der Grundbesitzer über den von ihm zu reservirenden eigenen Bedarf von den geforderten Materialien besitzt oder nicht, so ist derselbe von der Expropriations-Commission, wovon weiter unten die Rede sein wird, zu entscheiden.

Die Abtretungs-Verpflichtung erstreckt sich auch auf die zur Anlegung und Dotation der Officianten-Wohnungen für nothwendig erkannten Grundstücke, wobei jedoch die Beschränkung eintritt, daß für jede Officianten-Wohnung mit Hofplatz und Garten nicht mehr als 200 □Ruthen Mecklenburgischen Maßes begehrt werden dürfen.

Zu den abzutretenden Materialien sind aber weiter keine als die hier benannten Gegenstände zu rechnen.

§. 3.

Nachdem die Anlegung einer Eisenbahn von Uns genehmiget und die im §. 1 erwähnte Bekanntmachung erfolgt ist, haben die Unternehmer diejenigen Gegenstände, welche sie auf den Grund des bekannt gemachten Planes in Anspruch zu nehmen gewilliget sind, den Eigenthümern und Inhabern derselben, eventualiter durch die betreffende Ortsbehörde speciell anzuzeigen, da dann letzteren, insoferne sie etwa das Verlangen der Unternehmer durch den genehmigten Bauplan nicht gerechtfertiget halten, es frei stehen soll, darüber binnen drei Wochen die specielle Entscheidung Unserer Regierung zu erwirken, wobei es das Bewenden behält, da gerichtliche Verhandlungen über die Frage, ob und in welchem Umfange die Verpflichtung zur Abtretung begründet ist, schlechthin unstatthaft sind.

§. 4.

Ein Jeder, welcher nach §. 2 Grund-Eigenthum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten behuf der Eisenbahn-Anlage abtreten muß, ist befugt, für alle ihm daraus erwachsenden Vermögens-Nachtheile vollständige, in der Regel vorher zahlbar zu machende Entschädigung zu verlangen.

Diese Regel erleidet nur eine Ausnahme,

1. wenn ein unwiederbringlicher Nachtheil mit dem von den Unternehmern nicht etwa selbst verschuldeten Verzuge verbunden ist, als worüber Unsere Regierung auf den Antrag der Unternehmer zu entscheiden hat.

   In diesem Falle können die Unternehmer verlangen, daß ihnen der in Anspruch genommene Gegenstand schon vor erfolgter Ausmittelung des Entschädigungs-Betrages überwiesen werde; jedoch muß spätestens binnen 4 Wochen, vom Tage dieser Ueberweisung an gerechnet, der Entschädigungsbetrag festgestellt und zahlbar gemacht werden; eine Verlängerung dieser Frist ist nur zulässig, wenn Unserer Regierung der Nachweis gegeben wird, daß die Feststellung der Entschädigung innerhalb der 4 Wochen durch Umstände unmöglich geworden, deren Beseitigung außer dem Vermögen der Unternehmer lag, in welchem Falle übrigens letztere zur Leistung abschläglicher Zahlungen an die Entschädigungsberechtigten, die etwa von Unserer Regierung ihnen auferlegt werden möchten, verpflichtet sind;
2. wenn eine Benutzung oder Belastung fremden Eigenthums nur für einen vorübergehenden Zeitraum in Anspruch genommen wird und in solchem Falle der Entschädigungsbetrag im Voraus nicht ermittelt werden kann.

Erstreckt sich jedoch dieser Zeitraum über sechs Monate hinaus, so kann der Entschädigungsberechtigte verlangen, daß sogleich nach Ablauf eines jeden halben Jahres, in welchem das zur Schadloshaltung verpflichtende Verhältniß bestanden, die Feststellung und Zahlung der Entschädigung erfolge.

In beiden Ausnahmsfällen wird Unsere Regierung diejenige Cautions-Summe bestimmen, welche von den Unternehmern vor dem Empfang des Grund-Eigenthums &c. zu leisten ist. Auch kann die Ueberweisung des in Anspruch genommenen Gegenstandes nicht eher geschehen, als nachdem davon, zum Zwecke des Gebrauchs bei der demnächstigen Werth-Ermittelung, durch die Ortsobrigkeit ein specielles Inventarium aufgenommen sein wird.

§. 5.

Die von den Unternehmern den zur Abtretung von Eigenthums- oder andern Rechten Verpflichteten zu gewährende Entschädigung soll eine vollständige sein, mithin nicht bloß nach dem gemeinen, sondern auch nach dem relativen Werth, welchen der abzutretende Gegenstand für den bisherigen Besitzer zur Zeit der Abtretung wirklich hat, bemessen werden. Ein pretium affectionis ist jedoch dabei nicht mit in Anschlag zu bringen. So wie also dabei, von der einen Seite, die Beschaffenheit des abzutretenden Objects an und für sich, so wie dessen Beziehung zu dem übrigen dem Abtretenden verbleibenden Besitzthum, wodurch des ersteren Werth zugleich mit bestimmt wird, in Betracht zu ziehen und darnach die Entschädigung so auszumitteln ist, daß dem Eigenthümer unter gewöhnlichen und mit dem Besitze nothwendig verbundenen Verhältnissen, nach Empfang der ihm zu gewährenden Vergütung, ein wirklicher Schade nicht weiter übrig bleibt: so ist, auf der andern Seite, auch ebenso von allen bloß eingebildeten, oder von solchen behaupteten Nutzungen, Nachtheilen und entgegengesetzten Entbehrungen, als Gegenstand der auszumittelnden Entschädigung abzusehen, welche von erst künftig beabsichtigten Vorkehrungen, Veränderungen, Unternehmungen und Erwerbungen des Grundbesitzers &c. abhängig sind, deren demnächstiger Eintritt folglich zur Zeit der Abschätzung noch ungewiß ist.

Insoferne jedoch der Werth des abzutretenden Gegenstandes dadurch erhöhet worden, daß der bisherige Besitzer innerhalb eines Jahres, nach erhaltener Anzeige (§. 3) von der Seitens der Unternehmer beabsichtigten Erwerbung, damit Veränderungen vorgenommen hat, so ist die dadurch bewirkte höhere Entschädigungsforderung nur in so weit zu berücksichtigen, als durch solche Veränderung der Werth des in Anspruch genommenen Gegenstandes für die Eisenbahn-Anlage selbst erhöhet worden ist. Kommt aber die angezeigte Absicht der Unternehmer nicht zur Aus-

führung, so gebührt den dabei Betheiligten vollständige Entschädigung wegen aller Vermögens-Nachtheile, welche ihnen durch diese temporaire Dispositionsbeschränkung erweislich verursacht sind, und haben die Unternehmer wegen eventueller Ersetzung dieser Nachtheile eine allgemeine Caution zu leisten, deren Betrag von Unserer Regierung bestimmt werden wird.

§. 6.

Die Unternehmer haben, für die ungestörte Verbindung zwischen den an beiden Seiten der Bahn belegenen Ortschaften und Grundstücken, die erforderlichen Wege, Brücken, Uebergänge, Triften und Wasserzüge, soweit deren Vorrichtung durch die Eisenbahn-Anlage nothwendig wird, auf ihre Kosten anzulegen und, so weit sie sich auf dem Grunde und Boden der Eisenbahn und an den dazu gehörigen Anlagen befinden, zu unterhalten. Werden schiffbare Gewässer von der Eisenbahn überschritten, so muß diese so eingerichtet werden, daß dadurch der Schifffahrt kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Für die Unterhaltungskosten der außerhalb des Grundes und Bodens der Eisenbahn und der dazu gehörenden Anlagen befindlichen, neu angelegten Werke, so weit dieselben die vor Anlegung der neuen Werke bestandene Unterhaltungslast übersteigen, ist den Betheiligten vollständige Entschädigung zu leisten. Für diejenigen Vermögens-Nachtheile, welche durch die Aufhebung oder Verlegung der vorhandenen Wege, Triften und Wasserzüge anderweitig entstehen, ist außerdem vollständige Entschädigung zu gewähren.

Wenn zu ökonomischen oder industriellen Zwecken, nach Vollendung der Eisenbahnanlage, noch anderweitige als die bei Gelegenheit der ersten Gebietsabtretung festgestellte Uebergänge über dieselbe zu den durch die Bahn abgeschnittenen Ländereien, oder auch neue Wasserzüge und Vorfluths-Anlagen nöthig werden sollten, so werden die Unternehmer, auf Verlangen des Grundbesitzers, solche herzustellen haben; die dadurch entstehenden Kosten hat jedoch der Grundbesitzer zu tragen. Auch sind dergleichen später begehrte Uebergänge nur dann zulässig, wenn sie ohne Störung des Betriebes der Bahn angelegt werden können, und bleibt für die etwa über diese Frage zwischen den Grundbesitzern und den Unternehmern entstehenden Differenzen die Entscheidung Unserer Regierung vorbehalten.

Den Unternehmern liegt es zur Pflicht, auch während der Anlegung der Eisenbahn die Communikation möglichst wenig zu stören, und haben sie den durch gestörte Communikation etwa entstehenden Nachtheil ebenfalls zu übertragen.

Die Unternehmer haben sich den allgemeinen und besonderen Anordnungen zu fügen, welche von Unserer Regierung Zwecks thunlicher Beseitigung der Feuersgefahr getroffen werden. Wird in Folge derselben eine veränderte Bedachung der in der Nähe der Bahn belegenen Gebäude erforderlich, so sind sie zum Ersatz der

desfallsigen Kosten verpflichtet, sowie sie auch in den Fällen, wenn ein Grundbesitzer, in Rücksicht auf die durch die Nähe der Eisenbahn veranlaßte größere Feuergefährlichkeit, erweislich zur Bezahlung höherer Assecuranz-Prämien, als bis dahin, genöthigt sein sollte, den Mehrbetrag zu vergüten haben.

§. 7.

Sind nur einzelne Theile eines Vermögens-Gegenstandes zu der Eisenbahn-Anlage in Anspruch genommen, so kann die Abtretung des Ganzen gegen vollständige Entschädigung verlangt werden,

A. von Seiten des bisherigen Eigenthümers,

1. wenn ein Gebäude theilweise abgetreten werden soll,
2. wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar daneben belegener Garten oder Hofraum oder sonstiger Platz ganz oder auch nur theilweise abzutreten ist,
3. wenn Eins von mehreren zu demselben Gewerbe oder landwirthschaftlichen Betriebe gehörenden oder zu einer sonstigen gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Gebäuden, oder ein dazu gehörender Platz abgetreten werden soll und durch Absonderung des verlangten Theils die Fortsetzung des Betriebes oder der bisherigen Benutzung unmöglich gemacht werden würde,
4. wenn bei Abtretung eines Theils von andern, unter 1, 2 und 3 nicht erwähnten Grundstücken, der übrig bleibende Theil nicht über 50 □Ruthen beträgt, oder auf die frühere Weise überall nicht mehr benutzt werden kann,
5. wenn durch Abtretung einer Berechtigung das Grundeigenthum, zu dessen Vortheil sie bestehet, für seine Bestimmung ganz unbrauchbar würde;

B. von Seiten der Unternehmer, wenn der Werth des Ganzen, wovon ein Theil abzutreten ist, durch diese Abtretung um drei Viertel oder noch mehr verringert wird.

§. 8.

Die Unternehmer sind verpflichtet, die auf dem von ihnen zu erwerbenden Grundstücke lastenden Steuern, Communal- und sonstigen öffentlichen Abgaben zu übertragen.

Dieselben haben,

1. wenn sie das steuerpflichtige Grundstück in seinem ganzen Umfange erwerben, dieser Verpflichtung dadurch zu genügen, daß sie von Zeit der Erwerbung an die davon zu entrichtenden öffentlichen Abgaben selbst zu leisten haben, daher denn selbige in diesem Falle niemals Gegenstand der Entschädigung werden.

2. Erwerben sie aber nur einen Theil des Ganzen, so wird der Regel nach die Steuerpflichtigkeit des abgetretenen Theils, ohne Rücksicht auf den Umfang desselben, auf den übrig bleibenden Theil übertragen, dessen Besitzer auch dafür von den Unternehmern vollständig zu entschädigen ist. Jedoch soll es dann, wenn der abzutretende Theil mehr als die Hälfte des Ganzen beträgt, den Unternehmern freigestellt sein, die Steuerlast des abgetretenen Theils zur eigenen Tragung zu übernehmen.

Mit Ausnahme der Jurisdictions-Verhältnisse eines Grundstücks und der in der ebengedachten Maße auf den neuen Erwerber übergehenden Steuerpflicht, erlöschen mit der bleibenden Abtretung desselben an die Unternehmer alle darauf haftenden dinglichen Rechte und Ansprüche. Alle in unmittelbarer Veranlassung der Eisenbahn-Anlage entstehenden Unkosten bei Verwaltung der Jurisdiction und Polizei sind die Unternehmer in denjenigen Fällen zu erstatten verpflichtet, wo die Contravenienten in die Kostenerstattung verurtheilt, aber dazu unvermögend sind. Für die Polizeihandhabung auf der Eisenbahn und den dazu gehörigen Werken und Anlagen werden jedoch die Unternehmer, nach dem darüber von Uns zu ertheilenden Reglement, auf ihre Kosten selbst zu sorgen haben, sowie ihnen auch die Versorgung ihrer verarmten Officianten obliegt.

§. 9.

Wenn ländliche Grundstücke, die anfänglich zur Eisenbahn-Anlage hergegeben wurden, späterhin für den Eisenbahnbetrieb entbehrlich werden — über welche Vorfrage bei obwaltender Differenz Unsere Regierung zu entscheiden hat —, so ist die frühere Grundherrschaft berechtigt, die Zurückgabe solcher Grundstücke gegen Entschädigung zu verlangen, welche dann in die hiebevorigen Verhältnisse zurücktreten, und gelten bei dieser Reexpropriation in Ansehung des Verfahrens der den Unternehmern für die Zurückgabe zu gewährenden Vergütung 2c. dieselben Vorschriften, welche nach gegenwärtiger Verordnung bei Abtretung der Grundstücke an die Eisenbahn-Unternehmer zur Anwendung kommen.

§. 10

Es bleibt den Unternehmern und den Abtretungspflichtigen überlassen, sich unter einander über alle bei der Abtretung zu regulirenden Verhältnisse, namentlich also über den Umfang der Abtretung und der zu gewährenden Entschädigung gütlich zu vereinbaren, sei es nun unmittelbar oder durch Vermittelung der zu solchem Zwecke gemeinschaftlich von ihnen angerufenen Orts-Obrigkeit.

Ist jedoch eine solche gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen, so haben die Unternehmer die Regulirung der Abtretung bei der zu solchem Zwecke besonders constituirten Expropriations-Commission in Antrag zu stellen.

Eine solche Commission wird für eine jede Eisenbahn-Anlage von Unserer Regierung bestellt werden, und soll selbige aus dreien Mitgliedern bestehen, wovon das eine, welches auch die Directorial-Functionen in der Commission zu führen hat, unmittelbar von Unserer Regierung ernannt, die beiden übrigen aber von derselben, auf den Vorschlag des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, bestätiget werden.

Die Mitglieder der Commission sind für das ihnen übertragene Geschäft nach dem **sub Litt. A** anliegenden Formulare besonders in Eid und Pflicht zu nehmen, und ist es ihnen überlassen, sich mit der zu den vorkommenden Vermessungen und Schätzungen erforderlichen technischen Assistenz zu versehen, welche letztere jedoch nur zur Instruirung der Sache dient, Zwecks der allemal der Commission selbst zustehenden, die Betheiligten bindenden definitiven Abschätzung. Zur Führung der über die Verhandlungen aufzunehmenden Protokolle wird die Commission einen Notarius adhibiren.

§. 11.

Sobald die Einschreitung der Expropriations-Commission (§. 10) von den Unternehmern in Anspruch genommen wird, hat selbige sich an Ort und Stelle zu begeben, sich unter Zuziehung der Betheiligten von den einschlagenden rechtlichen und factischen Verhältnissen auf das Genaueste zu unterrichten und sodann, nach ihrem Ermessen, entweder vor dem Beginn des Taxations-Geschäfts oder während desselben oder nach dessen Vollendung, immer aber vor Publication ihres Ausspruches, nochmals den Versuch zu machen, durch ihre Vermittelung eine gütliche Vereinbarung unter ihnen zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so hat damit für den vorliegenden Fall, die amtliche Thätigkeit der Commission ihre Endschaft erreicht.

Ist eine gütliche Vereinbarung aber nicht gelungen, so hat die Commission nach vernommener Erklärung der Betheiligten zum Protokoll und nach voraufgegangener genauer Bestimmung des Objects der Abtretung oder des anderweitigen Verhältnisses, wofür die Entschädigung zu leisten, den Werth desselben nach den im §. 5 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Grundsätzen durch sachverständige Abschätzung auf das Genaueste zu ermitteln und sodann auf den Grund dieser Werth-Ermittelung den Entschädigungsbetrag festzustellen, auch die hierüber getroffene Bestimmung den Interessenten zu eröffnen.

Dieser Ausspruch der Commission bindet die Betheiligten, und zwar den Entschädigungsberechtigten zu der Folge, daß er sogleich den in Anspruch genommenen Gegenstand abtreten muß, sobald der darin festgestellte Entschädigungsbetrag wirklich geleistet ist, für welchen Fall die Commission so berechtiget als verpflichtet ist, die Unternehmer, unter Nichtbeachtung etwanigen Widerspruchs der Gegenseite, in den Besitz des abzutretenden Eigenthums oder sonstigen Rechts einzuweisen.

Sollte jedoch einer oder der andere Betheiligte sich wegen vermeinter Mängel im Verfahren der Commission durch deren Ausspruch für prägravirt erachten, so soll demselben innerhalb 14 Tage nach der Publication der Recurs an Unsere Regierung zwar frei stehen, jedoch wird sich die Determination der letztern nur auf die vermeinten Mängel im Verfahren beziehen und niemals die Taxe selbst reformiren, sondern eventualiter nur derselben Commission wiederholte Untersuchung und Anfertigung neuer Taxen vorschreiben, um auf den Grund derselben einen zweiten Ausspruch zu thun, wobei es dann sein unabänderliches Bewenden behält.

§. 12.

Mag nun die Entschädigung durch gütliche Vereinbarung oder durch die Expropriations-Commission bestimmt sein, bei bleibenden Abtretungen erhält immer der Grund-Eigenthümer die Entschädigung für den gemeinen, sowie den dauernden relativen Werth des Grundstücks, und ist durch denselben der berechtigte Nutznießer in der Weise zu entschädigen, daß er letzterem alljährlich 4 Procent des Capitalbetrags auf die Zeit der entbehrten Nutznießung vergütet, deren Betrag der Nutznießer ihm eventualiter in Abzug zu bringen befugt sein soll. Der temporair relative Werth eines Grundstücks wird besonders abgeschätzt und ist zugleich von der Expropriations-Commission, mit Berücksichtigung der Dauer dieses Werthes und der Dauer des temporairen Benutzungsrechts, zu bestimmen, wie die so ermittelte Summe zwischen Grundbesitzer und Nutznießer zu vertheilen ist.

Hat der Grund-Eigenthümer auf eine Entschädigung für die abzutretenden Grundstücke verzichtet, oder sich wegen solcher ohne Ausspruch der Commission mit den Unternehmern vereinbaret, so stehet es, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung zwischen dem Grund-Eigenthümer und dem Nutznießer, letzterem frei, die Ausmittelung seiner Ansprüche durch die Commission zu verlangen und selbige dann von dem Grund-Eigenthümer durch die vorbezeichnete Zinsanrechnung wahrzunehmen.

Zeitpächter haben sich mit der solchergestalt ausgemittelten Entschädigung zu begnügen und dürfen keine anderweitige Entschädigungs-Ansprüche gegen ihre Verpächter erheben, es sei denn, daß sie solche auf ihren Contract zu begründen vermöchten.

Hat bei einem Erbpacht- oder Büdner-Verhältnisse der Grund-Eigenthümer den Erbpächter oder Büdner für das abgetretene Terrain in natura entschädiget, so gebührt ihm die Capital-Entschädigung. Ist dies aber nicht geschehen, so gebührt die Capital-Entschädigung für bleibende Abtretung dennoch, in so weit die Zinsen davon zu 4 Procent den Betrag des Canons nicht übersteigen, ebenfalls dem Grund-Eigenthümer, und ist die Entschädigung des Erbpächters oder Büdners dadurch zu bewirken, daß der von dem Areal zu entrichtende Canon in gleichmäßigem Betrage abgemindert wird. Für diese Abrechnung wird, bei einem variirenden Canon, der Betrag desselben zur Zeit der Abtretung als normirend angenommen und ist, wenn der Canon in Roggen festgesetzt ist, derselbe mit 40 Schillingen à Scheffel zu Gelde zu rechnen. Wenn aber, nach Erschöpfung des Canons, die Capital-Entschädigung noch einen Ueberschuß gewährt, so gebührt dieser dem Erbpächter oder Büdner.

§. 13.

Zur Sicherung der creditorischen oder sonstigen dinglichen Ansprüche an die abzutretenden Grundstücke treten folgende Bestimmungen ein:

1. Beträgt der von einem Grundstücke abzutretende Theil, wohin jedoch die Flächen, auf welchen Gebäude stehen, nicht mit zu rechnen sind, nicht mehr als fünf Procent von der Fläche des ganzen Grundstücks oder eines gemeinschaftlich verpfändeten Güter-Compleres, so findet eine Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse nicht statt. Die creditorischen Ansprüche erlöschen in diesem Falle ipso jure mit der Abtretung, und kann die Auszahlung der Entschädigung an den Grundbesitzer ohne Weiteres erfolgen.

2. Ist aber das abzutretende Grundstück größer als fünf Procent von der Fläche, oder bestehet es in Gebäuden und es existirt ein ordnungsmäßiges Hypothekenbuch, aus welchem alle intabulirte Ansprüche zu ersehen, so kann der Grundbesitzer nur mit Einwilligung sämmtlicher intabulirten Creditoren die für die Abtretung ermittelte Entschädigung erheben. Wird von einem oder mehreren Creditoren — welchen dann, wenn auch der Grundbesitzer selbst auf alle Entschädigung Verzicht leisten wollte, die Befugniß zustehet, die Abschätzung zu verlangen — der Auszahlung der Entschädigung an den Grundbesitzer widersprochen und die Tilgung ihrer Forderungen durch die Entschädigungssumme, soweit solche dazu ausreicht, in Anspruch genommen, so werden diese creditorischen Forderungen zum Belauf der darauf von der Entschädigungssumme zu leistenden Zahlungen gelöscht und wird an ihre Stelle nichts anders eingetragen. Die durch dies Verfahren entstehenden unvermeidlichen Kosten tragen die Unternehmer.
3. Ist das abgetretene Grundstück größer als fünf Procent von der Fläche, oder bestehet in Gebäuden, und existirt kein ordnungsmäßiges Hypothekenbuch, aus welchem die intabulirten Gläubiger mit Sicherheit zu übersehen, so wird von der Obrigkeit, geschieht aber die Abtretung von einem ritterschaftlichen Gute selbst, von dem Patrimonialgerichte desselben eine dreimal zu inserirende öffentliche Anzeige in den Landes-Intelligenzblättern erlassen, durch welche bekannt gemacht wird, daß der (namhaft zu machende) Grundbesitzer von seinem (näher zu bezeichnenden) Grundstücke zum Zweck der Eisenbahn-Anlage N. N. □Ruthen abgetreten habe, und werden alle Gläubiger, welche ein Realrecht an die abzutretenden Stücke behaupten wollen, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, von der ersten Einrückung in die Intelligenzblätter an, zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, da sie, für den Fall der unterlassenen Anmeldung, damit präcludirt sein würden, ohne daß dagegen Restitution anwendlich wäre. Ist eine solche Anzeige wegen mehrerer Grundstücke erforderlich, so geschiehet dies durch ein Collectiv-Proclama.

In den Fällen 2 und 3 haben die Unternehmer die Entschädigungssumme niemals direct an den oder die Entschädigungs-Berechtigten, sondern bei Grundstücken, welche dem Domanio und den Städten angehören, an die Orts-Obrigkeit, bei ritterschaftlichen Gütern selbst aber an die competente Justiz-Canzlei zu zahlen, welche von Amtswegen darüber zu wachen haben, daß die creditorischen Rechte auf die vorgeschriebene Art gesichert werden und der Entschädigungsbetrag demgemäß zur Auszahlung gelange; und die Quittung der Obrigkeit liberirt die Unternehmer von ihrer Zahlungs-Verbindlichkeit.

Insoferne ein Gläubiger der Auszahlung der Entschädigungssumme an den Grundbesitzer widerspricht, muß derselbe die davon auf seine Forderung geleistete Zahlung annehmen, wenn auch keine Kündigung vorausgegangen ist und die Entschädigungssumme auch nur einen Theil seiner Forderung ausmacht.

Bei Erbpächtern und Büdnern findet eine Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse erst dann statt, wenn ihnen eine Capital-Entschädigung nach dem §. 12 selbst zu Theil wird.

§. 14.

Sämmtliche Kosten des Verfahrens behuf Ausmittelung und Zahlung des Entschädigungsbetrags sind von den Unternehmern zu tragen; jedoch sind die Kosten eines etwaigen Recurses an Unsere Regierung (§. 11) dahin nicht zu rechnen.

Jedes Mitglied der Expropriations-Commission erhält täglich, während der Dauer des Geschäfts, an Honorar und Vergütung für Defrayirungskosten, mit Einschluß von Trinkgeldern, Quartiergeldern ꝛc., fünf Rthlr. N⅔wdr. und für jede wirklich zurückgelegte Meile, incl. Chausseegeld, 1 Rthlr. 16 ßl. N⅔wdr.

Wir befehlen demnach allen Behörden, so wie Jedermann, den es angehet, in vorkommenden Fällen nach Unserer gegenwärtigen Verordnung sich genau zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 29. März 1845.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
in Betreff der Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen zur Verbindung der Seestädte mit der Berlin-Hamburger Bahn.

Anlage A.

Eid der Mitglieder der Expropriations-Commission.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß nachdem ich von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn rc. rc. zum Mitgliede der Commission zur Regulirung streitiger Verhältnisse bei Abtretung und Hergabe von Grund-Eigenthum und anderen Rechten behuf der ..... Eisenbahn, ernannt und bestellt worden bin, ich bei diesem mir anvertraueten Geschäfte aufrichtig und redlich zu Werke gehen, mich dabei weder durch Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, noch durch Verheißung oder Drohung, Geschenk oder Gabe vom redlichen Verfahren abwendig machen lassen, sondern dem Gesetze gemäß mich überhaupt so verhalten will, wie es einem rechtschaffenen Mitgliede besagter Commission gebührt und ich es vor Gott, meinem Gewissen und Jedermann zu verantworten mich getraue. So wahr mir Gott helfe durch unsern Heiland und Herrn Jesum Christum.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen hiedurch, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, zusätzlich zu dem §. 12 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März d. J., daß die Bestimmung darüber, in welchem Verhältniß die etwa vorhandenen Unterpächter oder Aftermiether eines Grundstücks an der für dessen Abtretung durch die Expropriations-Commission ermittelten Entschädigungssumme Theil zu nehmen haben, künftig ebenfalls von der Expropriations-Commission ausgehen soll.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 20sten December 1845.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, zum §. 8 Unserer Verordnung vom 29sten März 1845, die Veräußerungsverpflichtung zum Zwecke der dort bezeichneten Eisenbahn-Anlagen betreffend, hierdurch erläuternd zu verordnen:

daß die in demselben begründete Verbindlichkeit der Eisenbahn-Unternehmer zur eventuellen Erstattung der bei der Verwaltung der Jurisdiction und Polizei in unmittelbarer Veranlassung der Eisenbahn-Anlage entstehenden Unkosten in denjenigen Fällen, wo Contravenienten in die Kostenerstattung verurtheilt, aber dazu unvermögend sind, sich auf wirkliche Auslagen beschränkt, welche von den competenten Behörden für die Zwecke des ihnen obliegenden Verfahrens haben aufgewendet werden müssen, und daher auf die Erlegung von Sporteln und Gebühren, zu deren Erhebung dieselben den Contravenienten selbst gegenüber etwa berechtigt sein möchten, nicht zu beziehen ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten März 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur Declaration des §. 8 des Expropriationsgesetzes vom 29sten März 1845.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 9. Neustrelitz den 20. April. **1862.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Auf den Antrag der Wegebesserungsbehörde und des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft in Rostock ist nach eingeholter Zustimmung der Interessenten

dem Geheimen Ministerialrath von Scheve in Schwerin

als Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem, und

dem Justizcanzlei-Director Kammerherrn von Malschitzki hieselbst

als diesseitigem Commissarius, ferner

dem Landrath von Rieben auf Galenbeck,

dem Landrath von Oertzen auf Woltow,

dem Hofrath Dr. Brückner zu Neubrandenburg,

und

dem Bürgermeister Dr. Drechsler zu Parchim,

als von den Ständen erwählten Deputirten, welche im Laufe des Monats Mai d. J. ihr Geschäft beginnen wird.

In Gemäßheit des §. 28 der Revidirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 12. April 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Intendantur der hiesigen Großherzoglichen Hofcapelle von Ostern d. J. an definitiv dem Schloßhauptmann Kammerherrn von Oertzen hieselbst zu übertragen geruhet.

Neustrelitz den 8. April 1862.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Deconomen Hermann Rudolphi hieselbst angekauften, auf der hiesigen Stadtfeldmark belegenen Güter-Complex mit den darauf an der Warener Landstraße errichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nach dem Antrage des Besitzers den Namen »Rudow« beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 8. April 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 10. Neustrelitz den 11. Mai. **1862.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung: daß Wir die von der Direction des Feuer-Versicherungs-Vereins für Meck-

lenburg zu Güstrow in einem gedruckten Exemplare der 5ten Auflage Uns vorgelegten, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin unterm 25. Mai 1860 Landesherrlich confirmirten Statuten jenes Vereins dem Antrage der Direction desselben gemäß auch Unserer Seits ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich dergestalt genehmiget und bestätiget haben, daß dieselben fortan auch in Unseren hiesigen Landen verbindliche Kraft haben, die im §. 26 sub 1, 4 und 5 dieser Statuten aber dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministerio des Innern beigelegten Befugnisse für Unsere Lande von Unserer Landes-Regierung hieselbst übernommen und ausgeübt werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 15. April 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) F. v. Kardorff.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem die Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow, welche unterm 25. Mai 1860 von des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit in der 5ten Auflage Landesherrlich bestätiget worden, auf den Antrag der Direction des Vereins von des Großherzogs Königlichen Hoheit unter dem heutigen Dato auch für die hiesigen Lande confirmirt sind, wird dem weiteren Antrage der gedachten Direction gemäß in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Erreichung der Zwecke der Verordnungen vom 15. Mai 1847 und vom 1. März 1859, betreffend die Beaufsichtigung der Mobiliar-Brand-Versicherungen gegen Feuersgefahr und betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, bereits durch die Statuten und die Organisation der inländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen gesichert erscheint, hierdurch bestimmt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. daß die erstgedachte Verordnung der ihr zum Grunde liegenden Absicht gemäß inländische, d. h. Mecklenburgische Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, insofern sie durch Beamte aus ihrer Mitte Versicherungen abschließen, zur Zeit überhaupt nicht ergreift,

2. daß die nach §. 15 sub 9 der heute Landesherrlich bestätigten Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow von der Direction des Vereins bestellten Vertrauensmänner in den Fällen, wo die von ihnen vermittelten Versicherungsverträge bereits auf statutenmäßigem Wege, insbesondere nach Maßgabe des §. 42 sub b zur Kenntniß der Obrigkeit des Versicherten gelangt und von dieser durch Unterschrift der Police gebilliget sein werden, zu einer besonderen Anzeige nach Maßgabe des §. 3 der Verordnung vom 15. Mai 1847 nicht verpflichtet und auch von der in §. 3 der Verordnung vom 1. März 1859 festgesetzten Cautionsleistung bis auf Weiteres dispensirt sein sollen.

Neustrelitz den 15. April 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hauptmann 2. Classe Eduard Gebhard Ludwig von Conring zum Hauptmann 1. Classe und Compagniechef beim hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon zu befördern geruhet.

Neustrelitz den 15. April 1862.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Auditor Kammerjunker Georg von Fabrice in Schönberg zum Mitarbeiter cum voto bei dem Großherzoglichen Amte und bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Feldberg zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 17. April 1862.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Compagniechef und bisherigen Hauptmann bei dem hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon Otto Friedrich Carl von Gagern den Charakter als Major allergnädigst zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 20. April 1862.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den seitherigen Auditor cum voto bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte und dem Großherzoglichen Stadtgerichte in Stargard Wilhelm Saur zum Assessor cum voto bei den beiden Gerichten zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 26. April 1862.

Hierbei die 5. Auflage der Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

Statuten

des

Feuer-Versicherungs-Vereins

für Mecklenburg

zu

Güstrow.

Fünfte Auflage.

Güstrow 1860.
Druck von Fr. Werner in Bützow.

Zur Geschichte des Vereins und seiner Legislation.

Der Plan, zu Güstrow einen ausschließlich für Mecklenburg bestimmten Feuer- und Hagel-Versicherungs-Verein zu errichten, erhielt am 30. April 1831 die im

Officiellen Wochenblatt 1831 Nr. 27

publicirte landesherrliche Confirmation.

Am 2. März 1833 wurden beide Vereine auf die gemeinschaftlichen, mit dem Officiellen Wochenblatt desselben Jahres Nr. 14 ausgegebenen, Statuten eröffnet.

Im Jahr 1834 erschienen die am 4. August 1834 landesherrlich bestätigten „Erläuterungen, Aenderungen und Zusätze" zu den Statuten des Vereins,

Officielles Wochenblatt 1834, ad Nr. 33,

und im Jahr 1840 die zweite Auflage der Statuten, landesherrlich confirmirt am 11ten Juli 1840,

Officielles Wochenblatt 1840, ad Nr. 30.

Die Revision von 1845 brachte die am 5ten Juni 1845 landesherrlich bestätigten „Ergänzungen und Abänderungen" der zweiten Auflage, welche mit

Nr. 18 des Officiellen Wochenblattes 1845

ausgegeben wurden.

Der Hagel-Versicherungs-Verein hat sich am 2ten März 1849 aufgelöst.

Die am 21sten Mai 1850 landesherrlich bestätigte dritte Auflage der Statuten

Beilage zum Regierungsblatt 1850 Nr. 32

beschränkte sich daher auf

den Feuer-Versicherungs-Verein,

behielt aber beschlußmäßig, gleich der vierten Auflage, das System von 1840 unverändert bei.

Die vierte Auflage der Statuten wurde unterm 16ten Juni 1855 als Beilage des

Regierungsblatts Nr. 22 von 1855

publicirt. Nachträge zu derselben erfolgten unterm 15. Juli 1856,

Regierungsblatt von 1856 Nr. 27,

und unterm 13ten Juli 1859 als Beilage des

Regierungsblatts von 1859 Nr. 31.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg gegen Jedermann, daß Wir, nachdem von Neuem eine Revision und Ueberarbeitung der Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow erforderlich geworden ist, die Uns gegenwärtig von der Direction des Vereins vorgelegten revidirten Statuten, so wie solche aus der schließlichen Redaction hervorgegangen, sich in ihren acht und siebenzig Paragraphen hier angeheftet und in gleichlautender Ausfertigung zu den Acten Unsers Ministerii des Innern zurückbehalten fin-

den, kraft dieses also und dergestalt, daß sie ihrem ganzen Inhalte nach in Unsern Landen verbindliche Kraft haben sollen, so viel aus Landesherrlicher Macht geschehen kann und mag, wissendlich und wohlbedächtig bestätiget haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 25. Mai 1860.

Friedrich Franz.

(L. S.)

J. v. Oertzen.

Confirmation
der revidirten Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

Register.

I. Allgemeine Grundsätze.

II. Verfassung.

III. Gegenstände der Versicherung und Taxe, nach welcher sie versichert, und enquotirt werden.

IV. Grenzen der Garantie.

V. Aufnahme in den Verein und Modificationen der Police.

VI. Erlöschen der Rechte und Pflichten aus Policen.

VII. Beiträge.

VIII. Schadens-Ersatz.

IX. Revision des Vereins.

X. Anfang der Gültigkeit und Publication der Gesetze des Vereins.



I.
Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow hat den Zweck, den Verlust, welchen die Mitglieder durch Feuer oder Blitz an ihrem lebenden oder todten beweglichen Vermögen erleiden, nach Maaßgabe dieser Statuten gemeinschaftlich respective zu tragen und zu ersetzen. I. Allgemeine Grundsätze: 1. Zweck der Verbindung.

§. 2.

Der Verein nimmt nur Versicherungen an aus den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg. 2. Grenzen. a. Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz.

§. 3.

Der Verein beschränkt sich auf das platte Land, rechnet dahin jedoch auch die städtischen Gehöfte, die mindestens dreihundert Fuß außerhalb der Ringmauern der Städte und eben so weit von den Vorstädten und den städtischen Scheunen entfernt liegen. b. das platte Land.

Die Flecken Ludwigslust und Dassow gelten als Städte.

§. 4.

Alle Versicherungen, Berechnungen und Zahlungen geschehen seit dem 1. Mai 1848 in Courant. 3. Münzsorte.

Alle nachfolgenden Bestimmungen gelten in dieser Münzsorte.

Die älteren, in N⅔ lautenden Policen behalten Bestand; auch sind Nachträge und Veränderungen zu selbigen in derselben Münzsorte zu formiren; ihre Umarbeitung muß aber in Courant geschehen.

II.
Verfassung.

II. Verfassung.

§. 5.

A. Sitz des Vereins.

Der Sitz des Vereins ist zu Güstrow.

An demselben werden die Versammlungen des Vereins gehalten, seine Angelegenheiten von seinen Behörden betrieben und seine Utensilien, Bücher, Register, Acten und die Casse aufbewahrt.

§. 6.

B. General-versammlung. 1) Wirkungskreis.

Der Verein hält in jedem Jahre, und zwar immer am dritten Dienstage des März-Monats, eine Versammlung.

1) Zunächst zu dem Zwecke, um Kenntniß von der Geschichte des verflossenen Jahrgangs zu nehmen und um sich davon zu überzeugen, daß und wie die Behörden des Vereins die Verfassung gehandhabt und sein Interesse in jeder Richtung gewahrt haben.

2) Die General-Versammlung hat ferner über Vervollständigung und Verbesserung der Ordnung und der Gesetzgebung des Vereins, desgleichen über seine gänzliche Auflösung zu beschließen.

3) Sie besetzt die Direction, das Syndicat, das Secretariat und die Revisions-Behörde und ist

4) berechtigt, Beamte, welche durch das Vertrauen der Interessenten berufen wurden, von der zur Wählbarkeit erforderlichen Summe (§. 16) zu dispensiren.

5) Sie entscheidet definitiv in den Fällen, welche das hohe Ministerium dazu für geeignet erklärt. Ebenso ist auch dann ihre Entscheidung eine schließliche, wenn auf desfallsigen Antrag des Betheiligten von Seiten der Direction in einzelnen Fällen ihr das Richteramt überwiesen wird.

In den hier ad 5 gedachten Fällen sind jedoch nur die in der General-Versammlung anwesenden Beamten stimmberechtigt.

6) Auch will sie aus den Mitteln des Vereins keine Bewilligungen machen, welche mit den Gesetzen oder den Entscheidungeu der competenten Behörden im Widerspruch stehen.

7) Alle wichtigen Fragen, welche in der General-Versammlung zur Verhandlung kommen sollen, sind vorher bei deren Verkündigung gehörig zu intimiren.

§. 7.

2) deren Verfassung.

Die General-Versammlung wird von der Direction durch die Landes-

Intelligenzblätter, die Mecklenburgische und die Rostocker Zeitung einige Wochen vorher verkündigt.

Sämmtliche Beamte haben in selbiger Sitz und Stimme und sind verpflichtet, ihr beizuwohnen.

Jedes Mitglied hat das Recht, in selbiger zu erscheinen; das Recht zu stimmen, erfordert aber ein Interesse von mindestens dreitausend Thalern Courant, persönliche Anwesenheit, und daß die Police nicht schon gekündigt sei.

Im Falle der Wahl eines Abwesenden und dessen begründeter Ablehnung geht die Wahl auf dasjenige Mitglied über, welches nach jenem die Stimmenmehrheit für sich hat.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel durch simple Mehrheit der Stimmen; Abänderungen der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung erfordern jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln gegen ein Drittel, und dem Secretair des Vereins kann der Dienst nur mit drei Vierteln gegen ein Viertel Stimmen gekündigt werden.

§. 8.

Die Behörden, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Verein erstreckt, sind: die Direction, der Secretair und die Revisions-Behörde. C. Vereins-Behörden.

§. 9.

Der Direction liegt die Vertretung des Vereins nach außen, wie die Aufrechthaltung der Ordnung und des Rechts in seinem Innern ob, und sie ist mit aller für diese Zwecke erforderlichen Auctorität und Gewalt bekleidet. 1) die Direction. a. deren Wirkungskreis.

Die Direction erwirbt demnach durch ihre Handlungen dem Vereine Rechte und Pflichten gegen fremde Behörden und Privaten; ihr gebührt die oberste Leitung aller Angelegenheiten des Vereins; sie entscheidet endlich über die Auslegung und Anwendung der Gesetze, sowohl zwischen dem Vereine an einem und seinen Beamten und Mitgliedern am andern Theil, als über Differenzen zwischen Beamten und Mitgliedern unter sich oder der Einen gegen die Andern.

§. 10.

Die Direction besteht aus drei Directoren, unter denen der Aelteste im Amte den Vortrag hat, die übrigens aber in ihren Rechten und Pflichten einander völlig gleichstehen. b. deren Verfassung; der Syndicus.

Der Direction steht zur Seite als deren beständiger Referent und Consulent der Syndicus des Vereins, welcher mithin überall einzutreten hat, wo die Direction verfassungsmäßig (§. 9) thätig wird und als Organ der letzteren gilt.

Die Berathungen der Direction geschehen nach Beschaffenheit der Gegenstände in Conferenzen oder mittelst schriftlicher Abstimmung, und die Mehrheit der Stimmen wird Beschluß der Direction.

Die Vorträge an die Direction erfordern keine Curialien, eben so wenig deren Erlasse; jedoch werden diese, unter Benennung der Behörde am Schlusse, ferner unter der Unterschrift des Syndicus und unter dem Siegel des Vereins ausgefertigt.

Zu Directorial-Geschäften, welche sich am dritten Orte vernothwendigen möchten, deputirt die Direction Einen aus ihrer Mitte oder den Syndicus.

§. 11.

2. der Secretair.

Dem Secretrir des Vereins liegt ob: die Entgegennahme aller Schriften und die Registratur mündlicher Anträge; die Führung und Aufbewahrung aller Bücher, Register, Protocolle und Acten; die Ausfertigung, Eintragung und Löschung der Policen; die Aufstellung der Bedürfnisse des Vereins und die Ausschreibung, Einhebung, **eventualiter** gerichtliche Beitreibung, Verwendung und Berechnung der zu ihrer Deckung bewilligten Mittel; die Correspondenz in seinem Ressort; die Vorlegung der Acten an die Direction und die Expedition deren Erlasse.

Der Secretair bedient sich bei dieser Amtsführung des Siegels des Vereins und steht unter der fortlaufenden Controle der Direction, welche nicht nur berechtigt, sondern auf Beschwerden auch verpflichtet ist, Kenntniß von seinem Betriebe an Ort und Stelle zu nehmen und die Abstellung von Mängeln und Unregelmäßigkeiten zu veranlassen.

§. 12.

3. die Revisionsbehörde. a. Wirkungskreis und Verfassung.

Die Revisions-Behörde hat die dem Vereine vermöge seiner Zwecke und dieser Ordnung erwachsenden Bedürfnisse zu prüfen; sie bewilligt die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel und controlirt deren Verwendung.

Sie wird gebildet aus zwei Revisoren und dem Calculator, und sie tritt nach dem Ablaufe jeder Verwaltungs-Periode (§. 60) mit dem Secretair zusammen, sobald das während derselben erwachsene Material für die Revision vollständig vorbereitet ist. In dieser Versammlung wird

1) die Rechnung des Secretairs über die Verwaltung der früher bewilligten Mittel revidirt und die Casse inspicirt.

2) Sodann werden die neuerwachsenen Bedürfnisse durch Vergleichung der Verzeichnisse des Secretairs mit den einschlagenden Acten, die ordentlichen und außerordentlichen Administrationskosten, insbesondere auch nach ihrer Zulässigkeit und nach ihren Ansätzen geprüft.

3) Endlich revidirt die Behörde die Utensilien des Vereins und beschließt über ihre etwaige Ergänzung und Vermehrung.

Die Verhandlungen des Revisionstermins werden zu einem Protocolle niedergelegt, welches sammt den zur Revision gestandenen Rechnungen und Uebersichten durch Unterschrift der Revisions-Behörde und des Secretairs beglaubigt wird.

§. 13.

b. besondere Stellung des Calculators.

Der Calculator hat die Revisions-Termine durch Prüfung des Calcüls der aufzunehmenden Rechnungen und Verzeichnisse vorzubereiten.

Ihm liegt ferner die Auf- und Nachrechnung aller eingehenden Versicherungs-Verzeichnisse und Taxations-Protocolle ob.

Die Erfüllung dieser Amtspflichten unterliegt der Controle der Direction.

§. 14.

D. Districte.

Der Verein zerfällt in Districte

1) deren Grenzen, wie sie sich nach und nach gebildet haben, nicht willkührlich verlassen, noch verändert werden dürfen.

2) Jeder District hat seinen Director, der im persönlichen Zusammentritt der Mitglieder des Districts aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt wird.

3) Das Recht, in Districts-Versammlungen zu stimmen, haben nur die Mitglieder, welche mit mindestens zwei Tausend Thalern versichert sind.

4) Der Districts-Director hat im Bereiche seines Districts die Beschlüsse der Direction und der Revisions-Behörde zu vollziehen.

Er hat ferner über die Aufnahme in den Verein zu bestimmen und diese in Gemeinschaft mit einem Mitgliede zu bewerkstelligen.

Er bildet endlich in Gemeinschaft mit zwei Mitgliedern die Behörde, welche alle in dem District vorfallenden Schäden zu prüfen, zu schätzen und bis zur Entscheidung der Direction über das Recht und das Maaß des Ersatzes vorzubereiten hat.

5) Der Districts-Director correspondirt in seinem District durch Currenden, für welche der Botenlohn nach seiner schriftlichen Bestimmung, mit billiger Berücksichtignng der Entfernung der Ortschaften und der Zahl der Versicherten an dem einzelnen Orte, von den Mitgliedern des Districts getragen und von Restanten als Zubehör des nächsten Beitrags eingezogen wird. (§. 63—65.) Seine Thätigkeit ist auf den District beschränkt.

6) Zu Districts-Versammlungen müssen die Veranlassungen entweder in den Gesetzen des Vereins liegen oder von der Direction gegeben werden, wenn ihre Kosten von dem Vereine übertragen werden sollen.

7) Alle im District vorkommenden Geschäfte werden von dem Districts-Director angeordnet und geleitet, die Wahl seines Nachfolgers, — welche spätestens vier Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit zu veranstalten ist, — jedoch nur, wenn seine Police dann nicht schon gekündigt ist.

8) Der Districts-Director wählt und bestellt die Assistenten bei Receptionen und Schätzungen; seine Stimme als Taxant hat aber kein Uebergewicht über die der Mittaxanten.

9) Von allen Districts-Versammlungs-Protocollen befördert der Dirigent eine Ausfertigung an die Direction.

§. 15.

E. Substituten und Vertrauensmänner.

Wenn Beamte des Vereins mit den Mitgliedern, bei denen sie Amtsverrichtungen vorzunehmen haben, durch nahe Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft verbunden sind, oder in Proceß und Feindschaft leben, so müssen sie sich der Ausrichtung enthalten.

In solchen Fällen, ferner wenn Beamte eigenes Interesse zur Sache haben oder durch natürliche Verhältnisse verhindert werden, zu fungiren, endlich, wenn sie vor Ablauf der Dienstzeit aus irgend einem Grunde abgehen, treten Substituten an ihre Stelle. Diese hat

1) jeder Director für Fälle seiner Behinderung selbst, jedoch nicht aus den übrigen Vereinsbeamten, zu wählen.

2) der Syndicus und der Secretair gelten ohne Weiteres als Substituten für einander; substituiren sie einander aber nicht, so haben sie sowohl, als der Calculator, eventuell deren Erben, die Substitution auf ihre eigene Verantwortung und Kosten durch ein der Direction annehmliches Subject anzuordnen.

3) Jedem Revisor wird ein Substitut,

4) jedem Districts-Director aber werden zwei Substituten sogleich bei der Wahl bestellt.

5) Wenn der Districts-Director und seine Substituten behindert sind, so hat

a) der fungirende Districts-Beamte zur General-Versammlung ein stimmfähiges Mitglied seines Districts mittelst schriftlicher Vollmacht zu deputiren,

b) sonstige Ausrichtungen aber der nächste Beamte eines benachbarten Districts zu übernehmen.

6) Ist die Behinderung vorübergehend, so wird der Substitut nur durch den Auftrag des Beamten, oder durch die Anzeige seiner Hausgenossen von dem Hindernisse, competent.

7) Entsteht aber eine Vacanz im Laufe des Dienstjahres, so geht bis zu dessen Ablauf das erledigte Amt von selbst auf den Substituten und unter

den beiden Substituten des Districts-Directors auf Denjenigen über, bei welchem die Police des Directors niedergelegt ist.

Die Ergänzung der Substituten im Laufe der Dienstzeit und bis zu deren Beendigung geschieht ohne Weiteres durch die Direction.

8) Mit dem Ablaufe des Dienstjahres, in welchem ein Beamter ausscheidet, erlöschen allemal auch die Substitutorien; die ganze Stelle ist also dann durch neue Wahl zu besetzeu.

9) Der Direction steht es zu, in verschiedenen Gegenden des Landes, im Einvernehmen mit dem Districts-Director, respective auf Vorschlag oder Zustimmung desselben, rechtliche und tüchtige Männer aus der Mitte des Vereins als Vertrauensmänner zu bestellen und zu beeidigen, mit der Berechtigung, Aufnahmen nach Maaßgabe der Statuten zu beschaffen, und die Policen direct an das Secretariat einzusenden, von welchem nach geschehener Revision die nöthige Mittheilung an den Districts-Director erfolgt; diese Vertrauensmänner beziehen dieselben Gebühren, wie die Vereinsbeamten und werden auf unbestimmte Zeit, bis zur Zurücknahme ihrer Bestellung von Seiten der Direction, ernannt, sind aber den Verordnungen vom 15ten Mai 1847, betreffend die Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr, und vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen, insoweit nicht in einzelnen Beziehungen deren Befolgung durch Allerhöchste Dispensation erlassen werden sollte.

§. 16.

F. Qualification der Beamten.

Die Directoren, Revisoren, Districts-Directoren und Substituten müssen Mitglieder des Vereins und mit mindestens achttausend Thalern versichert sein.

Der Syndicus muß die gesetzliche Richterprüfung und der Secretair das Examen zum Advokat bestanden haben, Letzterer auch für seine Amtsführung im Allgemeinen, insbesondere für die Verwaltung der Casse, Sicherheit auf mindestens Fünftausend Thaler Courant hoch bestellen.

Der Calculator muß im Rechnungsfache erprobt sein und in Güstrow wohnen.

Alle Beamte des Vereins ohne Unterschied werden unmittelbar nach ihrer Wahl durch nachstehende schriftliche Erklärung auf ihr Amt verpflichtet:

„Ich schwöre, daß ich das mir bei dem Feuer-Versicherungs-Verein „für Mecklenburg zu Güstrow übertragene Amt getreu und gewissen„haft, mit Fleiß und nach bester meiner Einsicht verwalten und davon „mich durch keinerlei Neben-Rücksicht, es sei Freundschaft oder Feind„schaft, Furcht, Gabe oder Nutz, noch was des Menschen Sinn sonst

„erdenken mag, abhalten lassen will. So wahr mir Gott helfe und „sein heiliges Wort!"

Diese Eide werden bei den Acten des Vereins aufbewahrt und verleihen den Beamten den öffentlichen Glauben an die Richtigkeit ihrer Zeugnisse und Verhandlungen in Angelegenheiten ihres Amts.

§. 17.

G. Dienstzeit.

Das Dienstjahr aller Beamten beginnt und verstreicht mit dem Schlusse der General-Versammlung.

Die Directoren, die Revisoren und die Districts-Directoren werden auf drei Jahre gewählt.

Von den Directoren geht zur Zeit immer nur Einer ab, auch treten die beiden Revisoren nie zusammen aus dem Amte. Sollte der Ablauf der Dienstzeit zufällig zusammentreffen, so entscheidet das Loos über den Abgang und die Verlängerung des Dienstes um ein Jahr.

Der Syndicus, der Secretair und der Calculator stehen auf jährige, im Laufe der General-Versammlung gegenseitig freistehende, Kündigung. Soll letztere jedoch Vereinsseitig geschehen, so ist sie zuvor öffentlich zu intimiren.

§. 18.

H. Character der Aemter, Pflicht zu ihrer Uebernahme.

Unter allen Beamten des Vereins werden allein der Syndicus, der Secretair und der Calculator besoldet. Alle übrigen Aemter werden von den Mitgliedern als Ehren-Aemter bekleidet, und gewähren nur Schadloshaltung.

Eben daher ist jedes Mitglied, welches zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme verpflichtet, es wäre denn, daß der Gewählte durch körperliches Befinden oder durch sonstige eine pflichtmäßige Amtsführung hindernde Gründe berechtigt würde, es abzulehnen.

Nach Ablauf der Dienstzeit ist der Beamte aber berechtigt, seine Wiedererwählung zu demselben Amte für die nächste Dienstperiode zu verbitten.

§. 19.

J. Dienste der Mitglieder.

Der Verein bedarf bei neuen Aufnahmen und bei der Schätzung von Schäden auch der Dienste von Mitgliedern, welche nicht Beamte sind.

Alle Mitglieder sind, wenn sie von den competirenden Beamten zu solchen Diensten aufgefordert werden, verpflichtet, sich ihnen zu unterziehen, es wäre denn, daß sie körperlich unfähig oder unabwendlich behindert wären, oder daß in ihren speciellen Verhältnissen zu dem Betheiligten Gründe der Ablehnung lägen.

Dergleichen Behinderungen werden bei dem requirenden Beamten um so sicherer billige Beachtung finden, als der Verein bei seinen Mitgliedern alle Bereitwilligkeit zur Förderung seines Interesse voraussetzt. Beschwerden des competirenden Beamten über das Gegentheil berechtigen aber, wenn sie durch speciellen Bericht über die mehreren vorgekommenen Fälle begründet werden, die Direction zur Kündigung der Police.

Wenn Mitglieder zur Schätzung von Schäden berufen werden, haben sie nachfolgenden Eid:

„Wir die Endesunterzeichneten schwören, im vorliegenden Falle unsere „Pflichten als Schätzer nach unserm besten Wissen treulich und ohne „alle Neben-Rücksicht zu erfüllen; so wahr uns Gott helfe und sein „heiliges Wort!“

schriftlich von sich zu stellen.

§. 20.

K. Dienst-emolumente.

Die Grundsätze, wonach Dienste, welche respective dem Verein und Einzelnen geleistet werden, ihre Vergeltung erhalten, sind folgende:

1. der Beamten, welche zugleich Mitglieder sind.

I. Alle Beamte, welche zugleich Mitglieder des Vereins sind, erhalten:

1. für Reisen in Amtsgeschäften

a. Transportkosten an den Ort, wo das Geschäft vorzunehmen ist, für die Meile einen Thaler sechszehn Schillinge und geringere Entfernungen gelten für voll. Nur wenn die Rückreise nicht an demselben Tage gemacht werden kann, wird dafür, und zwar dasselbe Meilengeld, vergütet.

Werden an mehreren Orten Geschäfte auf derselben Reise besorgt, und diese an demselben Tage abgemacht, so wird das Meilengeld für die Hälfte aller gemachten Meilen vergütet.

Bei Benutzung der Eisenbahn betragen die Meilengelder sechszehn Schillinge für die Eisenbahnmeile.

b. Diäten: drei Thaler zwei und dreißig Schillinge für den Tag.

Diese Diät wird auch für mehrere Geschäfte, welche an demselben Orte, an demselben Tage vollführt werden, nur einfach gezahlt, passirt aber doppelt und mehrfach, wenn an zwei und mehreren Orten an demselben Tage Amtsverrichtungen vorgenommen werden.

c. Sind Amts-Geschäfte bei Mitgliedern zu verrichten, welche einzeln oder an demselben Orte zusammen mindestens tausend Thaler versichern, so gebührt von solchen den Beamten, außer den Diäten, anständige Defrayirung für sich und ihre Gehülfen nebst Bedienung und Pferden. Fehlt hiernach eine Verpflichtung, oder wird die Erfüllung derselben nicht beschafft, so

trägt ersteren Falles der Verein, letzteren Falles aber der Verpflichtete die Kosten, welche jedoch allemal sofort zum Protocoll Zwecks Erstattung und respective Wiederwahrnehmung zu liquidiren sind.

2. Außerdem erhalten die Beamten den baaren Verlag an Botenlohn, Damm- und Chausseegeldern erstattet. Ihre Correspondenz befördern sie unfrankirt, wogegen sie kostenfrei an ihre Poststation befördert wird.

3. Die Vertheilung der gesammten Receptionskosten (die der Districtsbeamten und Vertrauensmänner mit eingeschlossen) auf mehrere Versicherte ist pro rata der Versicherungs-Summen zu beschaffen.

§. 21.

2. des Syndicus und des Secretairs.

II. Der Syndicus des Vereins erhält als Besoldung von jeder versicherten Million funfzehn Thaler aufs Jahr.

III. Der Secretair des Vereins erhält:

1. als Besoldung von jeder versicherten Million fünf und achtzig Thaler aufs Jahr;

2. für das Local des Vereins mit Einschluß der während der Versammlungen erforderlichen Mobilien, Heizung und Erleuchtung, zahlt der Verein eine jährliche Miethe von hundert Thalern.

3. Der Secretair bestreitet alle baaren Kosten, welche der Betrieb für den Verein erfordert, erhält aber den Verlag, und zwar:

a. für die Utensilien, desgleichen für die Sanction, den Druck und die Publication der Gesetzgebung des Vereins, nach specificirten und justificirten Rechnungen,

b. für Bücher, Register, Schreib- und Pack-Materialien, Abschriften, Porto und Botenlohn, für den Schreiber der Protocolle und sonst etwa vorkommende baare Kosten, durch eine Aversionssumme von acht und dreißig Thalern aufs Jahr für jede versicherte Million, halbjährig postnumerando erstattet, und ad b wird, was eine halbe Million nicht erreicht, als solche angerechnet.

4. An Accidenzien von den einzelnen Mitgliedern bezieht der Secretair:

A. für Eintragungen:

a.	bis zu 12,000 Thalern inclusive à Mille 6 ßl. jedoch höchstens einen Thaler und für Versicherungen unter 500 Thaler	4 ßl.
b.	über 12/m. bis zu 20/m. Thlrn. inclusive . . .	1 Thlr. 16 ßl.
c.	über 20/m. bis 30/m. inclusive	1 Thlr. 24 ßl.
d.	über 30/m. bis 40/m. inclusive	1 Thlr. 36 ßl.
e.	über 40/m.	2 Thlr. 16 ßl.

B. für Uebertragungen auf Aeltern, Kinder, Ehegatten, Schwiegerkinder und Schwiegerältern ohne neue Policen:

a. bei Versicherungen bis 4/m. Thaler inclusive à 1/m. = 6 ßl., und unter 500 Thlr. nur = 4 ßl., bei Versicherungen von 4/m. exclusive ab bis 12/m. inclusive aber = 24 ßl., und

b. bei Versicherungen über 12/m. Thlr. immer die Hälfte der ad A. b. bis e. inclusive vorgeschriebenen Tax-Ansätze;

C. für Uebertragungen auf andere Personen mit neuen Policen, oder ohne dieselben, und ad B. mit neuen Policen, wie ad A. supra.

D. für Umschreibung der Versicherungs- oder der Beitragssumme, ferner für Uebertragung der Police auf veränderte Gränzen der Versicherung, endlich für Prolongation einer auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen oder gekündigten Police, erhält der Secretair sechszehn Schillinge, gleichviel, ob neue Versicherungs-Verzeichnisse angefertigt sind, oder nicht, von Tagelöhnern, deren Wittwen und Kindern aber nur die Hälfte.

Daneben gilt für etwaige Erhöhungen der Versicherungssumme die ad A bestimmte Gebühr.

E. von den Schuldnern die Kosten, welche durch gerichtliche Anträge wegen rückständiger Leistungen veranlaßt werden, nach der Advokaten-Taxe.

F. Endlich hat jedes Mitglied für die Registratur seiner mündlichen Anträge, sowie für sonstige Arbeiten, welche der Secretair übernimmt, nach Maaßgabe ihres Umfangs eine billige Gebühr und die durch seine Correspondenz veranlaßten Abschriftsgebühren und Transportkosten zu tragen.

Der Secretair bezieht bei Einsendung der veranlaßten Arbeiten die Gebühren und Auslagen specificirt durch Postverlag.

5. Für die Vertretung des Vereins einzelnen Interessenten gegenüber vor anderen Behörden gebühren dem Syndicus, wie dem Secretair die Kosten, in welche die Gegner verurtheilt werden; der Verein garantirt ihnen jedoch nur den Ersatz der baaren Auslagen.

Wird der Syndicus in Directorial-Angelegenheiten deputirt, so erhält er für Reisekosten und Arbeit ganz denselben Ersatz, wie die übrigen Beamten des Vereins.

§. 22.

IV. Der Calculator erhält: 2. des Calculators.

1. Vom Verein:

a. für die Revisions-Termine und den Besuch der General-Versammlung dieselben Diäten, wie die Revisoren (§. 20);

b. für die Revision der Taxe jedes Schadens zehn Schillinge;

c. für die Aufrechnung der Beitrags-Register und für die Ausrechnung aller einzelnen Beiträge bei jeder Repartition sieben Thaler für die versicherte Million, und es wird die Summe, welche eine halbe Million nicht erreicht, für eine halbe Million gerechnet.

2. Für die Nachrechnung seiner Versicherungs-Verzeichnisse zahlt jedes Mitglied dem Calculator neun Schillinge, welche von dem Secretair mit wahrgenommen werden.

§. 23.

4. der Mitglieder.

V. In allen Fällen, wo Mitglieder des Vereins als solche zur Ausrichtung eines Geschäfts für Rechnung des Vereins oder einzelner Mitglieder zugezogen werden, sind sie berechtigt, Transportkosten, Diäten und Defrayirung gleich den Beamten (s. §. 20) zu fordern.

§. 24.

L. Zuziehung und Entschädigung von Gehülfen außerhalb des Vereins.

Wenn die Districts-Beamten zur Ausrichtung ihrer Amts-Geschäfte Notarien, oder sonstige dem Verein nicht angehörende Gehülfen requiriren, so verpflichten sie dadurch nicht sich persönlich, sondern den Verein. Die Gehülfen haben aber, bei Verlust ihrer Forderung, ihre Rechnung zugleich mit der gelieferten Arbeit, spätestens vor dem nächsten Revisions-Termin, der Direction einzureichen, welche den Betrag der Rechnungen feststellt und ihre Zahlung, wenn nicht schon durch Anweisung auf den Betheiligten, resp. den Verein, doch aus der durch die nächste Ausschreibung gesammelten Casse des Vereins verfügt.

Die Taxe, insbesondere für die Arbeiten der Notarien, welche allemal aus dem nächsten Orte zu requiriren sind, ist diese:

1. Für Reisen und Protocollführungen passiren sechszehn Schillinge für die Stunde, und die Dauer solcher Ausrichtungen wird zu mindestens 5 Stunden angenommen. Ob aber an demselben Tage mehrere Orte bereist und an verschiedenen Stellen gearbeitet wird oder nicht, macht in der Berechnung dieser Diäten keinen Unterschied.

2. Für jeden constitutionsmäßig geschriebenen Bogen Ausfertigung des Protocolls und seiner Anlagen, welche unter der eigenhändigen Unterschrift und dem Siegel des Notars zu liefern sind, — werden sechs Schillinge zugestanden.

3. Muß der Notar für seinen Transport selbst sorgen, so erhält er, bei Reisen von mindestens zwei Meilen, für die Meile Entfernung einen Thaler sechszehn Schillinge Fuhrlohn vergütet; für geringere Entfernungen passiren ein bis zwei Thaler.

Für die Rückreise an demselben Tage wird kein Fuhrlohn und bei Reisen in verschiedenen Richtungen die Hälfte aller gemachten Meilen bezahlt.

Bei mehrtägigen Reisen passiren für das Stillliegen des Fuhrwerks und die Rückreise 2 Thaler für den Tag.

Bei Benutzung der Eisenbahn passiren sechszehn Schillinge für die Eisenbahnmeile.

4. Für Trinkgeld und Zehrung während der Hin- und Rückfahrt passirt überall Nichts in Rechnung, wogegen der Notar die Defrayirung an Ort und Stelle gleich den Beamten nach §. 20 in natura, oder auf Kosten der Verpflichteten, respective des Vereins empfängt. Die desfallsige Kosten-Liquidation ist jedoch lediglich Sache der Districts-Directoren oder der sonstigen Beamten des Vereins.

5. Für Correspondenzen bei Einsendung der Arbeiten wird nichts vergütet, sondern nur vier Schillinge für die Verpackung bei Beförderungen mit der Post.

§. 25.

Der Verein gewährt für Hülfen, welche ihm bei Feuersbrünsten gebracht werden: M. Prämien. 1. Feuerspritzen.

1. Prämien an Feuerspritzen.

Die Spritze nämlich, welche von auswärts zuerst auf dem Brandplatze an- und in Thätigkeit kommt, erhält zwölf Thaler.

Die Spritze am Ort des Brandes erhält, wenn sie zuerst Hülfe leistet, ebenfalls zwölf Thaler.

Die zweite Orts- und auswärtige Spritze, welche an- und in Thätigkeit kommen, erhalten jede sechs, jede später erscheinende drei Thaler.

Die Verwendung der Prämien ist nicht Sache des Vereins; sie werden vielmehr an den Besitzer der Spritze oder an die Obrigkeit des Orts, welchem sie gehört, zur weiteren rechtlichen Bestimmung gezahlt.

2. Die Pflicht jedes Mitbürgers, zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten nach Kräften unentgeldlich mitzuwirken, liegt ganz besonders den Mitgliedern dieses Vereins ob. Jedoch vorbehält sich der Verein die Belohnung solcher beim Retten und Löschen geleisteter Dienste, welche neben dem Nutzen, den sie dem Vereine stifteten, durch Nichtachtung von Gefahr oder Aufopferung des eigenen Interesse ausgezeichnet waren. 2. für Auszeichnung.

3. Endlich wird der Verein sich erkenntlich beweisen für wesentliche Dienste, welche ihm durch Entdeckung von Brandstiftern geleistet werden. 3. für Entdeckung von Brandstiftern.

Es gibt auf alle diese Prämien jedoch anders kein Klagerecht, als wenn in Fällen der sub 3 der gedachten Art der Verein die Verpflichtung speciell contrahirte.

§. 26.

N. Das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern zu Schwerin

1) führt die Oberaufsicht über den Verein.

Die Verhandlungen der General-Versammlung werden binnen 3 Wochen nach deren Schlusse dem Ministerio des Innern überreicht und die Administrations-Rechnungen des verflossenen Jahrgangs mit den Revisions-Protocollen in Urschrift zur Einsicht mitgesandt.

Die allerhöchste Behörde wird auf Herstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Richtung des Instituts, wo diese verlassen seyn möchten, durch angemessene Verfügungen von selbst hinwirken, solche Beschlüsse der General-Versammlung aber, welche die Ergänzung, Abänderung und Aufhebung der Legislation des Vereins involviren, erfordern zu ihrer Gültigkeit ausdrückliche landesherrliche Sanction.

2) Das Ministerium des Innern übernimmt in letzter Instanz (§. 6. sub 5.) die Entscheidung der Differenzen zwischen der Revisions-Behörde und dem Secretair oder ertheilt dazu ein Commissorium.

3) Der Syndicus und der Secretair unterwerfen sich, unter Bestätigung ihres ordentlichen Gerichtsstandes für alle Angelegenheiten ihrer Amtsführung auch dem Ministerio des Innern dergestalt, daß auf Beschwerde und nach Wahl der Direction die eine oder die andere Behörde nach Beschaffenheit der Sache entweder durch Strafbefehle und Zwang auf ihre Thätigkeit einwirkt, oder durch einen Commissarius die ganze Amtsführung untersuchen läßt. Auf das Untersuchungs-Protocoll verfügt die competirende Behörde nach Befinden die Suspension oder gänzliche Entfernung vom Amte und zugleich die Auslieferung der Casse, der Registratur und der Utensilien des Vereins, endlich den Ersatz des etwaigen Cassen-Defects, sowie der Kosten des ganzen Verfahrens. Das Erkenntniß beschreitet sofort die Rechtskraft, und die gedachten Vereinsbeamten haben kein Retentionsrecht.

4) Das Ministerium des Innern ist ferner die höchste Instanz für die Direction.

Alle Bestimmungen und Entscheidungen der Direction in Angelegenheiten dieses Vereins werden nämlich rechtskräftig binnen 4 Wochen von dem Tage, da sie mittelst Boten oder mit der Post an den Betheiligten abgehen. Wer sich durch diese Erlasse beschwert erachtet, hat binnen der gedachten Frist die Erklärung, dagegen an das Ministerium der Innern recurriren zu wollen, bei der Direction einzureichen und zugleich seine Beschwerden an- und beliebig auszuführen. Die Direction sendet die betreffenden Acten mit der Recursschrift an die allerhöchste Behörde, nach Befinden mit näherer

Begründung ihres Erkenntnisses ein, worauf per **rescriptum** in der Hauptsache und wegen der Kosten des Recurses die Entscheidung erfolgt, bei welcher es unabänderlich bewendet.

5) In allen Fällen, wo die Direction zur Vollstreckung ihrer Verfügungen und Entscheidungen des Zwanges bedarf, wird dieser auf ihren Bericht und nach etwaiger Cognition vom Ministerio des Innern verfügt.

§. 27.

O. Gerichtsstand des Vereins.

Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Güstrow, bei welcher er mittelst Klage gegen die Direction zu besprechen ist.

Da aber das Vermögen des Vereins nur in der Verpflichtung der Mitglieder zur Aufbringung seiner Bedürfnisse besteht, so können Executionen nur durch den Zwang, das Object des Streites in die seiner rechtskräftigen Beendigung nächst folgende Repartition aufzunehmen, und durch Wahrnehmung aus dieser Aufkunft vollstreckt werden (cf. wegen des Fonds §. 73.).

III.

Von den Gegenständen der Versicherung und der Taxe, wonach sie versichert und enquotirt werden.

III. Gegenstände der Versicherung.

§. 28.

Grundsatz.

Der Verein nimmt zur Versicherung gegen Feuersgefahr das lebende und todte bewegliche Vermögen der Landbewohner an und garantirt dessen Werth nach gangbaren Preisen.

§. 29.

Insbesondere I. Vieh. a. regelmäßige Normen.

Das Vieh wird regelmäßig nicht höher, als zu den nachstehenden höchsten Sätzen angenommen:

1) Pferde und Füllen, das Stück zu dreihundert Thalern;
2) Ochsen in dem Alter von mindestens vier Jahren zu hundert und zwanzig Thalern;
3) Stiere von 1 bis 2 Jahren zu vierzig Thalern,
von 2 bis 3 Jahren zu sechszig Thalern,
von 3 bis 4 Jahren zu achtzig Thalern;
4) Kühe, worunter alle trächtige Starken mit verstanden werden, und Bollen zu siebenzig Thalern;
5) zweijährige nicht tragende Starken zu fünf und vierzig Thalern;
6) jährige Starken zu dreißig Thalern;

7) Kälber bis zu dem Alter von einem Jahre zu fünf und zwanzig Thalern;
8) Schafe, Böcke und Hammel zu sieben Thalern.

Für die Versicherung des Schafviehes in dieser Summe wird nach Verschiedenheit der Jahreszeit, in welcher der Verlust sich ereignete, der Ersatz geleistet, wie folgt:

a. vom 1. Juli exclusive bis zum 1. September inclusive 5 Thlr. 32 ßl.,
b. vom 1. Septbr. exclusive bis zum 1. November inclusive 6 Thlr. 16 ßl.,
c. vom 1. November exclusive bis zum 1. Januar inclusive 7 Thlr.,
d. vom 1. Januar exclusive bis zum 1. März inclusive 7 Thlr. 24 ßl.,
e. vom 1. März exclusive bis zum 1. Mai inclusive 8 Thlr.,
f. vom 1. Mai exclusive bis zum 1. Juli inclusive 8 Thlr. 24 ßl.

In letzter Summe gilt das Thier nach der Schur zu fünf Thalern zwei und dreißig Schillingen und die davon getrennte Wolle zu zwei Thalern vierzig Schillingen versichert.

Wird das Schaafvieh niedriger oder höher, als zu sieben Thalern der Kopf versichert, so wird in Grundlage der obigen Vordersätze der Ersatz durch Berechnung ermittelt.

9) Sprungwidder zum eigenen Bedarf zu hundert Thalern;
10) Lämmer unter sechs Monaten zu drei Thalern; haben sie das Alter von sechs Monaten erreicht, so gelten sie als ausgewachsenes Vieh;
11) Schweine und zwar:
   a. Mastschweine, Zuchtsäue und Eber von 1 Jahr und älter zu funfzig Thalern;
   b. desgleichen von $^3/_4$ bis 1 Jahr zu vierzig Thalern;
   c. desgleichen von $^1/_2$ bis $^3/_4$ Jahr zu fünf und zwanzig Thalern;
   d. Faselschweine in vorstehenden Altern zur Hälfte obiger Sätze;
   e. Faselschweine von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Jahr zu zehn Thalern;
   f. Ferkel zu drei Thalern;
12) Ziegen zu zehn Thalern;
13) Esel zu zwanzig Thalern;
14) Federvieh, und zwar:
   a. Zucht- und Mastgänse zu zwei Thalern, junge Gänse zu einem Thaler;
   b. Kuhnen zu einem Thaler vier und zwanzig Schillingen;
   c. Enten zu vier und zwanzig Schillingen;
   d. Hühner zu zwölf Schillingen;
   e. Tauben à Paar zu zwölf Schillingen;
15) Bienen, der Stock zu fünf Thalern.

§. 30.

b. Ausnahmen.

Es ist zwar gestattet, ausnahmsweise die vorstehenden Preise in einem oder dem andern Punkte zu überschreiten; jedoch wird dann Schätzung (§. 43 sub 3) erforderlich.

Die Garantie für Pferde, Füllen und Böcke, welche über die Normen des §. 29 versichert werden, beschränkt sich rücksichtlich dieser Erhöhung allemal auf die speciell recipirten Thiere.

Bei Bockschäfereien beschränkt sich die Erhöhung nicht auf einzelne speciell zu bezeichnende Thiere, vielmehr können erstere, wie andere Schafheerden, nach Durchschnittspreisen für die darin vorkommenden Abtheilungen versichert werden, allemal aber bleibt es auch hier bei der besonderen durch den §. 43 sub 3 angeordneten Abschätzung, sobald die Versicherungssummen über die Normalsätze hinausgehen, und kommt die Scala in §. 29 sub 8 bei den Bockschäfereien nicht zur Anwendung, vielmehr wird für die Wolle nach dem Maximum des §. 29 sub 8 (Absatz post f.) entschädigt und der dafür gerechnete Betrag von der Versicherungssumme in Abrechnung gebracht.

Wird aber bei den übrigen Viehgattungen, namentlich auch bei Bockschäfereien, in der Folge der Districts-Director zweifelhaft darüber, ob die über die Norm recipirten Thiere noch in der werthvollern Gattung gehalten werden, so hat er die Pflicht, von dem Versicherer die Herabsetzung auf die Normalpreise oder die Gestattung einer neuen Revision zu verlangen. Erklärt sich der Versicherer über diese Aufforderung nicht binnen acht Tagen, so macht der Districts-Director dem Secretair die Anzeige, daß und welche Thiere auf die Normalsumme herabzusetzen seien, da dann dieser mit der Umschreibung der Police ohne Weiteres zu verfahren hat.

§. 31.

c. Art der Verzeichnung.

Bei jeder Gattung von Vieh, welche versichert werden soll, ist die Stückzahl und der Durchschnittspreis, zu welchem à Kopf versichert werden soll, anzugeben; jedoch können aus jeder Gattung bei möglichst genauer Angabe der Verschiedenheit mehrere Abtheilungen gebildet werden.

§. 32.

II. Todte bewegliche Inventarien.

II. An todten beweglichen Inventarien werden aufgenommen:

2. Wohn- u. Hausgeräthe.

1. der Inhalt der Wohn- und Wirthschaftshäuser, jedoch mit Ausnahme von Geld und Kram-Waarenlagern.

Für den Zweck der Versicherung sind:

a. die Mobilien, inclusive der Spiegel, die Betten und das Leinenzeug,

die Haus-, Tafel-, Küchen-, Holländerei-, Brau- und Brenn-, Back-, Wasch- und Arbeitsgeräthe in der Art zu verzeichnen, daß alles in Classen getheilt, und in jeder Classe die an Werth ungefähr gleichen Stücke nach ihrer Anzahl angegeben und zu gangbaren Durchschnittspreisen versichert werden, in so weit nicht weiter unten (§. 44) die Specification der Versicherungs-Gegenstände ausdrücklich erlassen ist.

b. Daneben werden Kleidungsstücke und Leibwäsche, Vorräthe an Lebensmitteln, an Glas, Fayance und irden Zeug in runden Summen, welche für jede Art besonders zu bestimmen sind, angenommen.

c. Bibliotheken sind nach der Zahl der Bände, Gemälde und Kupferstiche nach Stückzahl, Vorräthe an reinem Flachs, Garn, Wolle und Bettfedern nach dem Gewicht, und Alles nach Durchschnittspreisen aufzuführen, welche aber bei Büchern achtundzwanzig Schillinge pr. Band und bei Gemälden und Kupferstichen drei Thaler pr. Stück (exclusive Glas und Rahmen) künftig nicht übersteigen dürfen. Auch einzelne Bücher können zu 28 ßl. à Stück und eben so speciell aufgeführte werthvollere Bücher, Gemälde und Kupferstiche nach dem Taxwerthe recipirt werden (S. auch hier §. 44).

d. Silbergeräth wird nur nach dem Gewicht, auch das Loth nicht höher als zu sechsunddreißig Schillingen, angenommen, und sind künstlicher gearbeitete Silbergeschirre und Geräthe nach Taxe zuzulassen. (S. §. 44.)

§. 33.

2. Stall-, Garten-, Feldgeräthe und Maschinen.

2. Die Stall-, Garten- und Feldwirthschaftsgeräthe aller Art werden nur auf gleiche Specificationen, wie die im §. 32 sub 1. a. erforderten angenommen; auch hier gilt die ad §. 32 sub 1. a. wegen der Specification beigefügte Beschränknng.

Säe-, Hechsel- und sonstige der Landwirthschaft dienende Maschinen, desgleichen Korn-, Butter- und Oel-Mühlenwerke (jedoch ohne die Gebäude, worin sie eingerichtet sind,) sind möglichst genau zu beschreiben und zu einer bestimmten Summe für das ganze Werk zu versichern.

Hierher gehören auch Mühlenwerke in Windmühlen und kleine Mühlen, welche auf Rädern stehen.

§. 34.

3. Producte und Fabrikate.

3. Vorräthe an ländlichen Producten und Fabrikaten, als: gedroschenes und auf den Boden gemessenes Getreide, Oelfrüchte, Sämereien, Taback in Blättern, roher Flachs, Malz, Schrot, Butter, Käse, Branntwein, Oel und Oelkuchen werden in runden Summen versichert.

Eß- und Viehkartoffeln werden bis zu zwanzig Schill. der Rostocker Scheffel angenommen.

Geschorene Wolle ist für die Zeit vom 1. Juli exclusive bis zum 1. März inclusive nach der Kopfzahl der geschornen Thiere besonders zu versichern und wird bis zu $1/3$ desjenigen Werthes angenommen, zu welchem die letztern in der Zeit vom 1. März exclusive bis zum 1. Juli inclusive versichert gelten (S. §. 28 sub 8. f.)

§. 35.

4. Getreide im Stroh, Flachs, (gedroschen und ungedroschen) Klee und Heu werden entweder in den Gebäuden oder außerhalb derselben in Miethen aufbewahrt und 4. Ungedroschenes Getreide, Heu, Flachs und Stroh-Scala.

a. in den Gebäuden nach dem Cubik-Inhalt der Räume, worin sie gelagert sind, pro 1000 Cubikfuß zu höchstens fünfundzwanzig Thalern versichert. Es sind daher die verschiedenen Räume, worin die Lagerung geschieht, jeder nach Länge, Breite und Höhe genau zu verzeichnen. — Sind diese Gebäude so construirt, daß

a. aller Holzverband nach Außen gebracht und das Innere ganz frei ist, oder daß

b. die Hauptbalken mindestens 20 Fuß auseinander liegen,

so wird der Kubikinhalt, mit Ausschluß des Dielenraums, im Falle sub a. 20 Procent höher, also bis zu dreißig Thalern, im Falle sub b. 10 Procent höher, also bis zu $27\frac{1}{2}$ Thalern, zur Versicherung angenommen.

Für die Entschädigung normirt dagegen der folgende Grundsatz: Wenn der Scheffel Roggen kl. Maaß nach dem Rostocker Durchschnittspreise zur Zeit des Brandes einen Thaler zwölf Schillinge kostet, so werden 1000 Kubikfuß so hoch entschädigt, als sie versichert worden; für jeden Schilling, welchen der Scheffel mehr gilt, werden $1\frac{1}{4}$ Procent mehr, dagegen für jeden Schilling, den er weniger gilt, $1\frac{1}{4}$ Procent weniger entschädigt, jedoch unter der Beschränkung, daß die Erhöhung nicht über 50 pro Cent und die Abminderung nicht über fünfundzwanzig Procent der Versicherung betragen darf. Zur Vermeidung von Pfenningbrüchen werden bei Feststellung des Roggenpreises bis 6 pf. inclusive nicht berücksichtigt, über 6 pf. aber für einen Schilling gerechnet. Diese Scala kommt nur zur Anwendung

1. bei den vorgedachten Versicherungen im Raum, wenn sie über 16 Thlr. pro 1/m Kubikfuß hinausgehen, und
2. bei Korn- und Heu-Miethen, welche über 12 Thlr. pro Fuder versichert sind.

Mit dem ungedroschenen Getreide gilt das abgedroschene Stroh versichert zum vierten Theile des Versicherungssatzes, ohne Rücksicht auf die Kornpreise; wer aber anderes Stroh, als von seinem versicherten Einschnitte, garantirt verlangt, hat es besonders zu versichern, und werden dann die 1000 Kubikfuß bis zu fünf Thalern angenommen und nach Maaßgabe der Versicherung entschädigt.

Auch das in Haufen oder Miethen gesetzte abgedroschene Stroh gilt allenthalben innerhalb der Grenzen der Police als versichert, so lange und in so weit nicht der ganze versicherte Kubik-Inhalt anderweitig schon ersetzt ist.

§. 36.

b. in Miethen. b. Der Inhalt der Korn- und Heu-Miethen wird, ohne Unterschied, ob sie im Felde, in der Nähe des Hofes oder auf dem Hofe selbst aufgestellt sind, nach der Zahl der Fuder versichert und das vierspännige Fuder bis zu zwanzig Thalern angenommen.

Die Versicherung der vorgedachten und anderer Miethen ist anzunehmen:

1. für immer, statutenmäßige Kündigung vorbehältlich,
2. monatlich, mit Zahlung von $^1/_6$ des halbjährigen Beitrags für einen Monat,
3. auf ein oder zwei volle Semester, wo dann nach §. 39. sub 2 der Beitrag zu voll, oder beziehungweise von $^3/_4$ der Versicherungssumme gezahlt wird.

§. 37.

5. Oelfrüchte. 5. a. Für der Versicherung der Oelfrüchte in Gebäuden ist der höchste Satz für $^1/$m Cubikfuß 15 Thaler;

b. werden sie aber in Miethen gebracht, oder wird mit der Erndte der Ausdrusch im Felde oder auf der Scheundiele verbunden, so können diese Früchte dann auch von Zeit des Schnitts bis dahin, daß sie auf den Boden gemessen oder verfahren werden, nach der Größe der damit bestandenen Ackerfläche und nach einer Schätzung des Körner-Ertrags, versichert werden.

Es werden aber je 60 []Ruthen nur bis zu dem Ertrage von 10 Körnern, und ohne Rücksicht auf den Marktpreis der Scheffel nur bis zu einem Thaler acht Schillingen angenommen. Wird der Preis höher eingesetzt, so bleibt die Garantie dieser Erhöhung abhängig von dem Marktpreise, wie er zu Rostock zur Zeit des Verlustes bestand oder zuerst nach demselben sich bildete. (cfr. §. 43.)

c. Es genügt aber auch schon, wenn der Versichernde die Berechnung des Körnerertrages, wie sie ad b vorgeschrieben ist, allein zusammen-

stellt und dabei eidlich in dem Versicherungsantrage bemerkt, daß er den Ertag seiner Oelfrüchte angegebener Maaßen für richtig halte;

d. sollen die Oelfrüchte in Miethen (nach Art der Korn- und Heu-Miethen) versichert werden, so normirt ebenfalls das Maximum von 15 Thalern für 1/m Cubikfuß;

e. in Ermangelung einer expressen Versicherung von Oelfrüchten im Stroh normirt dafür die Versicherung der sonstigen Feldfrüchte im Raum von selbst; jedoch werden in solchem Falle nur 3/5 der Versicherungssumme für solche Feldfrüchte vergütet, in so ferne nicht die ganze versicherte Summe anderweitig schon ersetzt wird;

f. mit gleichen Beschränkungen gilt auch hier die Vorschrift im §. 41. sub 3, wenn die gedroschenen Oelfrüchte mit den Pahlen sich zur Zeit des Brandes auf der Dröschdiele befunden haben, gleichviel, ob das Dröschen auf der Diele, oder im Felde stattgefunden;

g. für das Stroh von Oelfrüchten wird, falls die Versicherungssätze anderweitig nicht schon erschöpft sind, 1/4 der Versicherungssumme bezahlt, und

h. für Schooten von Oelfrüchten ein billiger Ersatz danach geleistet, daß sie gleichen Futterwerth mit Heu haben, und wie hoch also der Damnificat sein Heu versichert hat. Die desfallsige nähere Ermittelung des Quanti ist Sache der Taxbehörde;

i. die Versicherung der aufgemessenen reinen Oelfrüchte erledigt sich nach den Bestimmungen des §. 34., wenn sie in den Policen ausdrücklich mitgenannt sind.

§. 38.

Die Versicherung sowohl des Viehes, wie der todten Inventarien bezieht und beschränkt sich — wiewohl mit der im §. 30. bei den Pferden bestimmten Ausnahme — nicht auf die bei der Reception vorhandenen Stücke, sondern der Einschuß tritt an die Stelle des Abgangs. III. der Einschuß tritt für den Abgang in die Versicherung.

Daher treten namentlich auch die Gegenstände von selbst in die Police ein, welche nach erlittenem Brande an die Stelle der verbrannten von der versicherten Gattung wieder angeschafft werden.

§. 39.

In der Regel wird für sämmtliche zuvor aufgeführte Gegenstände der Beitrag für die volle Versicherungssumme geleistet. Jedoch mit folgenden Ausnahmen: IV. Enquotirung.

1. bei allem Vieh steht es frei, entweder für alle Zeit des Jahres oder aber nur während der 9 Monate vom 30sten September Mittags bis zum

30sten Juni Mittags zu versichern. Im erstern Falle wird von der vollen, im letztern nur von drei Vierteln die Versicherungssumme der Beitrag gezahlt.

Im Zweifel wird die Versicherung für das ganze Jahr angenommen; wer aber sein Vieh zu $^3/_4$ enquotirt, erklärt damit, daß er nur für die bemerkten 9 Monate die Garantie verlange.

2. Für ungedroschenes Getreide, Oelfrüchte im Stroh und Heu wird der Beitrag nur von drei Vierteln der Versicherungssumme gezahlt; wer jedoch mit dieser Versicherung nur ein Semester berührt, zahlt von der vollen Versicherungssumme. Die monatliche Versicherung macht hier jedoch eine Ausnahme.

In denjenigen ältern Policen, wo zufolge früherer Gestattung ungedroschenes Getreide zum vollen Beitrag enquotirt worden, gilt bis zur Veränderung der Policen ein Viertel dieses Getreides als reines Korn versichert.

3. Wenn sich mit einer Feuerstelle Stallung für Vieh (jedoch exclusive Federvieh) oder Gelaß für ungedroschenes Getreide, Heu und Stroh unter demselben Dache befindet, gleichviel ob darin verbunden oder angeklappt, so ist für solche Gegenstände, welche regelmäßig von der vollen Versicherungssumme beitragen, in Gebäuden der bezeichneten Art der Beitrag anderthalbfach, für diejenigen aber, welche sonst zu $^3/_4$ enquotirt werden, der Beitrag von fünf Vierteln der Versicherungssumme zu leisten.

4. Bei feuerfesten Dächern normiren die nachstehenden Enquotirungs-Classen:

	Beitragssumme nach Quoten der Versicherungssumme für:	
	Mobilien, Vieh aufs ganze Jahr.	Ungedroschenes Korn, Heu u. Vieh auf die gesetzlichen 9 Monate.
a. in Gebäuden mit massivem Ringe . . .	. . $^4/_8$	. . $^3/_8$
b. in Gebäuden ohne massivem Ring, und mit 10 Fuß Entfernung von Strohdachgebäuden	. . $^5/_8$	. . $^4/_8$
c. ad b in Ermangelung solcher Entfernung .	. . $^4/_4$	. . $^3/_4$
d. in Verbindung von Feuerstelle, Stallung für Vieh (jedoch Federvieh ausgeschlossen) oder Gelaß für ungedroschenes Getreide, Heu und Stroh unter demselben Dache ad a und b supra	. . $^5/_4$	. . $^4/_4$
e. in solcher Verbindung, aber mit Trennung der Stallung vom Wohnlocal durch eine Brandmauer von unten bis ans Dach . .	. . $^3/_4$	. . $^5/_8$

5. Etwa zweifelhafte Fälle werden auf Bericht von Seiten der Direction festgestellt, (z. B. Brennereien, Brauereien, Ziegeleien) und steht es der letzteren auch zu, die Beitragspflicht bei besonders feuersicherer Lage, Bauart und Bedachung der Gebäude bis auf 50 pro Cent der ganzen Versicherungs-Summe abzumindern.

6. Auch auf einzelne Monate können Versicherungen angenommen werden, und wird dabei à Monat nur $1/6$ des halbjährigen Beitrages gezahlt. Sie sind bleibende auf statutenmäßige Kündigung, oder rein monatliche, in solchen Fällen aber, wo die Anträge zunächst monatsweise, demnächst aber gleichzeitig auf solche Kündigung gestellt werden, nur für größere Versicherte im letzten Vierteljahr des Semesters, zufolge desfallsiger besonderer Vereinbarung und den Umständen nach, beim Eintritt zuzulassen.

IV.

Grenzen der Garantie.

IV. Grenzen der Garantie.

§. 40.

Regel.

Die Garantie des Vereins beschränkt sich im Allgemeinen auf den Hof oder das Gehöft, in welchem die Aufnahme geschieht.

Wenn mehrere Gebäude zu demselben Gehöfte gehören, so erstreckt sie sich in der Regel, ohne Rücksicht auf die specielle Verzeichnung, auf alle Gebäude.

Auch umfaßt sie die Feldmark, welche dem Gehöft angehört, respective das Gebiet, welches demselben zur Benutzung des Inhabers beigegeben ist.

§. 41.

Ausnahmen.

Die Regel des vorigen §. erleidet folgende Ausnahmen:

1. Wenn Jemend nicht Inhaber eines ganzen Orts und der dazu gehörigen Feldwirthschaft ist, so erstreckt sich die Versicherung aus seiner Police auf diejenige Wohnung und Stallung, worin er nach Einäscherung seiner ursprünglichen Wohnung mit seinem Vieh und Fahrniß interimistisch Unterkommen findet.

2. Wer mit mehreren Gehöften hier versichert, ist mit den auf dem einen versicherten Gegenständen, auch in dem Bereiche der übrigen versichert.

3. Was aus den versicherten Räumen zum Ausdrusch genommen wird, gilt auf der Scheundiele nur bis dahin, daß es als reines Korn aufgemessen worden, noch als in dem Raume versichert.

Die Direction ist bei Neu-, An- und Umbauten ermächtigt, darauf zu halten, daß die Cubikräume, insoweit danach versichert sein soll, aufgemessen, beglaubigt und zu den Acten angemeldet werden. Wo dies nicht geschehen, ist im Falle eines Feuerschadens auch genau nachzuweisen, daß der nach der Police versicherte Cubikinhalt wirklich noch verhanden gewesen.

5. Endlich sind die versicherten Gegenstände beim Wechsel der Wohnung im Orte und über den Orte hinaus auf der Reise und am neuen Wohnort binnen ein und zwanzig Tagen von dem Tage an, wo der Umzug beginnt, aus der alten Police noch versichert, jedoch nur dann, wenn dem competirenden Districts-Beamten von dem bevorstehenden Umzug und von dem Tage, an welchem damit begonnen werden soll, die Anzeige gemacht worden ist, und nur innerhalb der Landesgrenze.

6. Alle versicherten Gegenstände, welche Zwecks Betriebes der Wirthschaft und für den nothwendigen Verkehr der Versicherten außerhalb der Grenzen der Police kommen, sind für die Dauer dieser nothwendigen Entfernung innerhalb Landes und, was die ländlichen Producte und Fabrikate anlangt, bis zur Lagerung derselben außerhalb der Grenzen der Police ebenfalls als versichert anzunehmen.

V.

V. Reception und deren Modificationen.

Von der Aufnahme in den Verein und den Modificationen der Police.

§. 42.

1. Bedingungen der Zulassung.

Wenngleich der Verein durch die öffentliche Ausstellung seiner Zwecke, seines Gebiets und seiner Gesetze das Vaterland zur allgemeinen Theilnahme einladet, so hat doch Niemand ein vollkommenes Recht, darin aufgenommen oder conservirt zu werden. Vielmehr steht

1. das Recht sowohl einzelnen Personen, als ganzen Ortschaften die Aufnahme in den Verein zu verweigern, dem competenten Districts-Director zu, ohne daß er Gründe anzugeben verpflichtet wäre, noch wegen seiner Weigerung irgendwie in Anspruch genommen werden könnte.

Der Betheiligte kann jedoch an die Direction recurriren, welche entweder sofort oder auf den Bericht des Districts-Directors (jedoch ohne dessen Mittheilung) über die Aufnahme unabänderlich bestimmt.

2. Der Verein übernimmt zwar Versicherungen in Gebäuden, ohne Unterschied, ob diese gegen Feuersgefahr im In- oder Auslande, auf Reciprocität

oder für feste Prämien oder überall nicht versichert sind; der Districts-Director ist jedoch verpflichtet, die Aufnahme in den Verein zu verweigern, wenn er aus der baulichen Beschaffenheit des Gehöfts oder aus der Vergleichung des Werthes der Gebäude mit ihrer Versicherung, — über welche der Aufzunehmende das Erforderliche beizubringen hat, — Bedenken gegen die Aufnahme entnimmt.

3. Wer nicht über hundert Thaler an Werth versichern will, wird nur gegen Bestellung eines dem Districts-Director annehmlichen Bürgen aus der Zahl der Mitglieder aufgenommen, und dieser haftet als Selbstschuldner.

Die Bestellung des Bürgen geschieht, indem dieser das Verzeichniß als Bürge unterschreibt.

Recipirt ein Districts-Director ohne Bürgen, so übernimmt er damit selbst die Bürgschaft.

4. Wer in Folge ihm geschehener Kündigung aus dem Vereine scheidet, darf in denselben nie wieder aufgenommen werden.

5. Mehrere durch dieselbe Police, gleichviel, ob ursprünglich, oder durch Erbgang Versicherte, sind aus derselben Jeder für das Ganze berechtigt und verpflichtet.

6. Alle Policen der Einsassen einer Dorfschaft, so wie der Unterpächter und Hintersassen eines Gutes sind nicht ohne freigelassene Concurrenz der Gutsobrigkeiten oder ihrer Vertreter und der Dorfschulzen zu revidiren und allemal vor der Absendung an das Secretariat mit der Unterschrift derselben zu versehen, im Falle der Ablehnung solcher Unterschrift aber der Direction, nach vorheriger Ermittelung der Gründe, zur Entscheidung der Aufnahme-Frage vorzulegen.

§. 43.

II. Versicherungs-Contract.

Der Eintritt in den Verein hat zu jeder Jahreszeit Statt. Für diesen Zweck ist:

1. Regelmäßiges Verfahren.

I. in der Regel — und zwar ohne Unterschied, ob der Versichernde überall erst Mitglied werden will, oder ob er seine Versicherung wegen veränderter Wirthschafts- oder Gebäude Verhältnisse oder wegen Umzugs modificiren muß, — das Verfahren folgendes:

1. Der Versichernde hat zunächst das Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände nach den in den §§. 28—39 aufgestellten Normen anzufertigen, und den Situationsplan des Gehöfts voranzustellen. Ein Schema findet sich in der

Anlage A.

2. Dies Verzeichniß ist dem competirenden Districts-Director, mit der Bitte um Reception in den Verein zuzustellen.

3. Die Reception geschieht durch den Districts-Director, dem dabei entweder von einem Mitgliede des Vereins, oder aber von einem zweiten Districts-Beamten assistirt wird.

Wenn nämlich der Versichernde mit der Versicherung seines Viehes sich in den durch den §. 29 bestimmten Grenzen hält, so genügt zu dieser Assistenz jedes Mitglied des Vereins, und es steht dem Versichernden frei, ein solches bei der Anmeldung in Vorschlag zu bringen, — dessen Annahme jedoch von dem Beamten abhängig bleibt.

Will aber der Betheiligte die für die Versicherung des Viehes gestellten Schranken in einem oder dem andern Punkte überschreiten, (§. 30.) so muß der Assistent ebenfalls Districts-Beamter sein.

Bei der Aufnahme von Brennereien und anderen Fabrikanlagen und bei Brandschäden an denselben darf dem Befinden nach zu den nöthigen Schätzungen ein Sachverständiger auf Kosten des Versicherten und beziehungsweise des Vereins zugezogen werden.

4. Der Districts-Director verfügt sich, wenn er die Einrichtung des Verzeichnisses vorschriftsmäßig findet und nicht sofort die Aufnahme glaubt verweigern zu müssen, mit dem Assistenten baldthunlichst an Ort und Stelle, und

a. erforscht zunächst, ob der Aufzunehmende auf demselben Gehöfte oder anderswo bereits Mitglied geworden, desgleichen, ob eine sonstige Versicherung auf diesem Gehöfte bei dem Vereine bis dahin Statt gehabt hat. Nachdem das Ergebniß dieser Erkundigungen auf dem Situationsplan kurz bemerkt ist, (S. Anlage **A.**) werden

b. das Verzeichniß und die angesetzten Preise mit den zu versichernden Gegenständen verglichen. Diese Revision soll bei dem Vieh, wenn es nicht über die Normen des §. 29 eingesetzt worden, zwar keine Taxe sein; jedoch liegt der Behörde, wenn sie den Einsatz zu dem Werth in offenbarem Mißverhältniß findet und sich mit dem Versicherer über die Ausgleichung nicht verständigen kann, ob, die Aufnahme aus diesem Grunde noch jetzt zu verweigern.

Bei den Haus- und Feldwirthschaftsgeräthen hat die Behörde, ohne in alle Details der Verzeichnisse eingehen zu müssen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die wirthschaftliche Einrichtung an Umfang und gangbarem Werth den Verzeichnissen mindestens entspricht.

c. Die Lage der Gebäude wird mit dem Situationsplan verglichen, wegen ihrer Versicherung das Nöthige (§. 42 sub 2) ermittelt, und die Räume, in welchen ungedroschenes Getreide und Heu versichert werden soll, werden nachgemessen. Wird wegen besonderer Construction der Gebäude die im §. 35

statuirte Erhöhung der Versicherung angesprochen, so hat die Behörde insbesondere von dem Vorhandensein solcher Construction und von deren Vermerkung in dem Versicherungs-Verzeichnisse sich zu überzeugen.

d. ist die Beschaffenheit der Gebäude: daß sich Feuerstelle und Stall oder Getreide- und Futterraum unter demselben Dache finden, in dem Verzeichnisse hervorzuheben und die genaue Bezeichnung der in solchen Gebäuden zu versichernden Gegenstände zu veranlassen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird an dem Mitgliede bestraft durch Berichtigung dieser Police auf seine Kosten und nachträgliche Wahrnehmung des Doppelten der zu wenig gezahlten Beiträge. Desgleichen wird für Gegenstände, welche in derartigen Gebäuden verbrennen, ohne darin versichert zu sein, die Vergütung nach Ermessen der Direction theilweise — und zwar mindestens 25 pro Cent — oder ganz aberkannt.

5. Die Behörde ergänzt oder verbessert das Versicherungs-Verzeichniß nach Maaßgabe dieser Revision und vollzieht, wenn nicht etwa durch die Menge der Aenderungen der Gebrauch erschwert worden — als in welchem Falle der Versichernde zuvörderst die Reinschrift zu besorgen hat —, das Verzeichniß sofort durch Unterschrift ihrer Namen und Beisetzung des Datums dieser Vollziehung.

6. Mit dem Moment dieser Vollziehung tritt die Versicherung in Kraft, wenn der Versichernde noch während der Anwesenheit der recipirenden Behörde das Verzeichniß an den Secretair des Vereins, durch einen Boten direct oder zur Post befördert. Ist diese Absendung aber unterblieben, so beginnen Rechte und Pflichten aus dem Verzeichnisse und dessen Vollziehung erst mit dem Moment, wo dasselbe an dem Sitz des Vereins eintrifft.

Sind aber inzwischen schon vier Wochen verstrichen, so ist die ganze Reception unwirksam und der Secretair remittirt die Verzeichnisse unvollzogen.

7. Es steht dem Versichernden frei, eine spätere Anfangszeit der Versicherung zu bestimmen; doch darf diese nicht über 4 Wochen nach der Reception hinausgerückt werden; auch ist dieselbe bei Strafe der Nichtbeachtung zu Eingang des Verzeichnisses ausdrücklich zu bemerken. (S. Anlage **A.**)

8. Der Versichernde hat die mit seiner Reception verknüpften Kosten nach den Bestimmungen der §§. 20 und 23 zu tragen; werden sie nicht gleich bei der Reception berichtigt, so sendet der Districts-Beamte binnen 8 Tagen die Rechnung an den Secretair ein, welcher dann den Betrag bei Uebermachung der Police von dem Versicherer mit wahrnimmt.

§. 44.

2. Ausnahmen.

a. bei Versicherungen auf 10/m. Thlr. rc.

II. Nach der

Anlage B.

zu versichern, wird gestattet bei dem Betrage von wenigstens 10/m. Thalern, wie auch den geistlichen und weltlichen höheren Beamten. In diesen Ausnahmefällen genügt die Reception durch zwei Mitglieder, welche ebenfalls wenigstens zu 10/m. Thalern versichert haben, oder den höheren weltlichen oder geistlichen Beamten angehören, mit dem Recipienden nicht verwandt oder verschwägert sind, an Ort und Stelle die Versicherungsobjecte in Augenschein genommen, geschätzt, und endlich die Anlage littr. B. mit der darunter ersichtlichen Versicherung an Eides Statt versehen haben. Lassen sie es an solcher Besichtigung und Abschätzung an Ort und Stelle fehlen, so soll im Falle eines Brandunglückes, dem Befinden nach, dem Beschädigten nur ein theilweiser oder überall kein Ersatz geleistet werden.

§. 45.

b. beim Umzug.

III. Wenn ein Mitglied seinen Wohnort oder seine Wohnung an denselben Ort verändert und damit die Grenzen seiner Police verlassen hat, so darf ausnahmsweise der Districts-Director die neuen Verzeichnisse oder den neuen Situationsplan ohne persönliche Revision in dem Falle vollziehen, wenn ihm die auf die Beitragspflicht einwirkenden Verhältnisse und die Versicherung der Gebäude des neuen Gehöfts, imgleichen die mit Getreide, Heu und Stroh zu versichernden Räume nach ihrem Kubik-Gehalt bekannt sind, und wenn er endlich nicht zweifelt, daß die an dem verlassenen Wohnorte bereits recipirten Inventarien vollständig mit hinübergenommen seien.

§. 46.

c. veränderter Viehstapel und Reception auf bloße Anzeige beim Secretair.

IV. Die Aufnahme einer bis dahin nicht versicherten Viehgattung, sowie die Erhöhung der Durchschnittspreise der Police erfordern nur die zustimmende Erklärung des Districts-Directors.

Auf bloße Anzeige des Versicherten hat der Secretair zu beschaffen:

1. die Berichtigung des Viehstapels nach der veränderten Kopfzahl und den Durchschnittspreisen der Police;

2. die Erhöhung der runden Versicherungssummen für gedroschenes Korn und andere Vorräthe (§. 34);

3. die Erweiterung der Versicherung des ungedroschenen Getreides und anderer Feldfrüchte, welche nach Kubikräumen aufgenommen sind, in so weit die Räume schon beglaubigt vorliegen;

4. die Erhöhung der Versicherungssummen pro 1/m. Kubikfuß innerhalb des gesetzlichen Maaßes;
5. die Erhöhung der Beitragssummen in Folge eingetretener Aenderungen;
6. die Tilgungs-, Prolongations- und Kündigungs-Atteste;
7. die Miethen-Versicherungen.

Bei etwaigen Bedenken ad 1, 2 und 7 hat der Secretair sich solcherhalb zunächst an den Districts-Director zu wenden.

§. 47.

V. Korn- und Heu-Miethen werden den Mitgliedern auf simple Verzeichnisse, in denen jede Miethe nach Lage und Inhalt zu beschreiben ist, assecurirt. Sie treten in Kraft im Moment des Eintreffens im Secretariat, und erfolgt die Prolongation derselben auf bloße bestimmte Anzeige beim Secretair, vor oder nach dem Ablaufe, letzteren Falles aber nur vom Moment des Einganges der Anzeige. d. Korn- und Heu-Miethen.

§. 48.

VI. Wer Oelfrüchte von Zeit des Schnitts bis zu ihrer Aufmessung gegen Feuersgefahr nach §. 37 sub b. assecuriren will, hat, bevor er zur Ernte schreitet, die Saat auf seine Kosten von zwei Mitgliedern des Vereins, welche zugleich Landwirthe sind, gemeinschaftlich besichtigen und das nach dem Schema e. Oelfrüchte während der Bearbeitung.

littr. C.

anzufertigende Verzeichniß von ihnen mit unterschreiben zu lassen. Diese Unterschrift gilt als Zeugniß an Eidesstatt, daß die mit Oelfrüchten bestandene Fläche mindesteus die in dem Verzeichnisse angegebene Größe habe, und daß davon der verzeichnete Ertrag mit Sicherheit zu erwarten sei.

Sofort nach der Vollziehung, jedenfalls bevor die Frucht gemäht wird, ist dies Verzeichniß an den Secretair zu befördern, da dann die Versicherung mit dem Abmähen in Wirksamkeit tritt.

§. 49.

Wenn der Versichernde sich den Abänderungen, welche die recipirende Behörde mit seinen Versicherungs-Verzeichnissen erforderlich achtet, nicht unterwerfen will, oder wenn die im §. 42 sub 2 erwähnten Bedenken unbeseitigt bleiben, so unterbleibt die Aufnahme. 3. Differenzen bei der Reception.

Die Kosten der vergeblichen Reise sollen zwar dem Districts-Beamten und dem Assistenten aus der Casse des Vereins auf Verlangen erstattet werden,

dem Erstern jedoch nur dann, wenn die Verzeichnisse vorschriftsmäßig eingerichtet waren und aus ihrer vorläufigen Durchsicht die Ueberschreitung der gangbaren Preise nicht zu entnehmen stand.

Der Districts-Beamte hat daher mit dem Antrage auf Ersatz der Reisekosten ein Exemplar der Verzeichnisse bei der Direction einzureichen. Dem Aufzunehmenden bleibt nun freilich freigestellt, sich zur Erreichung seiner Reception an die Direction zu wenden; dieser steht aber auf den Bericht des Districts-Beamten nur Verwendung für eine Ausgleichung, die Verfügung der Revision und eventuellen Reception durch einen anderen Districts-Beamten aber nur dann zu, wenn der Erstere seinen Bericht entweder nicht mit Gründen aus der Sache belegen oder binnen 8 Tagen gar nicht abstatten sollte.

§. 50.

4. Ausstellung und Eintragung der Policen.

Alle Versicherungs-Verzeichnisse sind in drei deutlichen und reinlichen Exemplaren, mehrere Bogen auch zusammengeheftet, bei dem Secretair einzureichen, widrigenfalls dieser die Mängel auf des Einsenders Kosten ergänzt.

Der Secretair bemerkt das Datum des Empfanges auf den Verzeichnissen, prüft nicht nur die Uebereinstimmung der 3 Exemplare, sondern auch alle Ansätze und berichtigt oder streicht die, welche nicht vorschriftsmäßig sind. Nach vorgängiger Revision des Calcüls trägt der Secretair das berichtigte Resultat in das Hauptbuch (Lagerbuch) ein und versieht die Verzeichnisse unter seiner Unterschrift und dem Siegel des Vereins mit dem Attest über den Belauf der Versicherungssumme, wie über die Zeit und die Stelle der Eintragung der nunmehrigen Police.

Das eine Exemplar wird an den Versichernden oder dessen Ordre, und das zweite an den Districts-Director eingesandt, wogegen das dritte bei den für jedes Mitglied anzulegenden eigenen Acten aufbewahrt wird.

§. 51.

III. Uebertragung von Policen.
1. Auf Erben und Gläubiger.

Die Policen des Vereins gehen zu allen Rechten und Pflichten nothwendig und ohne alle Umschreibung auf die Erben und die Concursmasse des Versichernden über, wie auch auf die Wittwe desselben, wenn sie im vollen ungetheilten Besitze des Nachlasses verbleibt.

§. 52.

Die Uebertragung der Policen durch Vereinbarung ist:

2. durch Vereinbarung.

1. nur statthaft, wenn das Gehöft, worin versichert ist, an den Cessionar mit übergeht.

2. Die gemeinschaftliche Anzeige des Cedenten und des Cessionars von dem Eintritt des Letztern in die Police bewirkt zwar von dem Augenblick an, wo sie im Secretariat eintrifft, die interimistische Versicherung des Cessionars, jedoch nur auf drei Wochen, und hat er die Genehmigung des Districts-Directors beizubringen, falls die Versicherung länger fortbestehen soll.

3. Statt der Bedingungen sub 2 genügt zur Uebertragung auch die bloße Anzeige des Districts-Directors, daß die Cession geschehen sei und seinerseits genehmigt werde.

4. Hat der neue Besitzer die sub 2 oben gedachte Cession spätestens am Tage nach derselben an das Secretariat abgesandt, so beginnt dessen interimistische Versicherung mit dem Moment der Cession, wenn er in der letzteren genau vermerkt ist, sonst aber mit dem Absendungstage, jedoch nur auf drei Wochen, und hat er die Genehmigung des Districts-Directors beizubringen, falls die Versicherung noch länger fortbestehen soll.

5. Der Districts-Director darf die Zustimmung zu der Uebertragung der Police mit demselben Rechte, wie bei neuen Aufnahmen, verweigern und hören die interimistischen Versicherungen ad 2 und 4 mit dem Moment des Eingangs seiner Verweigerung im Secretariat zu allen Rechten sofort auf, während der Beitrag des laufenden Semesters noch zu voll zu zahlen ist, insofern die Direction aus Billigkeitsgründen nicht etwa ein Anderes bestimmen sollte.

6. Er ertheilt sie auf die alten Verzeichnisse ohne Revision an Ort und Stelle nur, wenn die Verzeichnisse nach den seit 1840 bestehenden Normen eingerichtet sind, und wenn und in soweit das Vieh und das specifirte Haus- und Feldinventarium zur Stelle bleiben.

7. Die Uebertragung, die Uebernahme und die Zustimmung des Districts-Directors werden auf einem

„P. M. zu der betreffenden Police“

zusammengefaßt und der Moment, wo für den Cessionar diese Verhandlung in Kraft tritt, ist derselbe, welchen §. 43 unter 6 für neue Receptionen bestimmt.

8. Dem Secretair liegt endlich die Prüfung dieser Verhandlungen und nach Befund die Umschreibung der Police auf den Cessionar ob, welchem, wie auch dem Districts-Director, hierüber das Attest zugefertigt wird.

VI.

VI. Vom Erlöschen der Policen.

Vom Erlöschen der Rechte und Pflichten aus Policen.

§. 53.

1. durch Kündigung.

Rechten und Pflichten aus den Policen des Vereins

I. dauern in Ermangelung anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung so lange fort, bis sie in Folge einer Kündigung erlöschen.

1. Der Austritt zu dem Effect, daß Rechte und Pflichten zugleich erlöschen, kann nur entweder am 2. September Mittags oder am 2. März Mittags erfolgen.

2. Die Kündigung zu solchem Austritt muß, wenn sie von dem Mitgliede ausgeht, den bemerkten Zeitpunkten mindestens sechs Monate voraufgehen, und sie gilt erst von dem Moment an, wo sie im Secretariat eintrifft.

Die Direction kann dagegen bis einen Monat vor den genannten Terminen kündigen, und hat ihre Kündigung durch Boten in die Wohnung des Gekündigten zu befördern. Auch steht derselben jeder Zeit frei, ohne Angabe ihrer Gründe eine Revision und eine Retaxation zu verfügen.

3. Die Kündigung geschieht von den Mitgliedern mittelst einfacher Erklärung, welche an den Secretair schriftlich eingesandt oder von ihm zur Registratur genommen wird.

4. Für Leute, welche Schreibens unerfahren sind, werden Kündigungen auch ohne förmliche Vollmacht von Denjenigen angenommen, welche für sie die Versicherungs-Papiere oder Beiträge einzusenden und dagegen die Policen oder Quittungen einzulösen pflegen.

5. Ueber jede Kündigung giebt der Secretair binnen vier Wochen entweder eine annehmende Erklärung oder er lehnt sie unter Angabe des Grundes, warum sie nicht gilt, ab, und der Ablauf der Police ist von dieser Erklärung schlechthin abhängig.

6. Zugleich läßt der Secretair die Kündigung mit seiner Erklärung dem competenten Districts-Director auf Kosten des Mitgliedes in Abschrift zugehen.

§. 54.

2. Zeit-Ablauf.

II. Wird auf einen bestimmten Zeitraum versichert, so erlischt mit dessen Ablauf alles Recht aus der Police zwar von selbst, wegen der Beitragspflicht aber gilt §. 60 sub 4.

§. 55.

III. Wenn ein Mitglied den Besitz der versicherten Gegenstände aufgiebt, oder sie aus den Grenzen der Versicherung entfernt, geht dadurch alles Recht aus der Police — wiewohl mit den im §. 41 sub 1 und 5 beschriebenen Ausnahmen — sofort verloren. 3. Aufgabe des Besitzes; Verlassen der Grenzen der Police; Erb-Auseinandersetzung.

Denselben Erfolg hat die Auseinandersetzung der Erben, wenn dieselbe factisch schon zur Ausführung gekommen ist, gleichviel die Police mag schon von dem Erblasser oder erst von den Erben oder deren Vertretung während der Communion contrahirt sein, und ohne Unterschied, ob Einer oder Einzelne von ihnen zur Stelle und theilweise oder ganz im Besitze der versicherten Inventarien bleiben oder nicht.

Die Beitragspflicht erlischt in allen diesen Fällen, namentlich auch bei Tilgungen, mit dem Ablauf des Semesters, in welchem sich die Veränderung zutrug.

Der Secretair nimmt zwar von dergleichen Veränderungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich gemeldet werden, möglichst Kenntniß. Jedoch ist derselbe für die Sammlung solcher Notizen nicht verantwortlich, und Niemand darf die Zahlung verweigern; weniger noch steht ihm ein Recht auf Rückforderung zu, wenn er aus dem Grunde unterbliebener Meldung etwa über die vorbestimmte Zeit hinaus zu Beiträgen herangezogen wurde.

§. 56.

IV. Der Verein nimmt als Regel an, daß die durch Brand vernichteten Gebäude innerhalb der Local-Grenzen der Police hergestellt und von dem Beschädigten wieder in Besitz oder Gebrauch genommen werden. Daher und wegen der Grundsätze §§. 38 und 41 sub 1. laufen Rechte und Pflichten der Beschädigten aus ihren Policen regelmäßig fort, bis sie durch neue ersetzt werden. 4. als Folge erlittenen Brandschadens.

Ist aber der Beschädigte simpler Mieths-Einwohner, so wird der Ablauf seiner Police zu allen Rechten und Pflichten mit dem Schlusse des auf den Brandschaden folgenden Semesters angenommen, diese Folgerung jedoch, da die Verhältnisse aus den Versicherungs-Verzeichnissen nicht immer sicher zu entnehmen sind, dem Beschädigten von der Direction ausdrücklich eröffnet.

§. 57.

V. Wer seinen Brandschaden selbst muthwillig gestiftet, oder nur den Versuch der Brandstiftung gemacht hat, verliert in dem Augenblick, da er die 5. durch Brandstiftung

That verübte, alles Recht aus der Police, bleibt aber für das Semester, in welches diese Handlung fällt, beitragspflichtig. (S. §. 68 sub 6, §. 70 sub 4. fin.)

§. 58.

6. Vereinbarung über die sofortige Aufhebung.

VI. Die Direction ist endlich befugt, mit einzelnen Mitgliedern deren sofortigen Austritt ohne alle Kündigung zu dem Effect zu vereinbaren, daß die Versicherung sofort hinwegfällt, die Beitragspflicht aber mit dem Ablaufe des Semesters erlischt.

§. 59.

7. Folgen des Austritts.

Wer aus dem Verein tritt, verzichtet damit auf alles Recht an dessen Eigenthum und auf alle spätere Zuflüsse zur Casse, selbst wenn diese ihren Rechtsgrund aus der Zeit vor dem Austritt datiren.

Wird aber der Verein ganz aufgelös't, so wird das Vermögen versilbert und zur Bestreitung der letzten Bedürfnisse verwandt.

VII. Von den Beiträgen.

VII.
Von den Beiträgen.

§. 60.

1. Zeit und Umfang der Ausschreibungen. Beitragspflicht.

1. Das Gesellschaftsjahr wechselt mit dem 2. März Mittags. Es zerfällt in zwei Semester, welche durch den 2. September Mittags und den 2. März Mittags geschieden werden.

2. Was im Laufe jedes Semesters dem Vereine an Schäden, Administrationskosten und Lasten aller Art erwächst, wird am Schlusse desselben von dessen Mitgliedern aufgebracht. Die Kosten der General-Versammlung und des derselben unmittelbar folgenden Revisionstermins gehören indessen zu dem Winter-Semester, welchem beide folgen. Auch steht es zum Ermessen der Direction, ob Posten, welche zur Zeit des Abschlusses als Bedürfniß noch nicht entschieden vorliegen, sofort mit auszuschreiben, oder für die Zeit, in welche die endliche Entscheidung fallen wird, zurückzulassen sind.

3. Sollten sich die Schäden im Laufe eines Semesters so gehäuft haben, daß für die Repartition mindestens zwei Schillinge über vier und zwanzig Schillinge vom Hundert erforderlich würden, so werden zur Zeit nur vier und zwanzig Schillinge aufs Hundert ausgeschrieben; der Rest aber wird zugleich mit der nächsten Repartition aufgebracht.

4. Wer in dem Zeitraum, für welchen ausgeschrieben wird, Mitglied gewesen ist, hat ohne Rücksicht darauf, wie lange seine Versicherung diesen Zeitraum berührte, zu allen während desselben erwachsenen Lasten den ganzen Beitrag zu leisten. Von dieser Regel machen jedoch die monatlichen Versicherungen eine Ausnahme. (§. 39 sub 6.)

§. 61.

2. Berechnung der Beiträge.

Jedes Mitglied wird

1. nach der Beitragssumme seiner Police, jedoch so enquotirt, daß diese erhöhet wird, bis sie in den Divisor 25 Thaler aufgeht.

2. Der à Hundert des ganzen Beitrags-Fonds zu zahlende Beitrag wird auf das genaueste ermittelt; bei der Ausrechnung jedes einzelnen Beitrags wird jedoch der Pfenningbruch zu einem ganzen Pfenning completirt.

3. Jeder Beitrag wird zwar bis auf die Pfenninge berechnet, jedoch sind diese mit einem Schilling zu zahlen.

Die ad 2 und 3 sich ergebenden Ueberschüsse werden für den Verein nach Anleitung des §. 73 berechnet.

§. 62.

3. Repartition und deren Bekanntmachung

Die Beiträge werden im Frühling und Herbst unmittelbar nach den Revisionsterminen, für welche die Vorarbeiten binnen vier bis fünf Wochen nach dem Wechsel der Semester beendet sein müssen, ausgeschrieben.

Spätestens zu Anfang des Mais und in der zweiten Hälfte des Novembers

1. befördert der Secretair an jeden Districts-Director den von der Revisionsbehörde bestätigten Plan zur Repartition mit der Liste der von den Mitgliedern des Districts zu zahlenden Beiträge; — mit einem Geleitsschreiben, welches von seinem Abgange aus Güstrow zu datiren ist.

2. Gleichzeitig wird die Repartition in den Schweriner Anzeigen, der Rostocker und der Mecklenburgischen Zeitung durch dreimalige Insertion verkündigt.

3. der Districts-Director sendet den Repartitionsplan mit der Beitragsliste durch einen sicheren Boten von Ort zu Ort, mit der Instruction, in Abwesenheit der Hausherrschaft die Currende irgend einem Stellvertreter zur Durchlesung und Bemerkung des Beitrags zu empfehlen, in den Dorfschaften sich zunächst an den Prediger, Schulmeister oder Schulzen zu wenden und von ihnen Auskunft zu erbitten, ob und wem im Orte er die Currende noch besonders vorzuzeigen habe.

Wer nun für Andere die Currende annimmt und abfertigt, ist verpflichtet, darunter zu bemecken, wer von ihnen den Ort etwa verlassen, und wo er seinen Aufenthalt genommen habe.

4. Der Districts-Director vernimmt demnächst den Boten über seine Wanderung, notirt da, wo dieser die schriftliche Bescheinigung nicht hat erreichen können, seinen Bericht über die Vorzeige, befördert die Currende nachträglich an diejenigen, welche versehentlich etwa übergangen sind, und bewahrt sie auf, um daraus jedem Mitgliede des Districts auf Verlangen die Mittheilungen zu machen, welche ihm bei der Vorzeige im Orte etwa entgangen sind.

5. Unmittelbar nach beendetem Umlauf der Currende macht der Districts-Director dem Secretair die Anzeige von den Veränderungen, welche er über den Aufenthalt von Mitgliedern in Erfahrung gebracht hat.

§. 63.

4. Zahlung.

Die Frist zur Zahlung der Beiträge aus jedem District ist: vier Wochen von dem Dato, da die Repartition von Güstrow an den District abgeht. Binnen dieser Frist hat Jeder seinen Beitrag an den Secretair kostenfrei zu befördern und, wenn die Sendung durch die Post geschieht, die Gebühr des Litzenbruders beizufügen, welche

a. bis inclusive 4 Pfund schwer $^1/_2$ ßl.,

b. von 4 bis 25 Pfund schwer 1 ßl.

beträgt und bei schwereren Sendungen von 25 zu 25 Pfund um einen Schilling steigt.

Unrichtige Geldsendungen werden bei Rücksendung der Quittung durch die Post ausgeglichen.

Zur persönlichen Annahme von Beiträgen ist die Casse des Vereins sechs Wochen a dato der öffentlichen Bekanntmachung der Repartition täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) von 9 Uhr bis 1 Uhr Morgens und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, geöffnet.

Gegen die Zahlung der ausgeschriebenen Beiträge ist so wenig irgend eine Einrede, als die Entschuldigung mit Unwissenheit über den Betrag oder Verfall der Schuld statthaft; vielmehr sind etwaige Einreden durch Beschwerde bei der Direction separat geltend zu machen.

§ 64.

5. Mahnung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Secretair verpflichtet, alle säumigen Mitglieder und respective deren Bürgen ohne Unterschied baldthunlichst zu mahnen.

Das Mahnschreiben ist zu datiren von dem Tage, an welchem es mit der Post an die Adresse abgeht, an solche Mitglieder aber, deren Poststation Güstrow ist, von der Aufgabe auf die Post.

Erfolgt binnen drei Wochen a dato des Mahnschreibens die Zahlung nicht, so hat der Secretair die richterliche Hülfe zu veranlassen.

§. 65.

Die Execution wird nachgesucht in dem zeitigen Gerichtsstande des Schuldners, wenn dieser aber außer Landes gezogen sein sollte, bei dem foro, unter welchem er die Police contrahirte. 6. Richterliche Hülfe.

Die Angaben des Secretairs über die Verbindlichkeit des Schuldners überhaupt, wie über den Betrag der Schuld haben vollen Glauben.

Das Gericht verfügt demnach auf die simple Anzeige des Secretairs ohne voraufgängiges Verfahren sofort die Execution wegen des libellirten Beitrags mit Zubehör und der veranlaßten Kosten.

Bei einer Verwarnungsfrist von acht Tagen, und einer gleichen Reluitionsfrist wird auf Gerichtsferien überall keine Rücksicht genommen. (cfr. §. 63 fin. und §. 67 sub 3 fin. und sub 4.)

§. 66.

Wer vor Ablauf seiner Police außer Landes zieht, ist verpflichtet, genügende Sicherheit für die Leistungen, welche ihm noch erwachsen werden, und zwar auf das Doppelte der Beiträge zu bestellen, welche in dem voraufgegangenen Gesellschaftsjahre auf seine Police gefallen sind. Wer aber innerhalb Landes umzieht, ist verpflichtet, dem Director des Districts und dem Secretair seinen künftigen Aufenthaltsort glaubhaft anzuzeigen. 7. Arrest.

Ist bis spätestens vier Wochen vor dem Umzuge diesen Verpflichtungen nicht genügt, so hat der Secretair zur Sicherung der künftigen Beiträge und zur Deckung aller Unkosten an der competirenden Gerichtsstelle Arrest zu erwirken.

Zur Begründung desselben bedarf es keiner Bescheinigung, sondern das Gericht verhängt auf die simple Anzeige, daß der Impetrat umziehen wolle, und entweder, daß er ins Ausland ziehe, oder daß sein künftiger Aufenthaltsort im Lande nicht bekannt sei, ohne alle Verhandlungen den nachgesuchten Arrest.

Die verhafteten Gegenstände werden auf weiteren Antrag des Secretairs, respective nach vorgängiger Versilberung ad depositum des Gerichts genommen, zur Verfallzeit aber daraus die Beiträge sammt allen Unkosten

ohne alle Verhandlung mit dem Betheiligten, gegen Quittung an den Secretair gezahlt.

Die competirenden Districts-Beamten sind, wenn ihnen die Absicht einzelner Mitglieder in das Ausland zu ziehen, bekannt wird, oder bis vier Wochen vor dem Umzuge der künftige Aufenthaltsort unbekannt bleibt, verpflichtet, davon dem Secretair unverweilt die Anzeige zu machen. (Siehe auch §. 74 sub 6).

§. 67.

8. Privilegien.

Die Leistungen der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte

1. gelten als öffentliche Lasten und genießen gleich anderen oneribus publicis des Vorrangs vor allen Privat-Gläubigern.

2. Sie werden von keinem Nachlaß-, noch Concurs-Proclam ergriffen; vielmehr werden sowohl die Rückstände, als die laufenden Beiträge sammt allem Zubehör, unerwartet einer Erb-Auseinandersetzung oder eines Prioritätserkenntnisses, als laufende Abgaben und Massenschulden zur Verfallzeit aus der Masse gezahlt.

3. Das in §§. 64—66 verwillkührte gerichtliche Verfahren erhält insbesondere durch die allerhöchste Bestätigung dieser Statuten die abermalige landesherrliche Sanction.

Es hat demnach gegen die Beitreibung rückständiger Leistungen keinerlei Rechtsmittel Statt und das executive Verfahren der competirenden Gerichte kann von keiner höheren Instanz suspendirt, noch inhibirt werden.

4. Von dem Gebrauch von Stempelbogen sind die Angelegenheiten des Vereins dispensirt.

VIII.

VIII. Vom Schadensersatz.

Vom Schadens-Ersatz.

§. 68.

A. Bedingungen und Maaß des Ersatzes.

Der Verein ersetzt den Schaden an versicherten Gegenständen

1. nur, in so weit er durch dieselbe Ursache, gegen welche versichert wurde, entstanden ist.

Jedoch wird, was durch Lösch- und Rettungs-Anstalten eingebüßt wird, als durch das Feuer selbst ruinirt betrachtet.

2. Nur der Beschädigte, welcher selbst, oder für den ein Anderer ausdrücklich versichert hatte, hat Recht auf Schadens-Ersatz. Daraus folgt:

a. daß Niemand, wenn er auch versichert hatte, einen Schaden ersetzt erhält, der ihn nicht traf, und

b. daß kein Beschädigter Ersatz für versicherte Gegenstände erhält, der nicht durch eigene oder durch fremde Versicherung auf seinen Namen selbst Mitglied des Vereins geworden ist.

Die Versicherung des Hausvaters (oder der Hausherrin) gilt auch für die Effecten des andern Ehegatten und der unabgesonderten Eltern und Kinder, erwirbt diesen aber keine selbstständigen Rechte; sie haften jedoch mit ihren versicherten Sachen für die Leistungen aus der Police, so daß bei Executions-Vollstreckungen ihre Intervention hinsichtlich dieser Sachen ausgeschlossen ist.

Für sonstige Personen werden Versicherungen nur von Mitgliedern innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Versicherung oder vermöge allgemein gesetzlicher Vertretung angenommen, und in diesen Fällen erhalten die Versicherten selbst Recht auf Ersatz. Sind Letztere Ausländer, so stehen sie in Ansehung der Versicherung unter dem für den Ort, in welchem sie versichert sind, competirenden Gerichte. (cfr. §. 72.)

3. Der Verein erstattet den Schaden in der Regel nach Maaßgabe der Versicherung. Daher wird als der Werth eines ganz oder theilweise vernichteten Gegenstandes lediglich der Ansatz der Police angenommen; und bei partiellen Beschädigungen beschränkt sich die Taxe auf Ermittelung der Quote, welche vernichtet wurde.

In folgenden Fällen wird der Ersatz abweichend von der Police geleistet:

a. Wenn Getreide und Heu in dem Raume, worin sie verbrennen, länger als 30 Tage gelegen haben, so wird angenommen, daß die Masse um den sechsten Theil gesunken sei, und daher, wenn der Inhalt nicht mehr voll zum Ersatz kommt, der verbrannte Theil ein Fünftel höher ersetzt, als er versichert war. Bei Getreide und Heu aus Miethen findet diese Erhöhung nicht Statt.

b. Versichertes und unversichertes Miethenkorn und Heu in versicherte Räume gebracht, wird nach der Versicherungssumme der Räume bezahlt, letzteres jedoch nur, wenn und in soweit diese Versicherungssumme nicht anderweitig schon bezahlt ist.

Versichertes Miethenkorn und Heu in unversicherte Räume gebracht, wird als Miethenkorn und Heu bezahlt, so lange die Versicherung dauert.

c. Diejenigen Producte und Fabrikate der Landwirthschaft, für welche im §. 34 nicht besondere Normen aufgestellt sind, werden, ohne Rücksicht auf die den Policen etwa untergelegten Preise nach dem Durchschnitt des Marktpreises ersetzt, welchen sie zur Zeit des Verlustes in Rostock gehabt haben.

d. Von allen sonst in runden Summen versicherten Gegenständen wird zwar ebenfalls nur der wirkliche Verlust, jedoch nie höher ersetzt, als er sich durch Abrechnung des von derselben Gattung Geretteten von der Einsatzsumme herausstellt. Der Fall sub 5 b. unten, wo die nur theilweise Versicherung — nicht die der ganzen Gattung — vorausgesetzt wird, ist jedoch nicht hiernach zu bemessen, sondern bei allen Versicherungsobjecten lediglich nach der dort vorgeschriebenen Proportion.

4. Der Verein geht von dem Grundsatz aus, daß durch den Ersatz des hier versicherten Werthes Jeder sich für seinen Verlust entschädigt halte. Daher darf Niemand denselben Gegenstand hier und zugleich auch bei einer anderen Anstalt gegen dieselbe Gefahr versichern, bei Strafe, daß der Verein überall keinen Ersatz für den Verlust leistet.

5. Es ist zwar Jedem unbenommen, die eine oder die andere Gattung seiner zu demselben Gehöft gehörenden Inventarien, mit Einschluß der dem andern Ehegatten oder den unabgesonderten Eltern oder Kindern gehörenden Effecten, unversichert zu lassen; es darf aber

a. bei Verlust alles Rechts auf Ersatz, von diesen Inventarien und Effecten nichts bei einer andern Anstalt versichert sein, falls nicht etwa die Direction Solches genehmigt.

b. Auch übernimmt, wer eine Gattung seiner Inventarien nicht in ihrem vollen Bestande versichert, dadurch für den unversicherten Theil verhältnißmäßig selbst die Gefahr. Dies gilt namentlich auch, wenn von dem Einschnitt an Oelfrüchten nur ein Theil für die Zeit der Bearbeitung versichert wurde. (§. 37.)

6. Wer seinen Brandschaden absichtlich veranlaßt, ist alles Rechts auf Entschädigung und Ersatz der Taxationskosten verlustig, und von Eheleuten wird bis zum vollständigen Beweise des Gegentheils angenommen, daß sie im Einverständniß über die Brandstiftung gewesen seien.

Ist ein Brand durch grobe Fahrlässigkeit des Versichernden verursacht, so fällt nach dem Grade des Verschuldens der Ersatz ganz oder theilweise weg.

Ist die gerichtliche Untersuchung über den Antheil des Beschädigten an der Entstehung des Brandes zu der Zeit, wo die nächste Repartition geschieht, noch anhängig, so wird, wenn die Direction vermöge §. 60 sub 2 für die sofortige Ausschreibung des ermittelten Schadens resolvirt, der Betrag bis zur entschiedenen Sache in der Casse aufbewahrt und verfällt, so weit der Beschädigte des Ersatzes verlustig erkannt wird, dem Verein zum freien Eigenthum.

§. 69.

B. Ermittelung der Schäden. 1. Taxirende Behörde, deren Zusammensetzung u. Stellung. Kosten der Taxe.

Geringere Schäden — bis circa 100 Thaler — werden vom Districts-Director allein, oder nach Ermessen, mit Zuziehung eines Mitgliedes an Ort und Stelle ermittelt.

Der Districts-Director hat die Taxe allemal so schnell, wie es die Umstände des Falles zulassen, anzuordnen und bei der Wahl der Schätzer darauf zu achten, daß sie mit dem Beschädigten weder durch nahe Bluts-freund- oder Schwägerschaft verbunden sind, noch in Processen und offener Feindschaft stehen. Insbesondere aber dürfen nicht zwei durch denselben Unfall Beschädigte gegenseitig zu Schätzern genommen werden.

Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches regelmäßig von einem Notar geführt und für die Direction, den Districts-Director und den Betheiligten ausgefertigt wird.

Der Zweck des Geschäfts ist: alle Materialien zu sammeln und zusammen zu stellen, welche für die Beurtheilung der Größe des Schadens und des Rechts auf dessen Ersatz von Einfluß sind. Die Behörde nimmt demnach, ohne sich auf die Beurtheilung der Ersatzfähigkeit einzulassen, auch solche Materialien in das Protocoll auf, über deren Werth sie mit dem Beschädigten nicht einverstanden ist.

Die Kosten der Taxe trägt in der Regel der Verein; jedoch gilt dies nur von den Kosten, welche für den Zweck erforderlich sind, nicht aber von denen, welche durch Pflicht- oder Wahrheitswidrigkeiten oder Nachlässigkeiten des Beschädigten herbeigeführt werden.

§. 70.

2. Pflichten des Beschädigten.

Wer durch einen Brand Schaden erleidet, hat

1. dafür zu sorgen, daß binnen acht und vierzig Stunden nach Ausbruch des Feuers die Meldung davon bei dem Director des Districts, wenn auch nur mittelst mündlicher Botschaft, eingeht.

Daneben muß der Secretair die Meldung binnen viermal vier und zwanzig Stunden erhalten.

Beide Meldungen hat der Beschädigte auf seine Kosten zu machen, und die Versäumung der obigen Fristen wird nach Ermessen der Direction mit einer Strafe bis zu dreißig Thalern belegt. Unterbleibt aber die Meldung **bei dem Districts-Director** vierzehn Tage, so wird angenommen, daß der Beschädigte auf den Ersatz des Schadens verzichte.

2. Der Beschädigte hat nicht nur Alles, was in seinen Kräften steht, für die Löschung der Brandes und für die Rettung der versicherten Gegenstände

aufzubieten, sondern auch für die angemessene Unterbringung und Sicherung des Geretteten möglichst zu sorgen und nach überstandener Gefahr sich schleunigst Kenntniß davon zu verschaffen, wo die geretteten Sachen untergebracht sind, um die Behörde über das Ganze seines Verlustes vollständig instruiren zu können. Falls ein beschädigtes Mitglied die Löschung des ihn betreffenden Brandes oder die Rettung seiner versicherten Gegenstände absichtlich verhindert, so fällt nach dem Grade der Verschuldung der Ersatz ganz oder theilweise weg.

Nachmeldungen können nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen Beachtung finden und fallen mit ihren Kosten allemal dem Beschädigten zur Last.

Insbesondere

3. hat der Beschädigte bei Strafe des Ausschlusses auch diejenigen Ersatz-Ansprüche, welche überhaupt oder rücksichtlich einzelner Gegenstände zweifelhaft sind, zum Taxations-Protocoll anzubringen, und durch Ausführung der Verhältnisse, woraus er sie herleitet, gehörig zu begründen.

4. Er ist ferner verpflichtet, der taxirenden Behörde die genaueste Auskunft über alle auf den Brand bezügliche Fragen, insbesondere über die Gegenstände, welche verbrannten und welche gerettet wurden, zu geben, und er hat die Erfüllung dieser Pflicht, je nachdem es verlangt wird, schriftlich oder mündlich mittelst des folgenden Eides zu geloben:

„Ich (Vor- und Zunahme) schwöre, daß ich der gegenwärtigen Be-
„hörde nach meinem besten Wissen angeben will, welche von den bei
„dem Feuer-Versicherungs-Verein zu Güstrow versicherten Gegenständen
„sich zur Zeit des jüngst ausgebrochenen Brandes in den eingeäscherten
„Gebäuden befunden haben, und daß ich von den geretteten Sachen
„nichts weder selbst verschweigen, noch von Andern verheimlichen lassen,
„auch, was davon späterhin noch etwa aufgefunden werden möchte, ge-
„treulich anzeigen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

Wenn ein Beschädigter bei Ermittelung seines Schadens absichtlich unwahre Angaben über dessen Bestand zu seinem Vortheile macht, so fällt, abgesehen von der öffentlichen Bestrafung solchen Betrugs, der Ersatz des wirklichen Schadens ganz oder theilweise je nach dem Grade des Verschuldens weg.

5. Er hat zur weiteren Bestätigung seiner Angaben die erforderlichen Beweismittel durch Zeugen, Ernte-, Korn- und Vieh-Register und dergleichen mehr herbeizuschaffen.

6. Alles, was von versicherten Gegenständen ganz oder zum Theil gerettet

wurde, hat der Beschädigte respective nach den Ansätzen der Police und nach der Taxe (siehe den folgenden §.) anzunehmen.

7. Er hat endlich die baaren Kosten der Taxation vorzuschießen.

§. 71.

Die untersuchende Behörde

1. eröffnet das Protocoll mit dem Bericht des Districts-Directors über die Stunde des Empfangs der Meldung, über die Beraumung des Untersuchungs-Termins und die Requisition der Taxanten und des Notars. — 2. Verfahren der Behörde.

Sodann

2. nimmt der Districts-Director die beiden Taxanten in Eid und Pflicht (§. 19.), und

3. verfügt sich mit ihnen und dem Protocollführer zur Brandstelle, um durch Vergleichung mit dem Situationsplan zunächst die Ueberzeugung zu erhalten, daß der Schade sich innerhalb der Local-Grenzen der Police ereignete, respective, welche unter mehreren versicherten Miethen eingeäschert wurde. Nachdem der Befund zu Protocoll genommen

4. ermittelt und registrirt die Behörde die Zeit des Ausbruchs und versucht, die Ursache der Entstehung des Brandes in Erfahrung zu bringen. Sie vernimmt insbesondere für den letzteren Zweck den Beschädigten und, nachdem sie ihn hat abtreten lassen, nach Befinden einen und den andern Hausgenossen, auch Zeugen, vorzugsweise Mitglieder des Vereins.

Demnächst

5. geht die Behörde zur Ermittelung des Schadens über. Für diesen Zweck tritt sie mit dem Beschädigten, auch dessen Ehefrau und erwachsenen Kindern zusammen und

a. läßt den Beschädigten den im vorigen §. vorgeschriebenen Eid, unter angemessener Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung, körperlich oder schriftlich ableisten. Sodann

b. wird die Police Punkt für Punkt mit den Anwesenden durchgegangen, um zunächst bei jedem specificirten Ansatz zu erkundigen und zu registriren, wie viel davon vor dem Brande überhaupt gehalten und in dem eingeäscherten Gebäude vorhanden gewesen ist. Desgleichen wird bei den Ansätzen in Bausch und Bogen möglichst ermittelt und specificirt, was davon zur Zeit des Brandes gehalten wurde, und der Verlust, soweit er nicht durch §§. 34 und 68 sub 3. c. normirt ist, durch Taxe festgestellt. Hiernächst

c. läßt die Behörde sich die geretteten Gegenstände aller Art vorlegen, verzeichnet die, welche zu specificirten Ansätzen der Police gehören und unver-

sehrt geblieben sind, zu den Preisen der Police und schätzt die bei dem Brande beschädigten, unter Bemerkung der Beschädigung, nach Verhältniß der versicherten Preise. Was aber zu den in Bausch und Bogen versicherten Gattungen gehört, wird verzeichnet, und soweit nicht die Preise der §§. 34 und 68 3. e. eintreten, zu dem augenblicklichen wahren Werth geschätzt.

d. Wenn Getreide und Heu in dem eingeäscherten Gebäude verbrannte, ist insbesondere noch zu ermitteln: ob es aus Miethen eingebracht war.

e. Wenn Oelfrüchte unaufgemessen verbrannten, ist außer dieser Thatsache nur zu erforschen: der wievielste Theil des ganzen Einschnitts verbrannte, also, ob ein Theil noch im Felde, oder anderswo gelagert, oder bereits verfahren worden.

f. Zur Bestätigung der Angaben des Beschädigten vernimmt die Behörde theils Zeugen, (z. B. die Dröscher oder Hirten darüber, ob und wie weit die Räume gefüllt gewesen), theils nimmt sie Einsicht von den Ernte-Registern, (z. B. zur Ermittlung des Inhalts eingeäscherter Miethen), Vieh- und Kornrechnungen und Wochenzetteln.

6. Die Behörde hat hiernächst über eine etwanige doppelte Versicherung, imgleichen darüber: ob und in welcher Gesellschaft die eingeäscherten Gebäude versichert seien; ob endlich der Beschädigte die beweglichen Inventarien des Gehöfts theilweise anderswo assecurirt habe, möglichst Erkundigungen einzuziehen.

7. Sie fragt ferner nach den Hülfen, welche dem Verein etwa von Feuer-Spritzen gebracht worden, und bemerkt zu Protocoll die Reihenfolge, in welcher mehrere Spritzen auf der Brandstelle an- und in Thätigkeit gekommen sind.

8. Werden Auszeichnungen beim Retten und Löschen (s. §. 25 sub 2) zur Sprache gebracht, so sind diese und der dem Verein dadurch erwachsene Vortheil durch Vernehmung und Anerkennung von Augenzeugen näher zu ermitteln und zu registriren.

Die Behörde ermißt hiernach selbst die Wichtigkeit der geleisteten Dienste und schlägt zu Protocoll die Prämien vor, welche sie angemessen hält.

9. Nachdem hiernächst dem Beschädigten das Protocoll, soweit es die Ermittelung des Schadens betrifft, vorgelesen und seine Erklärung registrirt auch was etwa noch übersehen war, nachgetragen worden, werden die dem Director und den beiden Taxanten durch diese Ausrichtung erwachsenen Kosten, zwecks Berichtigung aus der Casse des Vereins, zu Protocoll verzeichnet. Zugleich wird der Notar zur dreimaligen Ausfertigung des Protocolls requirirt und angewiesen, zwei Ausfertigungen nebst seiner Kostenrechnung an die Direction, die dritte an den Districts-Director portofrei einzusenden.

§. 72.

C. Beurtheilung und Feststellung der Schäden.

Nachdem die Verhandlungen über die Abschätzung von Schäden zu den Acten des Beschädigten eingegangen sind, hat sich die Direction ihrer Prüfung und Beurtheilung zu unterziehen. Sie vergleicht das ganze Verfahren und dessen Resultate mit den Normen der Statuten, wie mit der Police und veranlaßt, wenn sie die Sache zur Beurtheilung noch nicht vorbereitet findet, die Nachholung der fehlenden Materialien oder Aufklärungen, indem sie selbige nach Befinden von dem Districts-Director oder dem Beschädigten erfordert, oder eine abermalige Besichtigung und Schätzung aufgiebt, oder endlich den Syndicus zur weiteren Untersuchung deputirt.

Läßt das Taxations-Protocoll den Entstehungsgrund des Feuers im Dunkeln, so ist die Direction verpflichtet, bei der Obrigkeit oder dem competirenden Gerichte des Beschädigten über die Einleitung und das Resultat einer officiellen Untersuchung anzufragen.

Ist endlich die Taxe von allen Seiten zur Beurtheilung reif, so verfügt die Direction die respective Aufstellung und Revision der Berechnung über den Schaden und bestimmt:

1. in einem schriftlichen Erlaß an den Beschädigten:

a. über den Betrag des Schadens unter Anführung der Gründe, welche die etwaigen Abweichungen vom Taxations-Protocoll herbeigeführt haben.

b. über den Betrag der von dem Verein zu übernehmenden Kosten der Taxe;

c. über etwa von dem Beschädigten verwirkte Strafen.

2. Der Districts-Director erhält neben der Abschrift des Erlasses an den Beschädigten zugleich die Bestimmung über die Spritzen- und über Prämien für Auszeichnung, so wie

3. endlich der zur Taxe adhibirte Notar die Bestimmung seiner Kostenrechnung.

§. 73.

D. Ersatz. 1. durch Baarzahlung und der Fonds.

Wenn das Recht des Beschädigten auf Ersatz keinem rechtlichen Bedenken mehr unterliegt, so ist demselben die Entschädigungssumme vollständig auszuzahlen.

Zu diesem Ende wird ein Conto-Corrente gehalten, und werden die Zinsen auf die Anleihen bis zur Rückzahlung nach erfolgter Repartition vom Vereine getragen.

Zur mehreren Sicherheit des ganzen Instituts ist aber ein Fonds in der Art anzusammeln, daß die Pfennings-Brüche aus §. 61 und die sonsti-

gen Ueberschüsse der Repartition für denselben verwandt werden, und, bei geringen Beiträgen für die repartirten Schäden bis zu 3 Schillingen inclusive, in soweit nöthig, 6 Pfenninge mehr pro 100 Thlr. für den Fonds ausgeschrieben werden.

Sollte das obgedachte Conto-Corrente aufhören müssen, und der Fonds noch nicht gebildet sein, so muß der Berechtigte sich mit Gutscheinen bis nach der Repartition zufrieden geben.

Die Größe des Fonds darf die ungefähre Höhe der Bedürfnisse eines Semesters nicht überschreiten. Der Betrag desselben steht auf Vorschlag der Revisionsbehörde zur Bestimmung der Direction und wird das dazu Ausgeschriebene allemal sofort nach dem Abschlusse der Receptur bei der Rostocker Bank oder, nach Bestimmung der Direction, anderswo sicher und verzinslich belegt. Die dafür auffommenden Zinsen werden bei der Repartition auf die Bedürfnisse der Casse in Abrechnung gebracht, und empfängt jeder Austretende, in so weit die Summe, wonach sein Beitrag berechnet wird, über Zwei Tausend Thaler Courant hinausgeht, durch Abrechnung auf seinen letzten Beitrag, respective baar zurück, was für solchen Mehrbetrag durch Ausschreibungen von 6 Pfenningen à 100 Thlr. zum Fonds nach und nach aufgekommen.

§. 74.

2. weitere Bestimmungen wegen der Zahlung.

1. Alle Zahlungen werden am Sitz des Vereins geleistet, wo für diesen Zweck die Casse von dem Ablauf der Zahlungsfrist an, 4 Wochen hindurch an den Werktagen von Morgens 9—1 Uhr und Nachmittags von 3—5 Uhr geöffnet ist.

2. Keine Zahlung erfolgt anders, als gegen Quittung. Die Empfänger müssen mit der Decharge versehen und diese, wenn sie von Schreibens unerfahrenen Leuten ausgestellt werden, von einem Notar oder einem Beamten des competenten Districts documentirt sein.

3. Die Zusendung der Entschädigungsgelder erfolgt freilich auf desfallsiges Verlangen, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

4. Können nicht alle fälligen Entschädigungsgelder gleichzeitig berichtigt werden, so erfolgt die Zahlung nach der Priorität der Schadens-Anmeldungen beim Verein.

5. Die Auszahlung der Entschädigungsgelder kann von keiner Behörde wegen das Privat-Interesse dritter Personen verhindert oder verzögert werden.

IX.

Von der Revision des Vereins.

§. 75.

Wenn gleich der General-Versammlung unbenommen bleibt, Ergänzungen und Vervollständigungen der Verfassung und Gesetzgebung des Vereins zu beschließen und mit landesherrlicher allerhöchster Genehmigung in Kraft treten zu lassen, so sind doch Abänderungen der Verfassung und Gesetze nur von fünf zu fünf Jahren zulässig und dann mittelst förmlicher Revision der Statuten zu bewerkstelligen. 1. Zulässigkeit von Abänderungen.

§. 76.

Für diesen Zweck liegt der Direction ob, sowohl die sich ihr selbst durch die Erfahrung empfehlenden, als auch diejenigen Modificationen, welche von Andern in Vorschlag gebracht werden, sorgfältig zu sammeln und in den Versammlungen des Vereins zur Sprache zu bringen. 2. Revision.

Sie hat hiernächst der am Schlusse des vierten Jahrgangs tagenden General-Versammlung eine Uebersicht von dieser Sammlung zu geben, ihre etwaige Vervollständigung durch die Versammlung zu veranlassen und deren Beschluß darüber zu erwirken: ob durch die nächste Revision nur eine Redaction von Nachträgen und Abänderungen, oder eine Umarbeitung der Statuten vorgenommen werden soll.

Die Versammlung bestellt sodann eine Commission von 6 Mitgliedern, von denen drei unter den Districts-Directoren, eins unter den Revisoren, und zwei aus den Mitgliedern, welche kein Amt in dem Verein bekleiden, zu wählen sind, zu dem Zweck, daß sie im Herbst desselben Jahres mit der Direction unter Zuziehung des Secretairs, zur Revision der Verfassung und Gesetzgebung des Vereins zusammentrete, und dieselbe bis zur endlichen Beschlußnahme der nächsten General-Versammlung zum Abschluß bringe.

In dieser, somit aus neun stimmberechtigten Personen bestehenden Versammlung werden die Statuten sammt den bereits sanctionirten Zusätzen Punkt für Punkt durchgegangen, sowohl die bis dahin gesammelten, als die sich neu ergebenden Vorschlägen zu Nachträgen und Abänderungen berathen, und, wenn Uebereinstimmung nicht zu erreichen ist, die ersteren durch Stimmenmehrheit, die letzteren aber durch ein Uebergewicht von mindestens zwei Dritteln zum Beschluß erhoben.

Die Verhandlungen dieser Versammlung werden in einem Protocoll

niedergelegt, demnächst die gefaßten Beschlüsse von der Direction, sei es als Nachtrag, oder als neue Auflage der Statuten, redigirt und mit einer Ausfertigung des Protocolls baldthunlichst an das Großherzogliche Ministerium des Innern mit dem Gesuch befördert, Sich darüber auszusprechen, ob und welche Bedenken der landesherrlichen Sanction etwa entgegentreten, und ob höheren Ortes noch sonstige Desiderien für diese Revision vorhanden seien.

Nach Maaßgabe der hohen Resolution hat sodann die Direction die Revision durch weitere Verhandlung mit der bestellten Commission und mit der allerhöchsten Behörde zum Abschluß zu bringen; das Ergebniß aber wird in der General-Versammlung, welche den fünften Jahrgang schließt, und welcher sämmtliche Mitglieder der Gesetzes-Commission beizuwohnen verpflichtet sind, zur endlichen Berathung und Beschlußnahme gezogen und das hier gewonnene Endresultat von der Direction ehemöglichst zur landesherrlichen Sanction befördert.

X.

Anfang der Gültigkeit und Publication der Gesetze des Vereins.

§. 77.

1. Eintritt der Gesetzes-kraft.

Diese Statuten treten mit ihrer Publication durch das Regierungsblatt in Kraft. Die Statuten vom Jahre 1855 mit den zubehörigen beiden Nachträgen verlieren gleichzeitig ihre Wirksamkeit.

Aeltere, der neuen Ordnung nicht entsprechende, Policen bleiben zwar nach wie vor gültig, werden aber in vorkommenden Fällen nach den Vorschriften dieser Statuten behandelt und beurtheilt.

§. 78.

2. Publication.

Die Publication dieser Statuten und etwaiger Nachträge zu denselben mit der Großherzoglichen Bestätigung geschieht durch den Druck, durch die Ausgabe mit dem Regierungsblatt und durch Vertheilung unter die Vereinsbeamten, von denen sie, gleichwie am Sitz des Vereins, unentgeltlich ausgegeben werden.



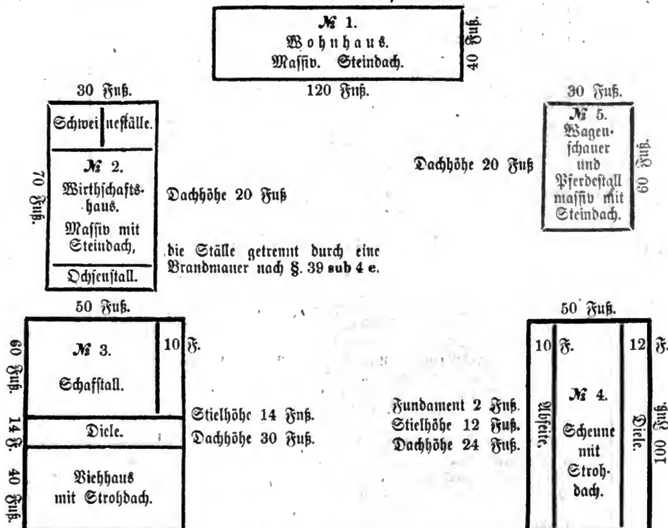
Anlage littr. A.

Feuer-Versicherungs-Police №

Der Gutsbesitzer N. N. auf N. N. versichert (hier ist ein etwaiger späterer Anfangspunkt einzuschalten, §. 43 sub 7) in den Grenzen des hier verzeichneten (Hofes) Gehöfts und der dazu gehörenden Feldmark bei dem Feuer-Versicherungs-Verein zu Güstrow gegen Feuersgefahr auf Kündigung.

Ort: N. N.
District: N. N.
Gerichtsstand: Großherzogliche Justiz-Canzlei zu
Poststation: N. N.

Situationsplan.



Bem. 1. Die Gebände sind bei der Ritterschaftl. Brandversicherungs-Gesellschaft zu N. N. versichert.
" 2. Inhaber war bisher (nicht) zu N. N. Mitglied des Vereins, wo seine Versicherung nun wegfällt.
" 3. Auf diesem (Hofe) Gehöfte war bisher (Niemand) N. N. versichert, er ist nach N. N. gezogen.

Verzeichniß

der zu versichernden Gegenstände.

Nummer des Situationsplans.	Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände.	Versicherungs-Summe. Cour. ℛ	ß	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℛ	ß
Nr. 1.	Im Wohnhause:				
	1) 1 Mahagony-Secretair	50	—		
	2) 2 eichene Kleiderschränke à 20 Thlr.	40	—		
	3) 1 Speisetisch mit Einlegeblättern	20	—		
	4) 1 Mahagony-Sophatisch	15	—		
	5) 10 diverse tannene Tische à 2 Thlr.	20	—		
	6) 1 Sopha von Mahagony	30	—		
	7) 24 Stühle dito à 4 Thlr.	96	—		
	8) 24 Rohrstühle à 1 Thlr.	24	—		
	9) 2 Sopha's à 10 Thlr.	20	—		
	10) 1 Himmelbettstelle mit Gardinen	8	—		
	11) 4 diverse Ruhebettstellen à 3 Thlr.	12	—		
	12) 5 Stand Herrenbetten, einschläfrig à 30 Thlr. . . .	150	—		
	13) 2 Stand Leutebetten, zweischläfrig à 15 Thlr. . . .	30	—		
	14) 2 Leutebettstellen à 1 Thlr.	2	—		
	15) Rouleaux vor 10 Fach Fenstern à 1 Thlr.	10	—		
	16) Fenstergardinen: 2 Fach à 5 Thlr.	10	—		
	8 Fach à 2 Thlr.	16	—		
	17) Leinzeug: 1 Tischgedeck, Dammast; das Laken 20 Thlr., 36 Servietten à 1 Thlr.	56	—		
	10 dito, flächsen Drell, à Laken 2 Thlr., 120 Servietten à 16 ßl.	60	—		
	12 Handtücher, Dammast, à 1 Thlr.	12	—		
	50 dito flächsene, à 24 ßl.	25	—		
	24 dito heedene, à 8 ßl.	4	—		
	4 Paar feine flächsene Bettlaken, à Paar 10 Thlr.	40	—		
	12 Paar ordinaire flächsene dito, à Paar 4 Thlr.	48	—		
	12 Paar heedene dito, à Paar 2 Thlr. . . .	24	—		
	100 Kiepentücher à 4 ßl.	8	16		
	18) 1 Glasschrank	20	—		
	19) 1 Paar plattirte Armleuchter	5	—		
	20) 6 messingene Leuchter	6	—		
	21) Glas, Fayance und Porzellan	50	—		
	22) Spiegel, 1 großer in Goldrahm	30	—		
	6 diverse dito à 5 Thlr.	30	—		
	23) 1 Bücherschrank	10	—		
	24) Die Bibliothek: 500 Bände à 28 ßl	291	32		
	25) Kupferstiche und Gemälde in Glas und Rahmen: Madonne von Raphael, von Fr. Müller 2 Thlr., Goldrahm dazu 8 Thlr.	10	—		
	Latus	1283	—		

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℛ	ß	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℛ	ß
	Transport	1283	—		
	25 diverse Kupferstiche, **inclusive** der Rahmen, à 2 Thlr.	50	—		
	26) 1 Dielen-Uhr mit Gehäuse	20	—		
	27) 1 kupferner Tonnenkessel	10	—		
	28) 5 diverse messingene Kessel	10	—		
	29) 2 Paar Küchen-Eimer mit eisernen Bänden, à Paar 1 Thlr.	2	—		
	30) 1 Wassertracht mit Ketten	—	16		
	31) 1 Wasserzuber mit eisernen Bänden	1	—		
	32) Küchenschaufel und Zange	—	24		
	33) 1 Küchentisch	1	—		
	34) Irden-Zeug	5	—		
	35) 6 diverse Grapen à 1 Thlr.	6	—		
	36) Silberzeug: 12 Eßlöffel à 4 Loth . . 48 Loth				
	1 Vorlegelöffel . . . . 15 Loth				
	1 Zuckerzange . . . . . 3 Loth				
	24 Theelöffel à 1 Loth . . 24 Loth				
	Zusammen 90 Loth à 36 ßl.	67	24		
	37) Kleidungsstücke und Leibwäsche, **excl.** Hemden	100	—		
	38) Kleidungsstücke und Leibwäsche, **excl.** Hemden, für die Frau	100	—		
	39) Kleidungsstücke u. Leibwäsche, **excl.** Hemd., f. 3 Kinder à 20 Thlr.	60	—		
	40) 4 Dutzend Hemden à 1 Thlr.	48	—		
	41) 3 Dutzend Hemden für die Kinder à 24 ßl.	18	—		
	42) Vorräthe an Lebensmitteln, **excl.** Kartoffeln	100	—		
	Beitrag 1/2 . . .	. . .	. .	941	8
Nr. 2.	Im Wirthschaftshause, Schweine- und Ochsenstall:				
	1) 1 eingemauerte kupferne Braupfanne	20	—		
	2) 1 großes Butterfaß nebst Buttermaschine	20	—		
	3) 4 Paar Milch-Eimer mit eisernen Bänden, à Paar 2 Thlr.	8	—		
	4) 48 hölzerne Milchbütten à 12 ßl.	12	—		
	5) 96 gläserne Milchsatten à 8 ßl.	16	—		
	6) 1 Braukühen	8	—		
	7) 3 kleinere Kühen à 3 Thlr.	9	—		
	8) 1 Paar Trankeimer mit hölzernen Bänden	—	24		
	9) 1 Backtrog	2	—		
	10) Auf dem Boden des Wirthschaftshauses:				
	An gedroschenem Korn, Sämereien und Malz . .	500	—		
	1 Scheffel 3 Thlr., 1 Viert 8 ßl., 1 Kornschaufel 8 ßl.	3	16		
	24 Kornsäcke à 1 Thlr.	24	—		
	Latus	2505	8	941	8

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℳ	ß	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℳ	ß
	Transport	2505	8	941	8
	11) Im Schweinestall: 1 Mastschwein überjährig	30	—		
	6 Faselschweine zwischen $^1/_2$ u. $^3/_4$ Jahr à 12 Thlr.	72	—		
	2 dito $^1/_4$—$^1/_2$ Jahr alt à 10 Thlr.	20	—		
	12) Im Ochsenstall: 6 Ochsen à 80 Thlr.	480	—		
	Bem. Feuerstelle und Stallraum unter demselben Dache, getrennt durch eine Brandmauer nach §. 39 sub 4 e., massiv, mit Steindach; daher Beitrag $^3/_4$	. . .	. .	918	30
	13) Ueber dem Ochsenstall Heu und Getreide:				
	20 Fuß lang, 30 Fuß breit, 10 Fuß halbe Dachhöhe 6000 Cubikfuß				
	Ab für 1 Walm . . . . 200 „				
	bleiben 5800 Cubikfuß				
	à Mille 20 Thlr.	116	—		
	Beitrag $^5/_8$	. . .	. .	72	24
Nr. 3.	Im Viehhause und Schafstall:				
	1) 500 Haupt ausgewachsenes Schafvieh à 7 Thlr. . . .	3500	—		
	2) 80 Lämmer à 3 Thlr.	240	—		
	Beitrag $^4/_4$	. . .	. .	3740	—
	3) 50 Kühe und 2 Bullen à 40 Thlr.	2080	—		
	Diese nur vom 30. September Mittags bis 30. Juni Mittags; daher Beitrag $^3/_4$	. . .	. .	1560	—
	4) An Getreide und Heu:				
	a. im Schafstall zwischen dem Senk- und Hauptbalken: 60 Fuß lang, 40 Fuß breit, 6 Fuß hoch 14,400 Cbfß.				
	b. im Viehhause eben so 40 Fuß lang, 50 Fuß breit, 6 Fuß hoch 12,000 „				
	c. auf der Querdiele, zwischen Senk- und Hauptbalken: 14 Fuß lang, 50 Fuß breit, 3 Fuß hoch 2,100 „				
	d. über dem Balken: 114 Fuß lang, 50 Fuß breit, 15 Fuß halbe Dachhöhe . . . 85,500 Cbfß.				
	Davon ab für 2 Walme 2,500 „				
	83,000 „				
	Summe 111,500 Cbfß.				
	à Mille 25 Thlr.	2787	—		
	Beitrag $^3/_4$	. . .	. .	2090	30
	Latus	11,830	32	9322	44

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℛ	β	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℛ	β
	Transport	11,830	32	9322	44
Nr. 4.	In der Scheune an Getreide und Heu:				
	1) im Fundament, excl. der Abseite:				
	100 Fuß lang, 18 Fuß breit, 2 Fuß hoch . 3,600 Cbfß.				
	2) von der Sohle bis zum Hauptbalken:				
	a. im Fach 100 Fuß lang, 18 Fuß breit, 12 Fuß hoch . . . . 21,600 „				
	b. in der Abseite:				
	Unterraum 50 Fuß lang, 10 Fuß breit, 8 Fuß, incl. Fundament, hoch . . . 4,000 „				
	Ueber dem Stichbalken 50 Fuß lang, 10 Fuß breit, 3 Fuß halbe Höhe . . . . . 1,500 „				
	3) Ueber dem Balken:				
	100 Fuß lang, 30 Fuß breit, 12 Fuß halbe Dachhöhe . . . . . . 36,000 Cbfß.				
	ab für 2 Walme . . . . 2,200 „				
	— 33,800 „				
	Summa 64,500 Cbfß.				
	à Mille 25 Thlr.; Beitrag $^3/_4$	1612	24	1209	18
	4) Auf 50 Fuß Länge befindet sich in der Abseite die Haukammer.				
	Darin das Nutzholz zu	25	—	25	—
	1 große Säge	2	—	2	—
Nr. 5.	Im Pferdestall und Wagenschauer massiv mit Steindach:				
	1) 12 Pferde à 100 Thlr.	1200	—		
	2) 1 Reitpferd	150	—		
	3) 3 Gespann Bausielen, mit Halskoppeln, Sätteln und Zäumen, à 15 Thlr.	45	—		
	4) 3 Futterkumme à 16 ßl., 3 Hechselladen mit Messern à 6 Thlr.	19	—		
	5) 2 Paar Stalleimer mit eisernen Bänden, à Paar 1 Thlr. 3 Misthaken à 16 ßl.	3	—		
	6) 2 Knechtsbetten à 10 Thlr., 2 Bettstellen à 1 Thlr. .	22	—		
	7) 1 Wienerwagen 200 Thlr., 1 Korbwagen 70 Thlr. . .	270	—		
	8) Ueber dem Balken Heu: [Beitrag $^4/_8$	. . .	. .	854	24
	auf 40 Fuß Länge, 30 Fuß Breite, 10 Fuß halbe Dachhöhe . . . . 12,000 Cbfß.				
	ab für einen Walm . . . . 500 „				
	Summa 11,500 Cbfß.				
	à Mille 20 Thlr.; Beitrag $^3/_8$	230	—	86	12
	Latus	15,409	8	11,500	2

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℛ	β	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℛ	β
	Transport	15,409	8	11,500	2
	9) Auf 20 Fuß Länge ein Kornboden; darauf Getreide und Sämereien für	700	—		
	Beitrag 4/8	...	..	350	—
	Ackergeräthschaften an verschiedenen unbestimmten Stellen:				
	1) 3 Reisewagen, mit Leitern, Vorder- und Hinterwachten à 60 Thlr.	180	—	180	—
	2) 3 Blockwagen, mit Zubehör an Ernte- und Dungleitern, Lünzstangen, Unterbrettern ꝛc. à 30 Thlr.	90	—	90	—
	3) 6 Pferdehaken mit Vorgestell und Eisen, à 6 Thlr.	36	—	36	—
	4) 3 Ochsenhaken, jeder mit 2 Eisen, à 2 Thlr.	6	—	6	—
	Summa	16,421	8	12,162	2

N. N., den N. N.

Anlage littr. B.

Feuer-Versicherungs-Police №

Der Gutsbesitzer N. N. auf N. N. versichert (hier ist die etwaige spätere Anfangszeit einzuschalten §. 43 sub 7) in den Grenzen des nachstehend bemerkten Hofes und der zubehörigen Feldmark beim Verein zu Güstrow gegen Feuersgefahr auf Kündigung.

Ort: N. N.
District: N. N.
Gerichtsstand: Großherzogliche Justiz-Canzlei zu
Poststation: N. N.

Situationsplan,

wie in der Anlage littr. A., namentlich auch die Bemerkungen sub 1, 2 und 3.

Ver-

Nummer des Situationsplans.	Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände.	Versicherungs-Summe. Cour. ℛ	ß	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℛ	ß
Nr. 1.	Im Wohnhause (massiv mit Steindach):				
	1) Silberzeug	200	—		
	2) Kupfer, Messing, Stahl, Eisen, Zinn, Blech, Neusilber und plattirte Sachen	50	—		
	3) Spiegel und sonstige Glassachen	50	—		
	4) Porzellan, Fayance, irden Zeug und lakirte Sachen	50	—		
	5) Schränke, Commoden, Sophas, Stühle, Tische, Bänke, sonstiges hölzernes Hausgeräth und Mobilien	600	—		
	6) Uhren und musikalische Instrumente	250	—		
	7) Leinen und sonstige Wäsche	800	—		
	8) Betten	300	—		
	9) Bücher und Musikalien	50	—		
	10) Kleidungsstücke	400	—		
	11) Lebensmitteln (inclusive Wein)	150	—		
	12) Taback, Cigarren und Pfeifen	70	—		
	13) Gemälde, Kupferstiche, Schießgewehre, sonstige Waffen, Jagd- und sonstige Geräthe, wie auch andere Nutzungsgegenstände, welche vorstehend nicht aufgeführt sind und regelmäßig im Hause aufbewahrt werden	100	—		
	Beitrag $^1/_2$			1535	—
	Anmerkung 1. In Bausch und Bogen kann außerdem noch Folgendes versickert werden: a. Sielen- und Reitgeschirr, Stall-Utensilien, b. landwirthschaftliche Producte, Fabrikate (§ 34) und Vorräthe (Guano, Gyps 2c.), c. Brau-, Back- und Waschgeräthe, d. Holländerei-Geräthe, e. Kornboden-Utensilien, Säcke, Laken, f. Utensilien und Geräthschaften im Vieh- und Schweine-Hause und in den Schafställen, g. instrumenta rustica, namentlich auch Wagen, in so weit sie nach Anmerkung 2 nicht ausgenommen sind; h. sonstige Wirthschafts-Utensilien für Hof, Feld und Garten mit Ausnahme der in Amerkung 2 gedachten; i. Federvieh, k. Nutzholz.				
	Anmerkung 2. Specificirt werden dagegen: a. goldene Geräthe und Geschmeide aller Art, b. Brennerei-Geräthe und sonstige Fabrikanlagen,				
	Latus	3070	—	1535	—

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℛ	β	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℛ	β
	Transport	3070	—	1535	—
	c. Maschinen (§. 33.), d. der Viehbesatz (exclusive Federvieh), e. die Feldfrüchte, das Wiesen- und Kleeheu, f. herrschaftliche und Reise-Wagen.				
	Anmerkung 3. Die einzelnen Positionen aus den Anmerkungen 1 und 2 werden thunlichst bei den Gebäuden, worin sie sich befinden, aufgeführt.				
Nr. 2.	Im Wirthschafts- und Schweinehause (massiv mit Steindach und Brandmauer nach §. 39 **sub** 4 e.)				
	a. Brau-, Wasch- und Backgeräthe	150	—		
	b. Holländerei-Geräthe	150	—		
	c. 1 Buttermühle	200	—		
	d. Schweine:				
	1 Eber, 4 Zuchtsäue à 40 Thlr.	200	—		
	10 Faselschweine von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Jahr à 10 Thlr. .	100	—		
	24 Ferkel à 3 Thlr.	72	—		
	Beitrag $^3/_4$	. . .	. .	654	—
Nr. 3.	Viehhaus und Schafstall:				
	1) 500 Haupt ausgewachsenes Schafvieh à 7 Thlr. . . .	3500	—		
	2) 80 Lämmer à 3 Thlr.	240	—		
	Beitrag $^4/_4$	. . .	. .	3740	—
	3) 50 Kühe und 2 Bollen à 40 Thlr.	2080	—		
	diese nur vom 30. September Mittags bis 30. Juni Mittags; daher Beitrag $^3/_4$	. . .	.	1560	—
	4) An Getreide und Heu: a. im Schafstall zwischen dem Senk- und Hauptbalken: 60 Fuß lang, 40 Fuß breit, 6 Fuß hoch 14,400 Cbfß. b. im Viehhause eben so 40 Fuß lang, 50 Fuß breit, 6 Fuß hoch 12,000 „ c. auf der Querdiele, zwischen Senk- und Hauptbalken: 14 Fuß lang, 50 Fuß breit, 3 Fuß hoch 2100 „ d. über dem Balken: 114 Fuß lang, 50 Fuß breit, 15 Fuß halbe Dachhöhe . . . 85,500 Cbfß. davon ab für 2 Walme . 2,500 „ 83,000 „ Summa 111,500 „				
	à Mille 25 Thlr.; Beitrag $^3/_4$	2787	24	2090	30
	Latus	12,549	24	9579	30

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℛ︎	β	Summe, wonach der Beitrag berechnet wird. Cour. ℛ︎	β
	Transport	12,549	24	9579	30
Nr. 4.	In der Scheune an Getreide und Heu:				
	1) im Fundament, excl. der Abseite:				
	100 Fuß lang, 18 Fuß breit, 2 Fuß hoch … 3600 Cbfß.				
	2) von der Sohle bis zum Hauptbalken:				
	a. im Fach 100 Fuß lang, 18 Fuß breit, 12 Fuß hoch . . . . 21,600 "				
	b. in der Abseite:				
	Unterraum 50 Fuß lang, 10 Fuß breit, 8 Fuß, incl. Fundament, hoch . . . 4000 "				
	Ueber dem Stichbalken 50 Fuß lang, 10 Fuß breit, 3 Fuß halbe Höhe . . . . . 1500 "				
	3) Ueber dem Balken:				
	100 Fuß lang, 30 Fuß breit, 12 Fuß halbe Dachhöhe . . . . . 36,000 Cbfß.				
	ab für 2 Walme . . . . 2200 "				
	33,800 "				
	Summa 64,500 Cbfß.				
	à Mille 20 Thlr. Beitrag $^3/_4$	1290	—	967	24
Nr. 5.	Im Pferdestalle und Wagenschauer (massiv mit Steindach):				
	a. Leutebetten mit Bettstellen und Leinenzeug	100	—		
	b. 12 Pferde à 100 Thlr.	1200	—		
	c. 2 Kutschpferde à 200 Thlr.	400	—		
	d. 1 Wienerwagen	200	—		
	e. 1 Korbwagen	60	—		
	f. 3 Reisewagen à 70 Thlr.	210	—		
	Beitrag $^4/_8$	. . .	. .	1085	—
	g. Ueber dem Balken Heu auf 40 Fuß Länge, 30 Fuß Breite, 10 Fuß halbe Dachhöhe . . . . . 12,000 Cbfß.				
	ab für einen Walm . . . . 500 "				
	Summa 11,500 Cbfß.				
	à Mille 20 Thlr.; Beitrag $^3/_8$	230	—	86	12
	Summa	16,239	24	11,718	18

N. N., den C. D.

Die unterschriebenen Mitglieder des Vereins versichern hiemit an Eidesstatt, daß sie heute an Ort und Stelle das vorstehende Verzeichniß revidirt, richtig, beziehungsweise den vorliegenden Gebäude- und Wirthschaftsverhältnissen angemessen, und in den Versicherungssummen nicht zu hoch befunden.

N. N., den

A. L. auf D.

F. P. Pächter zu.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 11. Neustrelitz den 28. Mai. **1862.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die von der früheren Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin-Mutter, Wilhelmine von Normann, gebornen Douglas Maclean Clephane zu Horsham in der Grafschaft Sussex in England in Gemäßheit der Statuten vom 11. April 1862 unter dem Namen

„Wilhelm von Normannsche Stiftung“

zur Unterstützung christlicher ehrbarer Wittwen und unbescholtener Jungfrauen, die in Neustrelitz ihren Wohnsitz haben und zu den sogenannten „verschämten“ Armen

a) die Wohnungen bezeichnet werden, in welchen die Gegenstände sich befinden;

b) daß die Versicherungssumme den gewöhnlichen Verhältnissen solcher Leute entspricht;

c) daß sie die Garantie für die Leistungen aus der Versicherung an den Verein selbst übernehmen, und

d) daß die Verwendung der Entschädigung für den Versicherten allemal nachzuweisen ist,

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 17. Mai 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

(3.) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1862 wird eine Aufbringung von Zwei Thalern Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommiß-Güter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16. Julius 1842 §. 18 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1. Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock den 15. Mai 1862.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Graevenitz. v. Stenglin.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge der zu Johannis d. J. eintretenden Pensionirung des Realschullehrers und Cantors Heinrich Lentzkow zu Schönberg von demselben Zeitpunkte an

1. den Lehrer an der dortigen Mädchenschule Johann Daniel Christian Hempel zum vierten Lehrer an der Real- und Bürgerschule, sowie zum Cantor daselbst,
2. den Realschullehrer Johannes David Emil Wegner alldort zum zweiten Lehrer an der Mädchenschule daselbst und
3. den Seminar-Hülfslehrer G. Vick in Mirow zum fünften Lehrer an der gedachten Real- und Bürgerschule

allergnädigst zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 3. Mai 1862.

(2.) Dem Doctor der Medicin und Chirurgie Max Köppel von hier ist die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen und geburtshülflichen Praxis in den hiesigen Landen heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 6. Mai 1862.

(3.) Der Rechtscandidat Julius Reuschel aus Dewitz ist nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiden Eigenschaften am 6. d. M. beeidigt worden.

Neustrelitz den 8. Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 12. Neustrelitz den 8. Juni. **1862.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 11.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Bei dem vielfachen auf Erhöhung ihres Arbeitslohnes gerichteten Andringen der Maurer- und Zimmergesellen in Unserm hiesigen Herzogthume, sowie bei den ein-

getretenen erheblichen Schwankungen in den Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse finden Wir Uns nach dem eingeholten Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft hiesigen Herzogthums und nach weiterer Erwägung der Sache gnädigst bewogen,

die für die Arbeiten der Maurer- und Zimmergesellen in Unserm hiesigen Herzogthume bisher theils herkömmlich, theils gesetzlich bestandenen Taxen bis auf Weiteres hierdurch aufzuheben und die Feststellung der Lohnsätze für jene Arbeiten, einstweilen der freien Vereinbarung der Bauherren, Meister und Gesellen zu überlassen.

Dabei soll aber die bisherige Bestimmung, nach welcher die Meister von jedem Gesellen, den sie in Tagelohn anstellen, zwei Schillinge als Meistergroschen erhalten, nach wie vor bei Bestande verbleiben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 17. Mai 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) **F. v. Kardorff.**

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe in Berlin Rittmeister Freiherrn von Brandenstein auch zum diesseitigen interimistischen Geschäftsträger an dem gedachten Hofe zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 14. Mai 1862.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tagelöhner Johann Friedrich Christian Seefeld zu Dewitz den Familiennamen „Lindhorst" beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 22. Mai 1862.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Medicinalrath und Mitgliede des hiesigen Großherzoglichen Medicinal-Collegii Dr. med. Carl Wilhelm von Zehender hieselbst die von ihm in Folge seiner Berufung zum ordentlichen Professor der Augen- und Ohrenkrankheiten an die Universität Bern nachgesuchte Entlassung aus AllerhöchstIhren Diensten von Michaelis d. J. an, und dabei zugleich aus besonderer Rücksicht und Anerkennung die Vergünstigung, auch ferner den Titel eines Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Medicinalraths zu führen, in Gnaden zu bewilligen geruht.

Neustrelitz den 24. Mai 1862.

(4.) Der frühere Seminar-Director Pastor Franz Ludwig Werner zu Ludwigslust ist, in Folge der auf ihn gefallenen Wahl der betreffenden Gemeinden, am 27sten vor. Mts. — Dom. Quasimodogeniti — in der Kirche zu Roga als Pastor zu Roga, Pleetz und Bassow der Kirchen-Ordnung und Observanz gemäß eingeführt worden.

Neustrelitz den 7. Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 13. Neustrelitz den 22. Juni. **1862.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 12.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Nachdem die im §. 4 der Patent-Verordnung wegen Versorgung der Armen vom 27. Juli 1821 enthaltene Bestimmung über den Verlust des Anrechts an einen

Vorlegung ihres Gesellschaftscontracts und ihrer Versicherungsbedingungen den im §. 2 sub a bis d der Landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bestimmungen sich unterworfen hat und daher auch die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe in den hiesigen Landen erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen nicht bedürfen.

Neustrelitz den 30. Mai 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Nach dem Ableben des Landbaumeisters Dunkelberg hieselbst ist der Baumeister Adolf Pfitzner aus Friedland von des Großherzogs Königlicher Hoheit wiederum zum Großherzoglichen Baumeister bestellt worden.

Neustrelitz den 16. Juni 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 14. Neustrelitz den 2. Juli. **1862.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die Vorschriften Unserer Chaussee-Polizei-Ordnung vom 21. März 1855 — conf. Officieller Anzeiger Nr. 7 vom Jahre 1855 — in mehrfachen Beziehungen den Bedürfnissen und Interessen des Chausseeverkehrs sich nicht entsprechend gezeigt haben, so verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß vom 1. August dieses Jahres ab statt jener Verordnung die nachstehenden Vorschriften in Wirksamkeit treten sollen:

§. 1.

Beim Befahren der Kunststraßen soll der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreif) bei allem Fuhrwerk eine Breite haben von mindestens vier Zoll, sobald die Ladung

a) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 22½ Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht,

b) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 45 Centner, à 100 Pfd. solchen Gewichtes,

beträgt.

§. 2.

Als Maximum der Ladung wird festgestellt:

A. für vierrädrige Fuhrwerke
mit sechs Zoll breiten Felgen
120 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht,
mit fünf Zoll breiten Felgen
100 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht,
mit vier Zoll breiten Felgen
80 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht.

B. für zweirädrige Fuhrwerke
mit sechs Zoll breiten Felgen
60 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht,
mit fünf Zoll breiten Felgen
50 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht,
mit vier Zoll breiten Felgen
40 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht.

Beim Transporte besonders großer, untheilbarer Lasten soll obige Gewichtsbestimmung wegfallen, jedoch müssen die Radfelgen dann allemal eine Breite von mindestens sechs Zoll haben.

§. 3.

Dabei soll zur Beurtheilung der Ladung als feststehende Norm dienen, daß gleich 45 Centner zu rechnen sind:

45 Tonnen Holzkohlen, à Tonne 4 Berliner Scheffel,
15 " Steinkohlen, desgl.,
15 " Braunkohlen, desgl.,
1 Faden Brennholz, ohne Unterschied der Holzart,

56¼	Scheffel	Weizen	oder	2¼	Wispel,	der Wispel zu 25 Scheffeln gerechnet, inclusive Säcke und Aufmaaß,
50	"	Erbsen	"	2	"	
62½	"	Roggen	"	2½	"	
68¾	"	Gerste	"	2¾	"	
68¾	"	Raps, Rübsen, Leinsaat	oder	2¾	"	
62½	"	Buchweizen	"	2½	"	
50	"	Lupinen	"	2	"	

87¾ Scheffel Hafer oder 3¼ Wispel, der Wispel zu 27 Scheffeln gerechnet, incl. Säcke und Aufmaaß,
400 Stück gebrannte Mauersteine von den herrschaftlichen und Altstrelitzer Ziegeleien,
500 Stück gebrannte Mauersteine von Privat-Ziegeleien,
700 " " Klinker,
1200 " " Dachsteine von den herrschaftlichen Ziegeleien,
1500 " " " von Privat-Ziegeleien,
400 " Luftziegel von der Radelandschen Ziegelei,
500 " " von Privat-Ziegeleien,
2200 " gebrannte Trottoirsteine,
800 " hohle gebrannte Mauersteine,
600 " gebrannte Holster,
15 Tonnen Preußischen Kalk — große Tonne —,
20 " " " — kleine Tonne —,
11 " Portland Cement,
11 " Radelandschen Cement,
1700 Stück Dachschiefer,
600 " Drains, à 4 Zoll Durchmesser,
1000 " " à 3 " "
1200 " " à 2½ " "
2000 " " à 1½ " "
3000 " " von geringerem Durchmesser,
34 Kubikfuß Felsen,
66 " Rüdersdorfer Kalksteine,
42 " Kies,
42 " Lehm,

90	Stück	Fliesen,
15	Tonnen	Holztheer,
15	"	Steinkohlentheer,
15	"	Pech,
42	"	Butter,
15	"	Bier,
15	"	Heringe,
17	"	Essig,
18	"	Thran,
16	"	grüne Seife,
4	Fässer	Syrop,
9	Orhoft	Spiritus, Rum, Branntwein,
9	"	Wein,
15	Tonnen	Sülzer Salz, à Tonne 4 Berliner Scheffel,
15	"	Englisches Salz,
100	Kubikfuß	eichenes Bauholz,
150	"	tannenes Bauholz,
112	"	buchenes, eschenes, birkenes Holz,
48	Stück	1½zöllige Bretter, 24 Fuß lang, 1 Fuß breit,
36	"	2 " " " " " " " " "
24	"	3 " Bohlen, " " " " " "
2500	Soden	Backtorf,
3000	"	Stechtorf,
54	Scheffel	Kartoffeln,
70	"	Weizenmehl,
74	"	Roggenmehl,
60	"	Branntweinschroot.

§. 4.

Die Größe der Ladung ist, **wenn die Radfelgen der Fuhrwerke unter vier Zoll breit sind**, nach den für die verladenen Gegenstände angenommenen Maaßen oder der Zahl derselben vom Führer anzugeben, und **durch einen vom Absender oder Eigenthümer auszustellenden Ladeschein**, der hierüber die nöthigen Angaben enthalten muß, näher nachzuweisen.

Fehlt es an einer solchen genügenden Nachweisung, so entscheidet über die Größe der Ladung die Beurtheilung derselben durch den betreffenden Chaussee-Officianten, und bildet dessen Urtheil für die Untersuchung darauf begründeter Contraventionen vollen, in keiner Weise weiter anfechtbaren Beweis.

Bei den Kornfuhren wird das etwa für die Bespannung mitgeführte Futterkorn, sowie das übliche Aufmaaß nicht in Rechnung gebracht.

§. 5.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
2. der Beschlag so construirt ist, daß er keine grade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche blos in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben, oder bei denen sich auf der Reise die Umlegung eines sogenannten Zugbandes vernothwendigt hat.

§. 6.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Haken oder Griffe mehr als zweidrittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

Die Anwendung von Eisnägeln ist gestattet.

§. 7.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden.

§. 8.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2 und 7 ist mit einer Strafe von 10 Thalern, der §§. 5 und 6 mit einer Strafe von 2 Thalern polizeilich zu ahnden.

Werden die in Beihalt des §. 4 erforderlichen Ladescheine falsch befunden, so ist der Producent und ebenso auch der Aussteller, sofern kein härter zu bestrafendes Vergehen damit verbunden ist, mit 1 bis 10 Thalern polizeilich zu bestrafen.

§. 9.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften in den §§. 1, 2, 5, 6, 7 angehaltenen Fuhrwerke darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Veränderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt.

Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 5 dem ausländischen Fuhrwerke das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung gestattet.

§. 10.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen ist bei Strafe von 24 ßl. untersagt; über Holzbrücken in denselben darf nicht anders als im Schritt, bei Strafe von 32 ßl. für jeden Contraventionsfall, gefahren werden.

§. 11.

Wer sich von seinen Pferden weiter als 3 Schritte entfernt, ohne dieselben abzusträngen, muß eine Strafe von 16 ßl. erlegen.

§. 12.

Die Erschwerung der Passage durch Anhalten, Umspannen und Umladen auf der Chaussee ist im Allgemeinen gänzlich untersagt.

Ist ein Wagenführer aus einem besonderen Grunde genöthiget, auf der Chaussee anzuhalten, umzuspannen oder umzuladen, so hat er sich in diesem Falle den deßfallsigen Anordnungen der Wege-Officianten bei einer Strafe von 16 ßl. unweigerlich zu fügen.

§. 13.

Wer ohne entschuldigende Veranlassung, als Beschädigung des Wagens, Sturz eines Pferdes u. s. w., Fuhrwerke einige Zeit unbespannt auf der Chaussee stehen läßt, zahlt eine Strafe von 32 ßl.

§. 14.

Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, verfällt in eine Strafe von 3 Thalern.

Wo etwa in den Städten die Chaussee durch einen Schlagbaum oder durch eine Kette gesperrt wird, ist, zur Vermeidung von Unglücksfällen, dies während der Nachtzeit durch eine brennende Laterne zu bezeichnen.

§. 15.

Wer es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes ganz oder theilweise (z. B. durch Ausspannen von Pferden in der Gegend der Einnehmerstellen) zu entziehen, oder wer, um die Erlegung des Chausseegeldes zu umgehen, eine Hebestelle umfährt, — was dadurch geschiehet, daß er die Chaussee vor der Hebestelle verläßt, hinter dieser aber, um das Ziel seiner Reise zu erreichen, die nämliche Chaussee wieder benutzen muß, — zahlt außer dem verkürzten Wegegelde, für jeden Schilling Chausseegeld, welcher von ihm hätte erlegt werden müssen, einen Thaler, allemal aber mindestens einen Thaler, Strafe.

Für mehrere gleichzeitig zur Untersuchung und Bestrafung gelangende Contraventionen eines und desselben Contravenienten soll indessen die Strafe die Summe von 50 Thalern nicht übersteigen.

§. 16.

Außer den Posten, Extraposten und Estafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei ist, eine Hebestelle passiren, ohne anzuhalten und resp. zu zahlen oder seine Befreiung nachzuweisen, bei einer Strafe von 16 ßl.; die Postillone müssen sich allemal durch zuvoriges Stoßen ins Horn legitimiren.

Als Contravention gilt jedoch nicht, wenn Passanten, welche zufolge bestehender gesetzlicher Vorschrift vom Chausseegelde frei sind, in Gemäßheit voraufgegangener, von der Chaussee-Verwaltung genehmigter Verständigung mit dem Chausseegeld-Einnehmer die Hebestelle unter solchen Umständen passiren, welche darüber keinen Zweifel lassen, daß sie in ihrer befreieten Eigenschaft erkannt sind.

§. 17.

Wer, mit Ausnahme der von der Erhebung des Chausseegeldes befreieten Personen, es unterläßt, sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, muß bei der folgenden Hebestelle, wo er diesen Chausseezettel zu produciren schuldig ist, die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

§. 18.

Die Verfälschung eines Chausseezettels ist ein Criminalverbrechen und als solches an den competenten Richter zur Untersuchung und Bestrafung zu verweisen. Das Chausseegeld ist aber allemal sofort vollständig zu bezahlen.

§. 19.

Wenn zwei Wagen einander begegnen, so muß jeder derselben rechts ausbiegen, ohne Rücksicht auf Ladung und Beschaffenheit des Wagens; holt ein Wagen den anderen ein, so hat der eingeholte rechts, der einholende aber links auszubiegen, um einander vorbeifahren zu können; alles bei Strafe von 32 ßl.

Posten, Extraposten und Schlitten sind dieser Anordnung gleichfalls unterworfen.

Für das Fahren mit Hunden normirt die Verordnung vom 31. Januar 1853 nebst der Zusatzbestimmung vom 7. Juni 1853. — Conf. Officieller Anzeiger Nr. 5 und 13 vom Jahre 1853. —

§. 20.

Niemand darf Bäume, Bauholz und andere Materialien anders, als auf Wagen mit Rädern auf der Chaussee transportiren, auch darf das Ende des Bauholzes nicht die Chaussee berühren, bei 2 Thalern Strafe.

Bei Vermeidung gleicher Strafe dürfen keine Pflüge, Eggen und ähnliche Werkzeuge über die Chaussee gezogen oder geschleift werden. Letzteres ist auch für Schleifen und Schlitten nur dann erlaubt, wenn die Chaussee hinlänglich mit Schnee bedeckt ist.

§. 21.

Eine Ausnahme von den im §. 20 enthaltenen Bestimmungen tritt jedoch für die Eigenthümer und Besitzer der Feldmarken, durch welche die Chaussee geht, insoferne ein, als es denselben gestattet wird, Bäume und Bauholz, sowie Ackergeräthschaften auf gehörig abgerundeten Schleifen quer über die Chaussee zu transportiren, jedoch nicht weiter in die Länge, als etwa die Entfernung der auf die Ackerschläge oder in die Hölzung führenden Abfahrten und Oeffnungen der Bankette, um von der einen Seite zur andern zu gelangen, es unumgänglich nothwendig macht. Allemal bleiben jedoch die vorgenannten Eigenthümer und Besitzer für den Schaden verantwortlich, welcher der Chaussee durch solche Transporte zugefügt werden möchte, und müssen sie denselben vollständig ersetzen.

§. 22.

Bäume, die unfern der Chaussee stehen, darf man beim Fällen nicht auf selbige und auf ihre Seitengräben fallen lassen. Der hiergegen Handelnde ist allemal zum Schadenersatz und, wenn es vorsätzlich geschieht, außerdem noch zu einer Strafe von 1 Thlr. 16 ßl. verbunden.

§. 23.

Dung, Holz und andere Materialien dürfen nicht auf die Chaussee hingeworfen werden; auch sind die Anwohnenden nicht befugt, Wasser auf selbige zu schütten oder zu leiten. Wer dawider handelt, verfällt in eine Strafe von 16 ßl. für jeden Contraventionsfall. Die nämliche Strafe ist von demjenigen zu erlegen, welcher die Chausseegräben oder Siele verstopft oder verunreinigt, oder die Dossirungen beschädigt, oder die Materialienhaufen einreißt oder in Unordnung bringt.

§. 24.

Wer auf den Banketten fährt — wenn auch nur mit einem Schiebkarren, — oder Vieh treibt, oder auf den blos für Fußgänger bestimmten Banketten reitet, büßt dafür mit 32 ßl.

Hierunter ist jedoch der Fall nicht zu rechnen, wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussee, oder von den die Chaussee begrenzenden Feldmarken Vieh auf die Bankette überlaufen sollte; indessen ist der auf solche Weise verursachte Schaden von

dem Eigenthümer des Viehes, oder wenn solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu ersetzen.

§. 25.

Wer Vieh ohne Hirten auf der Chaussee laufen läßt, haftet nicht nur für den etwa dadurch entstehenden Schaden, sondern hat außerdem eine Strafe von 32 ßl. zu erlegen.

§. 26.

Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Dossirungen der Chaussee steht, insoweit das dazu gehörige Terrain zur Chaussee abgetreten worden, der Chaussee-Administration zu. Das muthwillige Betreten dieser Zubehörungen zieht eine Strafe von 8 ßl. und den Ersatz des etwa dadurch angerichteten Schadens nach sich; für das Betreten dieser Zubehörungen durch Vieh gilt die gleiche Bestimmung wie §. 24 am Ende.

§. 27.

Wer bei dem Ackern mit dem Pfluge oder Haken nicht wenigstens 2 Fuß vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt, hat den Ersatz der Kosten zu leisten, welche die dadurch verursachte Beschädigung dieses Schutzbordes durch dessen Wiederherstellung veranlaßt.

§. 28.

Frevel an der Chaussee und an den dazu gehörigen Gebäuden, Baumpflanzungen, Anlagen und Vorrichtungen werden, außer der Verpflichtung zum Schadenersatze, mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern oder nach Befinden noch härter bestraft.

Wer von den an der Chaussee stehenden Obstbäumen Obst abbricht oder abschüttelt, er mag dasselbe entwenden oder unter den Bäumen liegen lassen, verwirkt für jeden Baum eine Strafe von 16 ßl. bis 1 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 29.

Auf die Beachtung der obigen Vorschriften haben die Wegebau-Beamte, Einnehmer, Aufseher und Wärter, imgleichen die Districtshusaren und Fußgensd'armen,

insbesondere für die Bestimmungen der §§. 1, 2, 5, 6, 7 durch Revision bei den Chausseegeld-Hebestellen, Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen. Es soll jedoch das Personen-Fuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zwecke angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften in den §§. 5, 6, 7 zu untersuchen.

Die in diesem § genannten Officianten sind berechtigt, die Vorzeigung der Chausseezettel zu verlangen.

§. 30.

Die in den §§. 8 bis 20, 22 bis 26 fest bestimmten Strafen können der Regel nach sofort resp. sowohl gegen den Führer und Eigenthümer des Fuhrwerks und in dem Fuhrwerke selbst, als gegen den Uebertreter der Vorschriften wegen Verunreinigung und Beschädigung der Chausseen durch die im §. 29 bestimmten Officianten vollstreckt werden.

§. 31.

Leugnet indessen ein Contravenient seine Schuld, oder glaubt er, rechtliche Gründe zu haben, die ihn von der Strafe entfreien, oder kann er nicht sofort angehalten werden, so hat die competente ordentliche Obrigkeit desselben, auf geschehene Anzeige die Contravention polizeilich zu untersuchen und eventualiter die Strafe zu erkennen.

Die im §. 29 genannten Officianten sind im Uebrigen berechtigt, den Uebertreter, sofern er unbekannt oder unsicher ist, oder sich nicht genügend legitimiren kann, oder die Strafe nicht deponiren will, anzuhalten und an die nächste obrigkeitliche Behörde zur Untersuchung und Entscheidung abzuliefern. Doch ist der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, berechtigt, die verlangte Strafe auch wider den Willen des Fuhrmannes zu deponiren und sie demselben bei Bezahlung des Fuhrlohns oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen.

§. 32.

Eine Anzeige bei der ordentlichen Obrigkeit des Uebertreters tritt auch stets dann ein, wenn die Production unrichtiger Ladescheine oder verfälschter Chausseezettel — cfr. §. 8 und 18 — eine nähere Untersuchung unvermeidlich macht, oder die Ermittelung eines angerichteten Schadens oder die Feststellung der Strafe selbst erst durch die obrigkeitliche Behörde vorhergehen muß. — cfr. §§. 22, 26, 27, 28. —

§. 33.

Ereignen sich Fälle, wo ein Vergehen wider die obigen Vorschriften mit ungebührlichem Betragen gegen die Einnehmer oder andere Officianten verbunden ist, so sind diejenigen Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, vor dem competenten Richter zur gebührenden Strafe zu ziehen, und tritt hier das Verfahren des §. 31 ein.

§. 34.

Der Reisende haftet für den Fuhrmann, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen, oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer der Pferde ist.

§. 35.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, wegen eines etwa unrichtigen Verfahrens oder ungebührlichen Betragens der Chausseegeld-Einnehmer oder anderer mit der Aufsicht beauftragten Personen bei der competenten Dienstbehörde derselben Beschwerde zu führen.

§. 36.

In den Fällen, wo sich die vorbestimmten Geldstrafen gegen den Uebertreter und resp. in dem Fuhrwerke und der Anspannung nicht vollstrecken lassen, wird für solche eine angemessene Gefängnißstrafe substituirt.

Wegen Anwendung körperlicher Züchtigung statt der Gefängnißstrafe gelten die Bestimmungen in §. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, und der Verordnungen vom 31. Januar 1852 und 29. Januar 1853 wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel.

§. 37.

Von allen wirklich eingezogenen Geldstrafen soll die eine Hälfte der Chaussee-Casse, die andere dem angebenden Officianten als Denuncianten-Antheil zufallen, und sind die von der Polizeibehörde des Contravenienten etwa beigetriebenen Strafen auf des Letzteren Kosten dem Berechtigten zuzustellen.

§. 38.

Rücksichtlich der in dieser Verordnung vorkommenden Zoll- und Fußmaaße normirt der mecklenburgische Fuß.

§. 39.

Die Auslegung von Holzböcken, Steinen und ähnlichen Hindernissen auf der Fahrbahn der Chaussee soll nur zum Schutz einzelner, erkennbar der Schonung bedürftiger Flächen derselben gestattet sein und dies auch nur bei anhaltend nasser Witterung, oder wenn nach langer Dürre eine Auflockerung der Fahrbahn zu befürchten ist.

§. 40.

Die gedachten Schutzmittel dürfen alsdann aber nur in einer Reihe und dergestalt ausgelegt werden, daß dabei noch hinreichender Raum zum Fahren und zum Ausweichen bleibt.

§. 41.

Nur in dem Falle, wenn bereits Geleise in der Steinbahn sichtbar sind, wird es für einzelne Strecken ausnahmsweise gestattet, die Fuhrwerke durch Auslegung von Holzböcken oder Steinen oder sonst zum Kreuzen dieser Geleise anzuhalten.

Die zu solchem Zwecke auszulegenden Hindernisse müssen jedoch zehn Ruthen rheinländisch von einander entfernt sein und so liegen, daß überall ausgewichen werden kann.

§. 42.

Am Abend vor Eintritt der Dunkelheit müssen bei nachdrücklicher Bestrafung der hierin säumigen Officianten alle, zu vorstehenden Zwecken angewandten Holzböcke, Steine u. s. w., auch Karren und andere Chaussee-Geräthe von der Fahrbahn und den zur Benutzung des Publicums bestimmten Banketten, sowie von den Abfuhrwegen entfernt werden, und ist die Wiederauslegung der Hindernisse erst dann gestattet, wenn es am Morgen hinreichend hell ist.

§. 43.

Die freie Benutzung des Reiter-Banketts darf, außer bei Reparaturen desselben, zu keiner Zeit und auf keine Weise beeinträchtigt werden.

§. 44.

Bei Chaussee-Reparaturen dürfen die Fuhrwerke zum Befahren neuer Steinschüttungen durch Aufstellung von Hindernissen oder sonst nicht eher genöthigt werden, als bis diese Steinschüttungen gehörig abgewalzt und hinreichend befestigt sind. Bei Chausseen mit Sommerwegen sind letztere, sonst die Reiter-Bankette, für die Fuhrwerke so lange offen zu erhalten, bis die entsprechende neu aufgeschüttete Strecke der Fahrbahn wieder ausreichend befestigt ist. Bei Chausseen mit erhöheten Banketten aber darf die Aufschüttung nur in etwa der halben Breite der Fahrbahn stattfinden, damit genügender Raum für die Fuhrwerke bleibt.

Die Chaussee-Directionen und sonstigen Behörden, denen die Erhaltung der Chausseen obliegt, haben sich hiernach genau zu richten und ihre Officianten darnach zu instruiren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungssiegel.

Gegeben Neustrelitz den 7. Juni 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) F. v. Kardorff.

(№ 14.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung mehrfacher, bei der Anwendung des bisherigen Chausseegeld-Tarifs vom 11. Juni 1857 — conf. Off. Anzeiger Nr. 14 vom Jahre 1857 — hervorgetretener Mißverhältnisse verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiermit:

daß vom 1. August dieses Jahres an der nachstehende Chausseegeld-Tarif auf allen Chausseen Unsers hiesigen Herzogthums in Anwendung kommen soll.

Im Falle einer bereits bewilligten Erhöhung des bisherigen Tarifsatzes sub 1b bleibt dieselbe zwar für die jetzigen Tarifsätze sub 1. a. b. und 2 von Bestand, es finden jedoch im Uebrigen die Vorschriften über die Normirung des Tarifsatzes Nr. 1 auch auf diese Fälle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 7. Juni 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Chausseegeld-

Chausseegeld-Tarif.

Tarif
für eine Meile von 2000 Ruthen Rheinländisch.

Satz 1. Von Fuhrwerk, welches nicht zum Fortschaffen von Personen dient:

a) wenn es bis zu 16 Centnern, à 100 Pfd. Landesgewicht, auf jedes Zugthier der Bespannung beladen ist,
für jedes Zugthier . . . . 2 ß

b) wenn es schwerer beladen ist, für den Ueberschuß, sobald derselbe ein Gewicht von 16 Centnern erreicht, den für ein Zugthier bestimmten Satz von 2 ß und so weiter für je 16 Centner schwererer Belastung, mehr . . . . 2 ß

ad a und b mit Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Erhöhung bis auf 2 ß 6 ₰,

c) leer
für jedes Zugthier . . . . 6 ₰

Fuhrwerk, welches außer dem Futterkorn nicht mehr als 1 Centner pro Pferd geladen hat, gilt für leer.

Satz 2. Von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, welches zum Fortschaffen von Personen dient, beladen oder leer, für jedes Zugthier. . . . . 2 ß

Satz 3.	Von jedem Reiter	1 ß	
Satz 4.	Für jedes unangespannte Zugthier		6 ₰
Satz 5.	Für Ochsen, Kühe, Esel, von jedem Stück Wird die Chaussee nur mit einem Stück dieser Thiere benutzt, so ist es frei.		3 ₰
Satz 6.	Für je fünf Füllen, Kälber, Schweine, Schaafe Werden unter fünf Stück geführt, so sind diese frei.		3 ₰
Satz 7.	Von Hunde-Fuhrwerken, wenn sie beladen sind, für jeden Hund Leere Hunde-Fuhrwerke sind frei.		3 ₰

Bemerkungen.

1. Bei Fuhrwerken, welche das Chausseegeld nach Satz 1 zu entrichten haben, muß die Größe der Ladung durch den in der Chaussee-Polizei-Ordnung vorgeschriebenen Ladeschein vom Fuhrmann nachgewiesen werden. Kann derselbe keinen Ladeschein produciren, so muß er sich der Beurtheilung des Chausseegeld-Einnehmers unterwerfen.

2. Bei Fuhrwerken, welche das Chausseegeld nach Satz 1 zu entrichten haben und Reserve-Pferde mit sich führen, muß dafür das Chausseegeld wie für die angespannten Zugthiere erlegt werden.

3. Werden mehrere einander befestigte Wagen mit einer Bespannung fortgebracht, so wird die Ladung der einzelnen Wagen zusammengerechnet und darnach das zu erlegende Chausseegeld berechnet und ist dann das nach der Bespannung zu zahlende Chausseegeld für jeden angehängten Wagen um die Hälfte zu erhöhen.

4. Bei starkem Schneefall und so lange der Schnee nicht weggeräumt ist, sind Vorspann-Pferde vom Chausseegelde frei.

5. Die Anordnung der gesetzlich zulässigen Erhöhung des Satzes 1 a und b erstreckt sich zugleich auch auf das Erlegniß nach Satz 2.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a) von allen, beiden Großherzogen von Mecklenburg oder den Mitgliedern beider Großherzoglicher Häuser gehörigen Pferden und mit solchen Pferden bespannten Wagen;

b) von Fuhrwerken oder Reitpferden, welche Militair-Corps oder Commando's beim Marsche mit sich führen, sowie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Officieren zu Pferde im Dienste;

c) von Großherzoglichen Couriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;

d) von Predigern, wenn sie innerhalb der Grenzen ihrer Parochie die Chaussee benutzen;

e) von Feuerlöschfuhren;

f) von Wirthschafts- und Baufuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenzen ihrer Ortsgemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personen-Fuhren und Reitpferde nicht gehören;

g) von Districtshusaren und von Allen, die sonst in Gemäßheit des Publicandi vom 11. Januar 1842 von der Chausseegeld-Erlegung befreiet sein sollen.

Neustrelitz den 7. Juni 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 15. Neustrelitz den 16. Juli. **1862.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die von dem Gewerbeverein in der hiesigen Residenzstadt zum immerwährenden Andenken an den hochseligen Großherzog Georg Königliche Hoheit unter dem Namen

„Großherzog-Georg-Stiftung"

zum Zweck der Altersversorgung von Einwohnern des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz gegründete Stiftung, deren Verwaltung in Neustrelitz ist, im Gemäß-

heit der von einer Committe des hiesigen Gewerbevereins entworfenen und nach Mitwirkung und Umarbeitung durch den hiesigen Magistrat genehmigten Statuten, unter Beilegung der von dem Vorstande des hiesigen Gewerbevereins für die Stiftung nachgesuchten Corporationsrechte, Landesherrlich heute zu bestätigen geruhet.

Neustrelitz den 17. Juni 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

(2.) Es wird auf den desfallsigen Antrag der Direction des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins der Landbewohner zu Lübeck vom 14. d. M. hiedurch gemeinkündig gemacht, daß dieser Verein bereits unterm 15. Mai 1859 bei Vorlegung der Vereinsgesetze den im §. 2 sub a bis d der Landesherrlichen Verordnung vom 1. März desselben Jahres, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bestimmungen, wie unterm 30. Mai 1859 durch den Officiellen Anzeiger für das Fürstenthum Ratzeburg bekannt gemacht worden ist, sich unterworfen hat und deshalb auch die Districts-Directoren (Agenten) des Vereins bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe im hiesigen Herzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben sind.

Neustrelitz den 19. Juni 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

(3.) Da sich nach Publication der Neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7. Juni 1862 — Officieller Anzeiger von 1862 Nr. 14 — ergeben hat, daß bei der Ausfertigung und dem Abdruck dieses Gesetzes einige Bestimmungen desselben aus Versehen ausgelassen worden sind, so werden dieselben und zwar als integrirende Theile der Neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7. Juni 1862, so daß sie vom 1. August dieses Jahres an ebenso wie die letztere selbst in gesetzliche Wirksamkeit treten, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

1. Zum §. 7. ist hinzuzufügen:

„— Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein. Langholz darf aber nur mit einem Wagen transportirt werden.“

2. In §. 13 sind hinter die Worte: „Chaussee stehen“ die Worte:
„oder das gestürzte Pferd auf der Chaussee liegen“
zu setzen.
3. Zum §. 25 ist hinzuzufügen:
„Eine gleiche Strafe trifft Den, der auf der Fahrbahn oder den Seitengräben Vieh füttert, anbindet oder auf den Böschungen oder in den Seitengräben laufen, weiden oder treiben läßt.“
4. In §. 27 ist Z. 1 das Wort „oder“ wegzulassen, und hinter „Haken“ sind die Worte „oder Spaten“, und am Schluß dieses §. hinter „veranlaßt“ (mit Weglassung des Punctums) die Worte:
„und außerdem eine Strafe von 24 ßl. bis 1 Thlr.“
zu setzen.

Neustrelitz den 7. Juli 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

(4.) In Folge neuerer Verabredung mit der Königlich Preußischen Postverwaltung sollen die aus dem Preußischen kommenden und von Mecklenburg-Strelitz nach Preußen gehenden Estafetten auf den Grenzstationen ferner keine neue Pässe erhalten. Demgemäß ist im §. 64 des Extrapost-Courier- und Estafetten-Reglements vom 16. März 1841 der Passus von
„Nur die Postanstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn u. s. w.
bis zum Schluß des Paragraphen zu streichen, und dafür zu setzen:
„Nur die Postanstalt des Absendungs-Ortes ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühren sub a und b, und zur Anfertigung eines Passes berechtigt.“

Neustrelitz den 7. Juli 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

v. Voß.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bau-Conducteur Friedrich Rickmann in Schönberg zum Baumeister zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 16. Juni 1862.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bau-Conducteur Carl Rahne hieselbst zum Baumeister zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 16. Juni 1862.

(3.) Nach erfolgtem Ableben des Senators Raths Hahn in Neubrandenburg hat der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft in Rostock den Bürgermeister Siemssen in Stargard zum landschaftlichen Deputirten bei der nach §. 37 des Gesetzes vom 31. Juli 1846 für die Entwässerung der Ländereien niedergesetzten Commission und zwar zunächst auf den Rest der drei Jahre, für welche der ꝛc. Hahn unterm 19. März 1861 — conf. Officieller Anzeiger des Jahres 1861 Nr. 8 — bestätigt worden, denominirt und ist diese Wahl demnächst Landesherrlich bestätigt worden.
Neustrelitz den 8. Juli 1862.

(4.) Der Pfarramts-Candidat Hermann Carl August Ludloff Kortüm aus Prillwitz ist am Sonntag Dom. 1. p. Trinit. — 22. Juni d. J., als Pastor-Adjunctus zu Prillwitz und Hohenzieritz in der Kirche zu Prillwitz der Kirchen-Ordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.
Neustrelitz den 2. Juli 1862.

(5.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Johannes Rüdiger aus Selmsdorf und Carl Wendt aus Neubrandenburg auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.
Neustrelitz den 7. Juli 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 16. Neustrelitz den 1. August. **1862.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, daß Wir in Gemäßheit der auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg ertheilten ständischen Bewilligung zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Bundes-Contingents auf das Etatsjahr vom 1. Juli 1862 bis dahin 1863 vereinbarten Beitrags und der Landes-Beihülfe zu den Chaussee-

1

und Wasserbauten nach Inhalt des mit Unseren getreuen Ständen vereinbarten Contributions-Modi nunmehr nachstehende Beiträge vermittelst des gegenwärtigen Edicts Landesherrlich ausgeschrieben und eingefordert haben wollen:

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und ritterschaftlichen Gütern, sowie von den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern.

	Cour. Thlr.	ßl.
1. a) die Gutsbesitzer jeden Standes und Geschlechts, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbräucher sein, geben von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter	15	—
Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und unversorgten Kinder.		
b) die Pfarr-Hufen geben die Hälfte mit	7	24
c) das Gut Kl.-Miltzow steuert für Eine ritterschaftliche Hufe, also	15	—
Sowohl in den Domainen, als ritterschaftlichen und übrigen vorgenannten Gütern tragen bei:		
2. Die Bauern		
a) in Unsern Domainen:		
ein Voll-Bauer	15	—
ein Dreiviertel-Bauer	11	12
ein Halb-Bauer	7	24
ein Viertel-Bauer, Cossat oder Colonist	3	36
ein Achtel-Bauer	1	42

Die Pfarr-Bauern bezahlen, nach Verhältniß der Größe ihres Ackerwerks, gleich den Domanial-Voll-, Dreiviertel, Halb-Bauern und Cossaten.

Pfarr-Coloni zahlen die Hälfte.

Von den auf dem Stadtfelde Unserer Residenzstadt Neustrelitz belegenen vierzig Acker-Parcellen wird die Steuer gleich der von zwölf Halb-Bauern in den Domainen entrichtet.

	Cour. Thlr.	ßl.
b) in den ritterschaftlichen und andern Gütern:		
der Voll-Hüfener	7	24
der Halb-Hüfener	3	36
der Viertel-Hüfener	1	42
der Achtel-Hüfener.	1	12
Dieser Beitrag kommt dem Gutsherrn zu Gute, ist jedoch in den Steuer-Designationen ante lineam aufzuführen.		
Die Pfarr-Bauern geben nach Verhältniß ihres Ackerwerks, zu dem eines Voll-, Halb-, Viertel- und Achtel-Hüfeners, gleich selbigen.		
Coloni zahlen die Hälfte.		
Die Steuer, welche der Pfarr-Bauer oder Colonus entrichtet, kommt jedoch dem Prediger nicht zu Gute.		
3. Die Lehn- oder Freischulzen,		
a) aus den Aemtern Stargard und Feldberg	18	36
b) aus dem Amte Strelitz	15	—
c) aus dem Amte Mirow resp. 15 Thlr., 12 Thlr. 24 ßl., 10 Thlr. u.	7	24
4. Kleine Eigenthümer, sowie Erbpächter in den Domainen und in den ritterschaftlichen Gütern steuern:		
A. insoweit das Anrecht an den Grund und Boden vor dem 1. Januar 1813 erworben ist, von jedem Scheffel Aussaat. .	—	2½
B. insoweit das Anrecht später erworben, von dem Grundgelde oder Canon, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des etwa bezahlten Kauf- oder Erbstand-Geldes, das Doppelte, was ein Domanial- oder ritterschaftlicher Gutspächter zahlt, also von jeden 100 Thlrn. Gold	2	4
von jeden 100 Thlrn. Cour.	1	42
Außerdem steuern diese sub B. Bezeichneten von den Wohnungen, wenn solche zu der eigenthümlichen oder Erbpachtstelle gehören, und das Grundgeld, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des Erbstand-Geldes,		
a) nicht volle 40 Thlr. Gold beträgt, das, was für eine Büdnerwohnung entrichtet wird, also.	—	30
b) wenn es nicht volle 40 Thlr. Cour. beträgt	—	27
c) wenn die, nach Vorstehendem, zu ermittelnde Summe sich auf 40 bis 60 Thlr. Gold excl. beläuft	1	12
d) wenn sie sich auf 40 bis 60 Thlr. Cour. excl. beläuft .	1	6

	Cour. Thlr.	ßl.
e) wenn der ganze Betrag dieser Summe 60 Thlr. Gold oder mehr ergiebt	2	24
f) wenn er 60 Thlr. Cour. oder mehr ergiebt	2	12
Müller, Schmiede und Krüger sind jedoch von der Versteuerung derjenigen Wohnungen, die sie als solche inne haben, ausgenommen, da sie in diesen Beziehungen besonders steuern.		
Die auf Erbpacht sitzenden Bauern in den Domainen oder ritterschaftlichen Gütern werden nicht von den vorstehenden Bestimmungen mit ergriffen.		
Von der Meierei Buschhof wird, wie von 2 Domanial-Voll-Bauern also	30	—
gesteuert.		
5. Die erbsitzenden Müller,		
a) als Besitzer einer holländischen Windmühle von einem Mahlgange	8	36
von jedem Mahlgange darüber	6	12
b) als Besitzer einer Wassermühle von einem Mahlgange	8	36
von jedem Mahlgange darüber	6	12
c) als Besitzer einer Bockmühle	5	—
Wenn die vorstehend ad a), b) und c) benannten Mühlenbesitzer noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig	2	24
Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird nichts entrichtet.		
d) Besitzer einer Roß- oder Tretmühle	2	24
e) Besitzer einer Gyps- oder Oelmühle	12	24
Wird das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle betrieben, so sind davon	6	12
zu entrichten.		
f) Der Besitzer einer Papiermühle, der nur aus einer Bütte arbeitet	12	24
für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	6	12
Von der Krappmühle, Pertinenz des ritterschaftlichen Gutes Chemnitz, wird die Steuer durch das Amt Stargard erhoben.		

	Cour. Thlr.	ßl.
g) Besitzer einer Schneidemühle	6	12
h) Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang	6	12
Ein Müller, der zwar eine Fürstliche Mühle in Zeit- oder Erbpacht hat, aber für eine Stadt mahlet, steuert außer seiner, zu dem Domanial-Modo angeschlagenen Steuer, für jeden Mahlgang	2	24
Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
6. Für eine Grütz-Querre	2	24
7. Die erbsitzenden Krüger,		
a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben	7	24
b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben	5	—
c) mit geringerer Nahrung	2	24
8. Die erbsitzenden Schmiede nach Verhältniß ihrer Nahrung 5 Thlr., 3 Thlr. 36 ßl. und	2	24
9. Die erbsitzenden Häuschenleute oder Büdner, insofern sie nicht von Nr. 4 dieses Edicts ergriffen worden sind, für eine jede, ihnen im Grundbriefe verschriebene Wohnung	—	30
und zahlen selbige dennoch für jede vermiethete Wohnung . . .	—	$7\frac{1}{2}$
überdem aber auch noch besonders von ihrem Gewerbe nach der weiteren Bestimmung dieses Abschnitts.		
Haben die vorstehend genannten Müller, Krüger, Schmiede, Häuschenleute und Büdner Acker in Zeitpacht, so steuern sie für jeden Scheffel Aussaat	—	2
10. Alle Gutspächter, ohne Unterschied des Standes, zahlen von der contractmäßigen Pacht-Summe für jede 100 Thlr. Gold . . .	1	2
für jede 100 Thlr. Cour.	—	45
Dasselbe zahlen sie, wenn sie Pfarr- oder Kirchen-Ländereien in Pacht haben.		
Ist der Erb- oder Zeitpächter der Kirchen- oder Pfarr-Ländereien der Gutsbesitzer, so zahlt er ebenfalls von 100 Thlrn. Gold Pacht	1	2
von 100 Thlrn. Cour. Pacht	—	45

	Cour. Thlr.	ßl.
ist jedoch in dem Falle, daß er contractlich die Pfarr-Hufen-Steuer zu berichtigen hat, berechtigt, diese Steuer von der Pacht-Steuer in Abzug zu bringen.		
Eine gleiche Steuer entrichten andere Pächter von Pfarr- und Kirchen-Ländereien, wenn diese Pachtung ihr Hauptgewerbe ist, und sie mithin nicht in die Kategorie der Nr. 9 in fine genannten Personen gebracht werden können.		
Wird die Pacht ganz oder zum Theil in Naturalien entrichtet, so werden diese nach den, bei dem ritterschaftlichen Credit-Vereine grundleglich gemachten Ansätzen zu Gelde berechnet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unterschied zwischen Haupt- und Afterpächter der Landgüter zur Befreiung von Beiträgen nicht in Betracht kommt, sondern ein jeder von seiner Pacht-Summe für sich beiträgt.		
11. Die Pachtmüller, und zwar		
a) die Pächter einer Wasser- und holländischen Windmühle von einem Mahlgange	6	12
von einem jeden Mahlgange darüber	3	36
b) als Pächter einer Bockmühle	3	36
Wenn die vorstehend ad a) und b) benannten Mühlenpächter noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig. .	1	12
c) als Pächter einer Roß- oder Tretmühle	1	12
d) als Pächter einer Oelmühle.	6	12
Ist das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle zu betrachten	3	6
e) als Pächter einer Schneidemühle	3	6
f) alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange	3	36
Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird jedoch nichts gegeben.		
Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
12. Schmiede, die keine eigenthümliche Schmiede haben	2	24
bei besonders schlechter Nahrung	1	12

	Cour. Thlr.	ßl.
13. Pachtkrüger,		
a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben	6	12
b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben	3	36
c) mit geringerer Nahrung	1	12
14. Pachtfischer,		
A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben	1	12
b) mit Gehülfen	2	24
B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
a) bis zu 100 Thlrn. Gold Pacht incl.	3	36
b) bis zu 100 Thlrn. Cour. Pacht incl.	3	18
c) von jeden 100 Thlrn. Gold, welche mehr erlegt werden, noch	1	2
d) von jeden 100 Thlrn. Cour., welche mehr erlegt werden, noch	—	45
Fischerknechte oder Gehülfen, auch Fischkarrer, steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen auf dem Lande.		
Haben die von 11 bis 14 incl. Genannten auch eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach Nr. 4.		
Für jeden Scheffel Aussaat Zeitpacht-Ackers zahlen sie	—	2
15. Pachtgebende Tabackspflanzer von jeden 25 Thlrn. Gold ihrer Pacht.	—	25
von jeden 25 Thlrn. Cour. ihrer Pacht	—	22½
Die Tabackspflanzer, welche nach Antheil pflanzen, wenn sie zur letzten Tabacksernte zu ihrem Antheil über 100 []Ruthen bepflanzt haben	—	30
Alle übrigen aber	—	20
Bei obiger Besteuerung wird auf alle ihre sonstigen etwanigen Verhältnisse keine Rücksicht genommen, sondern sie steuern für diese außerdem noch.		
16. Holländer und Schäfer von dem contractmäßigen Pacht-Quantum für jede 25 Thlr. Gold	—	12½
für jede 25 Thlr. Cour.	—	11¼

	Conv. Thlr.	ßl.
Schäfer und Schäferknechte,		
A. auf Lohn,		
a) von 75 Thlrn. und darüber	3	36
b) über 50 und unter 75 Thlr.	2	24
c) über 30 bis 50 Thlr.	1	12
d) bis 30 Thlr.	—	30
B. wenn solche Antheil an der Schäferei haben, von jedem Schaafe ihres Antheils	—	2½
C. wenn denselben eigene Schaafe zu halten gestattet ist, von jedem Schaafe	—	2½
Sind mehrere dieser Letzteren und sonstiger Nahrungsbetriebe in einer Person vereinigt, so wird für jeden derselben besonders gesteuert.		
17. Wund-Aerzte, wie auch gelernte Roß- und Vieh-Aerzte, auch Viehverschneider	1	42
18. Examinirte und concessionirte Hebammen	—	30
19. Alle Handwerker auf dem Lande, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben	1	42
gewährt ihnen ihr Handwerk wenig Nahrung	—	40
Schulmeister ohne Handwerk	—	40
20. Theerschweler von jedem Brande, welchen sie im letztverflossenen Jahre gemacht haben	—	40
und ist über die Zahl der Brände im Domanio eine Bescheinigung von dem competenten Forstbeamten, in der Ritterschaft von dem Gutsbesitzer beizubringen.		
21. Ziegler und Kalkbrenner,		
a) mit guter Nahrung	3	36
b) mit schlechter Nahrung	1	42
Hat ein Ziegler zwei Ziegeleien, so giebt er	5	—
Hat er neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er.	3	36

		Conv. Thlr.	gl.
22.	Kohlen- und Pottaschbrenner, auch Salpetersieder	1	42
	Diese Steuer wird auch entrichtet, wenn das Gewerbe auch nur als Nebengewerbe, jedoch zum Debit betrieben wird.		
23.	Branntweinbrenner, die für ihre eigene Rechnung brennen	2	24
24.	Mulden- und Stabholzhauer, Spanreißer und Pfeifenmacher, Sementirer, Säger, Decker, Brunnen- und andere Gräber, auch Musikmacher, Fisch-, Asch- und Theerfahrer, überhaupt alle solche Leute, deren Nahrung und Handthierung sich weder unmittelbar auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Gutes beziehet, noch auch zu einem eigentlichen Handwerke zu rechnen ist	1	42
	gewähret ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung	—	40
25.	Frachtfahrer auf dem Lande, wenn solche mit 2 Pferden Fracht fahren	2	24
	für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht fahren	—	40
26.	Pferdehändler auf dem Lande,		
	a) wenn selbiger die Messen bezieht	20	—
	b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen . . .	15	—
	c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen . .	10	—
	d) alle übrigen Pferdehändler, wie auch Vieh- und Schweinehändler	5	—
	e) Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken und einen unbedeutenden Verkehr treiben	2	24
	Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem Modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
	Haben die unter Nr. 16 bis 26 incl. Benannten eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach Nr. 4 für jeden Scheffel Aussaat, den sie in Pacht oder sonst in Nutzung haben	—	2
27.	Glashüttenmeister	20	—
	Vicemeister	3	36
	Glasmacher	1	32
	Haben die Glasmacher während der letzten sechs Monate kein Glas gemacht, so zahlen sie	—	40

		Cour. Thlr.	ßl.
	Hat der Glashüttenmeister, oder haben seine Leute Acker in Cultur, so bezahlen sie für jeden Scheffel Aussaat	—	2
28.	Mühlenbescheider	2	24
	Mühlenbursche	1	42
	Alle übrigen Handwerksgesellen, wenn dieselben acht Wochen lang im Lande gearbeitet haben	—	40
29.	Ledige Manns- und Frauenspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	—	40
30.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	24
	und für jeden Jungen besonders	—	30
	deren Gesellen, sowie Kesselflicker	1	12

Da diese gewöhnlich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlage in den Krügen und Dörfern und nur auf gewisse Zeit haben, so wird die Steuer von ihnen nach den Bestimmungen des vierten Abschnitts §. 3 wahrgenommen, es wäre denn, daß sie ihren stetigen Wohnsitz in einer Stadt Unserer Lande, oder in einem Gute nachweisen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden.

In solchem Falle befreiet der gegen Quittung geleistete Beitrag sie von weiteren Nachforschungen, jedoch muß die Quittung auf Gesellen und Jungen mitgerechnet sein, wenn solche davon liberirt sein sollen.

		Thlr.	ßl.
31.	Wirthschafter,		
	a) wenn sie über 100 Thaler erhalten	6	12
	b) erhalten sie 75 bis 100 Thlr. incl.	3	36
	c) ein Unterschreiber, welcher 50 Thlr. und darüber bekommt . .	2	24
	d) wenn er unter 50 Thlr. erhält	1	12

Vorstehende Ansätze gelten auch von den Söhnen, welche bei ihren Eltern genannte Functionen verrichten, wenn sie auch keine fixirte Besoldung erhalten und sie zahlen demnach

als Wirthschafter besonderer Güter	6	12
als erster Wirthschaftsschreiber	3	36
als Unterschreiber	1	12

		Cour. Thlr.	ßl.
32.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsels,		
	a) wenn selbige über 100 Thlr. Gehalt erhalten	3	36
	b) haben selbige 75 bis 100 Thlr. incl.	2	24
	c) unter 75 Thlr.	1	12
33.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern	—	40
34.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum Modo der Exemtorum steuern, Privat-Secretaire, Haus-Officianten und Köche	1	12
35.	Sprach-, Tanz- und Musiklehrer, falls sie nicht schon in den Städten als dort domiciliirend ergriffen werden	2	24
36.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	40
37.	a) Knechte	—	20
	b) Halb- oder Mittelknechte	—	15
38.	Alle confirmirte Jungen und Mädchen	—	10
	stehen sie im Dienst und haben einen Lohn über 10 Thlr.	—	15
39.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, sowie Holzwärter in den Domainen, welche über 30 Thlr. Gehalt erhalten, auch Jäger und Gärtner in den ritterschaftlichen Gütern, welche Deputat erhalten .	1	12
40.	Holzwärter in den Domainen, welche bis 30 Thlr. Lohn erhalten, Statthalter, Vorhäker und andere Deputatisten, welche nicht in besonderen Steuer-Ansätzen aufgeführt sind	—	40
41.	Einlieger, Tagelöhner, Häker, Hirten rc.	—	30
42.	Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Nebenzöllner, als solche, wenn sie zu ihrem Antheil 10 bis 20 Thlr. haben . .	—	30
	die über 20 Thlr. einnehmen	1	12
43.	Amtsreiter, Polizei- und Gerichtsdiener, auch Chausseewärter . .	—	40

In der Residenzstadt Neustrelitz und zu Mirow wird wie in den Landstädten gesteuert; zu Feldberg aber nur insofern, als der Steuer-Modus für die Landstädte angewandt werden kann, sonst nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts.

Alle in diesem Abschnitte genannte Personen zahlen von Zinsen und Renten, wie solches unten in dem Abschnitte der Exemtorum näher bestimmt worden.

2*

Anmerkungen.

a) Ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhöfe bezahlt von jedem besonders den Beitrag.

b) Ist der Receptor und Berechner der Steuer selbst Pächter, so muß zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansatzes seiner Pacht-Summe ein Attest des Verpächters, wie viel Pacht Ersterer zu entrichten hat, der Specification beigelegt werden, wie denn überhaupt die Pächter verpflichtet sind, bei ihrer Steuerzahlung eine Bescheinigung bei der colligirenden Behörde darüber beizubringen, wie viel Pacht sie entrichten müssen, um hiernach die Steuer wahrzunehmen. Gegenstand der Steuer ist diejenige Pacht, welche für das Contractsjahr zu entrichten ist, in welchem das Edict verkündigt wird.

c) Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreit; die Pächter oder Miether dieser Grundstücke erlegen aber nach Nr. 10 dieses Abschnittes die edictmäßige Steuer.

Zweiter Abschnitt.

Von den Städten.

I. Vom Grund-Eigenthum.

1. Die Häuser, sie mögen catastrirt sein oder nicht, werden nach der Zahl ihrer Fenster, welche nach der Straße gerichtet sind, classificirt, und wird gezahlt von Häusern:

	Cour. Thlr.	ßl.
a) welche bis 3 Fenster incl. haben	—	15
b) mit 4 oder 5 Fenstern	—	30
c) mit 6 oder 7 Fenstern	1	12
d) mit 8 oder 9 Fenstern	1	42
e) mit 10 bis 13 Fenstern incl.	2	24
f) welche 14 oder mehr Fenster haben	3	36

Bei Eckhäusern werden jedoch nur die Fenster gezählt, welche auf der Hauptseite des Hauses befindlich sind, insofern

	Cour. Thlr.	ßl.
nicht etwa der eine Flügel wegen eines besonderen Einganges als ein besonderes Haus zu betrachten ist.		
Bewohnbare Hinterhäuser und Gartenhäuser steuern	—	30
Wenn diese Häuser, auf allen Seiten zusammengenommen, nur 6 Fenster und darunter haben, steuern sie		15
Die Kirchen, sowie die den Städten zugehörigen zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sind von dieser Steuer nicht ergriffen.		
2. Von jedem Scheffel Aussaat eigenthümlichen Ackers, er mag jährlich besäet werden oder in Schlägen liegen	—	2
3. Von jedem Scheffel Aussaat Pacht- oder Antheils-Acker	—	1¼
4. Von 100 []Ruthen Wiesen, welche zweimal gemähet werden . .	—	1
5. Von 100 []Ruthen Wiesen, die nur einmal gemähet werden . .	—	¾
In den Städten, wo keine Vermessung der Wiesen bis jetzt stattgefunden hat, wird nach Fudern Heu, und zwar		
von einem vierspännigen Fuder	—	2½
von einem zweispännigen Fuder Heu	—	1¼
gesteuert, wobei die Fuderzahl, nach welcher in dem letzten Jahre die ordinaire Contribution erhoben worden ist, zur Norm dient.		
Bei dieser Steuer von Acker und Wiesen ist es gleichgültig, ob der Besitzer selbige selbst nutzet oder verpachtet hat.		

II. Von Gehalt, Pensionen, Zinsen und Renten.

1. Die in den Städten wohnenden und vom Gehalte lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wohin auch die Bürgermeister, Syndici, Rathsherren und Rathmänner gehören, zahlen, insofern sie nicht unter Nr. III wie folget, ergriffen werden, von ihren Gehalten gleich den Großherzoglichen Dienern.

2. Alle von dem städtischen Modo Ergriffenen geben von ihren Pensionen, Zinsen und Renten nach Bestimmung der Steuer vom Gehalt rc. im Abschnitte der **Exemtorum.**

III. Von Personen.

		Cour. Thlr.	ßl.
1.	Abschreiber	—	40
2.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsels,		
	a) wenn selbige über 100 Thlr. Gehalt erhalten	3	36
	b) haben selbige 75 bis 100 Thlr. incl.	2	24
	c) unter 75 Thlr.	1	24
3.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern	—	40
4.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum Modo der Exemtorum steuern, Post- und Privat-Secretaire, Haus-Officianten und Köche	1	12
5.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	40
6.	Knechte,		
	a) welche entweder Extrapost- oder Lohnfuhren verrichten, und dadurch oder durch ihr Verhältniß überhaupt Gelegenheit zu besonderem Nebenverdienste haben	—	40
	b) ohne dieses besondere günstige Verhältniß	—	20
	c) Mittel- oder Halbknechte	—	15
7.	Alle confirmirten Jungen und Mädchen	—	10
	stehen sie im Dienst und haben über 10 Thlr. Lohn	—	15
8.	Knechte und Mägde, die dienen können und nicht wollen	—	40
9.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, sowie Holzwärter, Jäger und Gärtner, welche Deputat erhalten	1	12
10.	Tagelöhner, Hirten rc.	—	30
11.	Schulhalter und Schulhalterinnen	—	40
12.	Schullehrer und Privatlehrer, Musik-, Sprach-, Zeichnen- und Tanzmeister, auch dergleichen Lehrerinnen, wenn selbige nicht zum Modo der Exemtorum steuern	2	24
13.	Schauspieler und Schauspielerinnen, sowie sonst zum Theaterpersonale gehörende Personen,		
	a) wenn sie monatlich 30 Thlr. oder darüber erhalten	2	24

		Cour. Thlr.	fl.
	b) wenn sie monatlich über 15 Thlr. erhalten	1	12
	c) erhalten sie monatlich 15 Thlr. oder weniger	—	30
14.	Thorwärter, Raths-, Stadt-, Gerichts- und Polizeidiener	—	40
15.	Examinirte und concessionirte Hebammen	1	32
	gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung	—	40

IV. Vom Handel, Profession und Gewerbe.

1.	Ein Kaufmann, ohne Unterschied, ob derselbe mit Landes-Producten oder andern Waaren handelt, ob dieser Handel für eigne Rechnung getrieben werde, oder Speditions- oder Commissions-Handel sei,		
	a) wenn solcher nach den Verhältnissen des hiesigen Landes einen bedeutenden Handelsverkehr treibt	25	—
	b) mit geringerem Verkehr	15	—
	c) mit unbedeutendem Verkehr	5	—
	Treibt ein Kauf- und Handelsmann noch eine Handthierung neben seinem Handel, so bezahlt er dafür besonders.		
2.	Thierärzte und Viehverschneider . . 5 Thlr., 3 Thlr. 36 fl. und	2	24
3.	Ein Buchhändler	15	—
4.	Pferdehändler,		
	a) wenn selbiger die Messen bezieht	20	—
	b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen	15	—
	c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen	10	—
	d) alle übrigen Pferdehändler	5	—
5.	Viehhändler	5	—
6.	Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken	2	24
	Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beträge aus diesem Modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
7.	Ein Apotheker,		
	a) wo mehrere practisirende Aerzte sind	20	—

		Cour. Thlr.	ßl.
	b) wo ein practisirender Arzt ist	15	—
	c) wo kein practisirender Arzt ist	5	—
	Handelt der Apotheker mit Wein oder Material-Waaren, so giebt er außer dieser Steuer auch noch die Hälfte des für die Kaufleute oben unter Nr. 1. a) b) c) bestimmten Steuersatzes.		
8.	Ein Messerhändler, Leinewand-, Glas- und Olitätenkrämer, sowie ein blos mit Haakwaaren handelnder Häker,		
	a) mit bedeutendem Verkehr	5	—
	b) mit unbedeutendem Verkehr	1	42
9.	Ein Buchhalter oder Disponent einer Handlung	3	36
10.	Ein Comptoir-Bedienter	2	24
11.	Ein Provisor	2	24
12.	Ein Handlungsdiener, Apothekergehülfe und Küper	1	42
13.	Lotterie-Collecteurs	3	16
14.	Handlungs- und Apotheker-Lehrlinge	—	30
15.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	24
	und für jeden Jungen besonders	—	30
	deren Gesellen, sowie Kesselflicker	1	12
16.	Scheerenschleifer und Rattenfänger	1	42
17.	Ein Jude,		
	a) mit einem bedeutenden Handel	25	—
	b) mit einem geringen Verkehr, aber doch offenen Laden	15	—
	c) ohne offenen Laden, aber doch mit gutem Verkehr	12	24
	d) mit mittelmäßigem Verkehr	7	24
	e) mit geringem Verkehr	3	36
	f) mit schlechtem Verkehr und jeder Judenknecht	1	12
	Diejenigen Juden, deren Gewerbe sich nicht in die oben angeführten Rubriken bringen läßt, müssen so steuern wie andere mit ihnen gleiches Gewerbe treibende Stadt- und Landbewohner.		
18.	Ein Stadtmusikant, für jede Stadt seiner Aufwartung	1	42

	Cour. Thlr.	ßl.
19. Besitzer einer Oel- oder Gypsmühle	12	24
betreiben sie diese nur als Nebengewerbe	6	12
20. Die städtischen Pachtmüller, und zwar		
A. Der Pächter einer Wasser- oder holländischen Windmühle:		
a) von einem Mahlgange nach Verhältniß seiner Nahrung 7 Thlr. 24 ßl. bis	8	36
b) von dem zweiten Mahlgange	6	12
c) von dem dritten	5	—
und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Thlr. 12 ßl. weniger.		
B. Der Pächter einer Bockmühle	5	—
C. Alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange	5	—
Wenn die vorstehend ad A. B. C. benannten Mühlenpächter noch einen Oelgang oder Graupengang haben, für jeden dieser Erwerbszweige	2	24
Für einen Gang zum Walken, sowie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
21. Ein Müller, welcher eine eigene Wasser- oder holländische Windmühle oder städtische Erbpachtmühle hat,		
a) für jede Mühle mit einem Mahlgange	10	—
b) für den zweiten Gang	7	24
und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Thlr. 12 ßl. weniger.		
Wenn die vorstehend benannten Mühlenbesitzer noch einen Oelgang haben	6	12
Haben sie noch einen Graupengang, für diesen Erwerbszweig	2	24
Für einen Gang zum Walken, sowie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
22. Ein Papiermüller, der nur aus einer Bütte arbeitet	12	24
für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	6	12
23. Ein Schneidemüller	6	12
wenn sie nur Pachtmüller sind, zahlen sie	3	36

		Cour. Thlr.	fl.
24.	Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang	5	—
	Die sieben Windmüller in Woldegk, jeder für jeden Gang . . .	3	36
	Hat einer der sub 19, 20, 21, 22, 23 und 24 bezeichneten Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
25.	Mühlenbescheider	2	24
26.	Ein Mühlenbursche.	1	42
27.	Eine Grütz-Querre	2	24
28.	Ein Tabacksfabrikant	10	—
	mit ganz geringem Verkehr	5	—
	Diese Beiträge befreien nicht von der Steuer für sonstige Nahrungsbetriebe.		
29.	Buchdrucker, nach Verhältniß ihrer Nahrung . . . 5 Thlr. bis	7	24
30.	Cichorien-, Amidams-, Siegellack-, Wachs- und Karten-Fabrikanten	5	—
31.	Ein Conditor	5	—
32.	Ein Seifensieder.	7	24
	mit geringerem Verkehr	3	36
33.	Leder-Fabrikanten und Lohgerber, die einen beträchtlichen Verkehr haben	15	—
	Lohgerber mit geringerem Verkehr,		
	a) mit einem Gesellen	5	—
	b) mit einem Burschen	2	24
	c) ohne Gesellen oder Burschen	—	40
34.	A. Schiffer, die eigene Schiffe haben, und zwar		
	a) größere	1	32
	b) kleinere	—	40
	B. Lohnschiffer,		
	a) auf größeren Fahrzeugen	—	40
	b) auf kleineren	—	30
35.	Schlächter,		
	a) mit gutem Verkehr.	10	—

		Cour. Thlr.	fl.
	b) mit mittelmäßigem Verkehr	5	—
	c) mit geringerem Verkehr	2	24
	d) mit ganz geringem Verkehr	—	40
36.	Wundärzte	6	12
	dieselben mit geringerer Praxis	3	36
	Barbiere mit guter Nahrung	3	36
	mit geringerer Nahrung	1	12
37.	Sattler, Stellmacher und Buchbinder,		
	a) mit gutem Verkehr	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	2	24
	c) mit geringem Verkehr	—	40
38.	Hutmacher,		
	a) mit gutem Verkehr	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
39.	Schneider,		
	a) mit guter Nahrung	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
	jedoch soll hierher nicht jeder Schneider gehören, welcher keinen Gesellen hält.		
40.	Restaurateurs und Garköche	5	—
	haben sie schlechte Nahrung	2	24
41.	Färber, Schlösser, Bohr- und Kupferschmiede,		
	a) mit guter Nahrung	6	12
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
42.	Goldschmiede, Orgelbauer und Uhrmacher,		
	a) mit Gesellen	5	—

		Cour. Thlr.	fl.
	b) ohne Gesellen, aber doch sonst mit mäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
43.	A. Grob- und Nagelschmiede,		
	a) mit mehreren Gesellen	5	—
	b) mit einem Gesellen	1	12
	c) ohne Gesellen	—	40
	B. Schwerdtfeger, Tischler, Klempner, Nadler, Büchsenmacher, Stuhlmacher, Drechsler, Töpfer und Böttcher,		
	a) mit mehreren Gesellen	3	36
	b) mit einem Gesellen	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
44.	Schuster, Beutler und Glaser,		
	a) mit mehreren Gesellen.	3	36
	b) mit einem Gesellen	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
45.	Kürschner,		
	a) mit guter Nahrung.	3	36
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
46.	Maurer- und Zimmermeister,		
	a) die über 12 Gesellen haben	6	12
	b) die über 6 Gesellen haben	3	36
	c) bis zu 6 Gesellen	2	24
	d) ohne Gesellen.	—	40
	und zahlen sie außerdem für ihre Lehrburschen nach Nr. 52.		
47.	Pumpenmacher, Reifschläger, Segelmacher, Theerwraker, Thurmdecker, Leineweber, Feilhauer, Blumenmacher, Putzmacherinnen und alle diejenigen, welche keinen bestimmten Betrieb haben, und daher in keine besondere Rubrik gebracht werden können, nach Ermessen		
	von	—	40
	bis	3	36

	Cour. Thlr.	ßl.
48. Ziegler und Kalkbrenner,		
a) mit guter Nahrung	3	36
b) mit schlechter Nahrung	1	42
Hat ein Ziegler neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er	3	36
49. Kohlen- und Pottaschbrenner, auch Salpetersieder	1	42
50. Wittwen der Handwerker, die das Handwerk fortsetzen, zahlen gleich den übrigen Meistern, jedoch wird bei Bestimmung der Größe ihres Verkehrs ein Geselle nicht mit in Anrechnung gebracht.		
51. Jeder Handwerksgeselle zahlet außerdem noch für sich, wenn derselbe acht Wochen lang im Lande gearbeitet hat	—	40
52. Die Meister jedes Gewerks zahlen für jeden Lehrburschen . . .	—	10
53. Ein Ackersmann entrichtet	—	30
worauf die von ihm zu erlegende Steuer vom Pacht-Acker, sowie vom Vieh in Anrechnung zu bringen ist.		
Wer wegen eines andern Betriebes eine Personal-Steuer entrichtet, ist von der Steuer als Ackersmann befreiet.		
54. Frachtfahrer und Fuhrleute,		
a) welche dieses Geschäft als Hauptgewerbe treiben, und zwar		
1. solche, die sich 2 Pferde halten	2	24
2. für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht oder für Lohn fahren	—	40
b) die, welche das Fuhrwerk als Nebengewerbe treiben, zahlen . .	1	12
c) ganz kleine Fuhrleute, als Sand- rc. Fahrer	—	30
55. Der Besitzer einer Abdeckerei, der andere Städte und Aemter mit abwartet	7	24
der Pächter einer solchen	5	—
wenn der Besitzer derselben auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt	5	—
der Pächter	2	24
jeder Abdecker	1	12

		Cour. Thlr.	Cour. ßl.
56.	Ein Schornsteinfeger, der auch andere Ortschaften mit abwartet	2	24
	für jede Stadt seines Districts aber noch außerdem	1	12
	ein Schornsteinfeger, der nur in seinem Wohnorte arbeitet	2	4
	für jeden Gesellen zahlt überdem der Meister noch	—	30
	und für jeden Burschen	—	10
	Außerdem muß jeder Geselle für sich nach Nr. 51 steuern.		
	Die sub Nr. 53 und 54 aufgeführten Personen bezahlen ihre Steuer an die Receptur-Behörde ihres Wohnortes.		
57.	Handelsgärtner	3	36
	hat er nur geringe Nahrung	1	42
58.	Bleicher,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben	2	24
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe	—	40
59.	Dämmer,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben	1	12
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe	—	40
60.	Der Pächter der Stadtburg oder sonstiger zu Stadtrecht liegender Grundstücke von 100 Thlrn. Gold Pacht	1	2
	von 100 Thlrn. Cour. Pacht	—	45
	Hierbei findet eben dasjenige statt, was im ersten Abschnitte unter Nr. 10 überhaupt und vom Afterpächter bemerkt worden.		
	Die Afterpächter derselben, als Holländer, Schäfer ꝛc. von jeden 25 Thlrn. Gold Pacht	—	$12^1/_2$
	von jeden 25 Thlrn. Cour. Pacht	—	$11^1/_4$
61.	Gastwirthe, welche einen		
	a) den Landesverhältnissen gemäß bedeutenden Verkehr haben	20	—
	b) mit mittlerem Verkehr	10	—
	c) mit geringerem Verkehr	5	—
	Ein Gastwirth, der Wein schenkt und ein Weinlager hält, muß wenigstens von dem Ansatze sub b ergriffen werden.		
62.	Herbergirer und Schenkwirthe	2	24
63.	Marqueurs oder Aufwärter im Gasthofe	—	40

		Cour. Thlr.	Cour. ßl.
64.	Ein aufwartender Bursche	—	20
65.	a) Bäcker, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1. October 1861 bis zum 1. October 1862 zur Mühle gesandt haben .	—	$7\frac{1}{2}$
	b) Hausbäcker steuern wie andere Bäcker von dem Getreide, welches sie zur Mühle gesandt haben. Erreicht diese Steuer aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 5 Thlrn., 2 Thlrn. 24 ßl. und von 40 ßl. Cour., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
66.	Brauer und Branntweinbrenner, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1. October 1861 bis zum 1. October 1862 verbrauet oder verbrannt haben	—	$11\frac{1}{4}$
	Von den Steuerstuben sind zu diesem Behuf sowohl ad 65 als ad 66 die specificirten Extracte des genannten Jahres den Stadt-Magistraten auf deren Anforderung spätestens binnen 3 Tagen unentgeltlich mitzutheilen, und von diesen, neben den Specificationen, bei der Central-Steuer-Directions-Behörde einzureichen.		
	Erreicht ihr Steuer-Ansatz aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 5 Thlrn., 2 Thlrn. 24 ßl. oder 40 ßl. Cour., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
	Kartoffel-Branntweinbrenner	6	12
	Diejenigen Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner, welche zum ordinairen Steuer-Modus eine Aversional-Steuer entrichten, sollen von dem zu entrichtenden Aversionale zu der außerordentlichen Steuer zahlen, von 100 Thlrn. Gold 25 Thlr. Cour., von 100 Thlrn. Cour. 22 Thlr. 24 ßl. Cour.		
67.	Mülzer	3	36
68.	Pachtfischer,		
	A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
	a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben	1	12
	b) mit Gehülfen	2	24

	Cour. Thlr.	ßl.
B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
a) bis zu 100 Thlrn. Gold Pacht incl.	3	36
b) bis zu 100 Thlrn. Cour. Pacht incl.	3	18
c) von jeden 100 Thlrn. Gold, welche mehr erlegt werden, noch	1	2
d) von jeden 100 Thlrn. Cour., welche mehr erlegt werden, noch	—	45

Fischerknechte, Gehülfen und Fischkarrer steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen.

V. Vom Vieh.

1. Für einen Ochsen	—	5
2. Für eine Kuh	—	$3^3/_4$
3. Für ein Pferd, welches zum Ackerbau, Post- und Frachtfahren und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird, sowie auch für ein Dienstpferd	—	5
4. Für Kutsch- und Reitpferde	—	30
5. Für ein Schaaf oder einen Hammel	—	$^3/_4$
6. Für eine Ziege	—	5

Anmerkungen.

1. Bei der Steuer von Grundstücken und vom Vieh kommt es nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers an, und eben so wenig darauf, ob die Grundstücke unter des Magistrats, oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten — in der Stadt oder vor der Stadt — belegen, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören, oder davon abgesondert, ob sie auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die Privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether solcher Grundstücke erlegen aber die edictmäßige Steuer.

2. Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maaßstabe derjenigen Classe, worunter sie gehören.

3. Hat Jemand mehr als einen Nahrungsbetrieb, so bezahlt er für jeden besonders, jedoch ist dies nicht auf verschiedene Artikel und Species eines und desselben Nahrungsbetriebes zu deuten.

4. Die Alterleute jedes Gewerks sind verpflichtet, auf Erfordern des Magistrats, demselben ein gewissenhaft abgefaßtes Verzeichniß der bei jedem Meister ihres Gewerks arbeitenden Gesellen, auch von allen in der Stadt wohnenden und ihr Gewerbe treibenden Meistern und Wittwen, welche Gesellen halten, einzureichen und sind diese Verzeichnisse den bei der Central-Steuer-Directions-Behörde einzusendenden Designationen beizufügen.

5. Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und noch unversorgte Kinder befreiet.

6. Unter den obigen Rubriken, mit alleiniger Ausnahme von liegenden Gründen und vom Vieh (Cap. I und V), sind die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insofern sie dabei nicht bürgerliche Nahrung treiben, nicht begriffen, sondern für die Abgaben derselben normirt der folgende Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten, Geistlichen und Gelehrten in der Residenzstadt Neustrelitz, imgleichen in den Landstädten Unsers Herzogthums, zu Mirow und Feldberg und auf dem Lande.

A. Von Gehalten.

Wirkliche Hof- und Civilbediente, Unser Superintendent und Consistorialräthe als solche, Militairpersonen, Kirchen- und Schulbediente, sowie Alle, welche Gehalte beziehen, zahlen, mit Ausnahme der weiter unten genannten Personen, von ihren jährlichen bestimmten Gehalten, so weit solche in dem Normaljahre vom 1. October 1861 bis zum 1. October 1862 fällig geworden, von je 100 Thlrn. Gold — 2 Thlr. 24 ßl. Cour., von je 100 Thlr. Cour. — 2 Thlr. 12 ßl. Cour.

B. Von Zinsen, Renten und Pensionen.

Alle diejenigen, welche Zinsen, Renten und Pensionen zu erheben haben, zahlen von diesen ihren Geld-Einnahmen von je 100 Thlrn. Gold — 2 Thlr. 24 ßl. Cour., von je 100 Thlrn. Cour. — 2 Thlr. 12 ßl. Cour. (cfr. Abschnitt 4, §. 8).

Jedoch sind diejenigen davon befreiet, welche unter 50 Thlr. an Zinsen, Renten oder Pensionen einnehmen und weiter keinen Nahrungs-Erwerb haben.

C. Von Personen.

	Cour. Thlr.	ßl.
1. Präpositi, Senioren und Prediger der Stadt und Landpfarren,		
a) erster Classe	18	36
b) zweiter Classe	12	24
c) dritter Classe	9	18
d) vierter Classe	6	12
e) fünfter Classe	3	36

Obgenannte geistliche Personen haben bei der respective im vierten Abschnitte unter den „allgemeinen Grundsätzen“ angegebenen Receptur-Behörde durch eine Bescheinigung Unsers Consistorii darzuthun, zu welcher der obgenannten fünf Classen, nach Beschaffenheit ihrer Pfarren, sie gehören.

Diejenigen Prediger, welche Pfarr-Hufen oder andern steuerbaren Acker als Amts-Einkommen benutzen, sollen berechtigt sein, die von diesen Hufen oder diesem Acker selbst bezahlte Steuer von ihrer Classen-Steuer in Abzug zu bringen, oder, wenn letztere nicht so hoch als erstere sein sollte, von der Classen-Steuer entfreiet sein.

	Thlr.	ßl.
2. Küster, ohne Unterschied, ob sie zugleich Schulmeister sind, und ein Handwerk treiben, oder nicht	1	12
3. Das Intelligenz-Bureau in Neustrelitz	6	12
4. Practische Aerzte	12	24
mit ganz schlechter Praxis	5	—
5. Advocaten	10	—
mit ganz schlechter Praxis	2	24

Diese Abgabe befreiet sie nicht von ihrer etwanigen sonstigen Personal- oder ihrer Gehalts-Steuer, wenn sie ein Amt bekleiden.

	Thlr.	ßl.
6. Immatriculirte Notarien,		
a) mit guter Praxis	3	36
b) mit ganz schlechter Praxis	1	12

7. Candidati juris et theologiae,

wenn selbige Hauslehrer, oder letztere als Collaboratoren, oder Adjuncten der Prediger angestellt sind,

	Cour. Thlr.	ßl.
a) bei einem Gehalte über 100 Thlr.	3	36
b) bei einem Gehalte von 75 bis 100 Thlrn. incl.	2	24
c) bei einem Gehalte unter 75 Thlr.	1	12
8. Ingenieure und Landmesser,		
a) mit einträglichen Geschäften	3	36
b) mit unbedeutenden Geschäften	1	12
9. Steuer-Einnehmer, die auf Antheil gesetzt sind,		
a) in den Städten Neustrelitz und Neubrandenburg (in Neubrandenburg jedoch nur der erste Steuer-Einnehmer)	10	—
b) in Friedland und Strelitz	7	24
c) in Woldegk und Stargard	5	—
d) in Fürstenberg und Mirow und der zweite Steuer-Einnehmer in Neubrandenburg	2	24
e) in Wesenberg	1	12
10. Steuerdiener, Schirrmeister, Thor- und Mühlenschreiber	1	12

Anmerkungen.

1. Die Wittwen der Geistlichen und Schullehrer entrichten von den Hebungen des Gnadenjahres und ihrem Wittwen-Gehalte keine Steuer. Eben so steuern die Invaliden nicht von ihrer Pension. Die im activen Militairdienste stehenden Soldaten genießen, selbst wenn sie beurlaubt sind, Befreiung von der außerordentlichen Steuer, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befreiung nicht auf die Soldaten der Reserve, wenn diese nicht eingestellt sind, sowie nicht auf die Steuer von liegenden Gründen, Zinsen und Renten, und überhaupt nicht auf selbstständiges eigenes Gewerbe ausgedehnt werde.

2. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — auf dem Lande wie in den Städten und alle andern Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihrer Einnahme aus Grundstücken und von ihren Capitalien überall keine Steuer.

3. Die städtischen Cämmereien zahlen von ihren Einnahmen aus Aeckern, Wiesen und Vorwerken, insofern selbige nicht schon anderweitig von dem städtischen Modo ergriffen sind, von je 100 Thlrn. Gold 1 Thlr. 12 ßl. Cour., von je 100 Thlrn. Cour. 1 Thlr. 6 ßl. Cour.

4. Sämmtliche in diesem Abschnitte genannten Personen befreien durch obige Beiträge zu gleicher Zeit auch ihre Frauen und unversorgten Kinder.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbetreibenden bezahlen an jedem Orte, nach Maßgabe ihres Gewerbes, besonders, wenn das Edict selbst nicht speciell eine andere Bestimmung enthält.

§. 2.

Die Wittwen und Erben, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer Ehemänner und Erblasser fortsetzen, steuern nach Vorschrift des Edicts und nach Maßgabe ihres Gewerbes.

§. 3.

Um in zweifelhaft scheinenden Fällen allen Streit über die Befugniß der Obrigkeiten zur Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt: daß die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung ihn in dem Augenblicke und an dem Orte trifft, wann und wo das Einforderungs-Edict erhoben wird, insofern er nicht durch eine Bescheinigung nachweiset, daß er bereits an einem andern Orte gezahlt habe.

§. 4.

Durch den gewissenhaft und mit summarischer Anführung der Gründe zu ertheilenden und einzureichenden obrigkeitlichen Schein werden **personae miserabiles** von der Steuer befreiet.

§. 5.

Zinsen und Renten, welche aus dem Auslande bezogen werden, sind eben so und in derselben Art dieser Steuer unterworfen, als wenn sie vom Inlande bezogen werden.

§. 6.

Was vorstehend von der Abgabe von Zinsen gesagt worden, gilt natürlich auch von den Zinsen der Minorennen und der commünen Erbschaftsmassen, insoweit die Minorennen und Erben nicht außerhalb Landes wohnen.

§. 7.

Alle im vorstehenden Edicte auferlegte Personal-Steuer soll von dem Steuerpflichtigen **selbst** getragen werden, daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungsbedienten, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Dienstleute rc., sondern Handlungsdiener, Gesellen, Dienstleute rc. selbst bezahlen sollen.

§. 8.

Die Steuer von Zinsen und Renten, welche von den in dem Jahre vom 1. October 1861 bis zum 1. October 1862 empfangenen Zinsen und Renten zu entrichten ist, wird den verschiedenen Receptur-Behörden offen in baarer Summe und unter Beifügung einer versiegelten, mit dem Namen des steuernden Rentenier's versehenen Fassion übergeben. Diese Fassion muß das specificirte Verzeichniß der Capitalien des Steuernden, mit der Angabe des Zinsfußes und der Benennung derjenigen Capitalien, von welchen die Zinsen ausgeblieben, nebst der namentlichen Aufführung derjenigen, bei welchen solche Activa sich angelegt befinden, enthalten und den, wegen etwaniger eigener Schulden des Capitalisten, zu machenden Abzug nachweisen, bei welcher Nachweisung der Passivorum aber ebenfalls die Creditoren namentlich aufgeführt sein müssen.

Sämmtlichen Receptur-Behörden wird hierdurch die Verpflichtung aufgelegt, Jedem, von dem sich auch nur vielleicht erwarten läßt, daß er Zinsen und Renten einnehme, die in den Anlagen A und B enthaltenen Fassions-Formulare vorzulegen, zu deren gewissenhafter Ausfüllung, sowie zur Unterschrift Jeder gehalten ist.

Von selbigen ist eine hinlängliche Anzahl Exemplare abgedruckt worden, und kann jede Receptur-Behörde so viele Exemplare, als selbige bedarf, von dem Secretair der Central-Steuer-Directions-Behörde gegen Quittung abfordern.

Die Receptur-Behörden sollen unter keinem Vorwande befugt oder berechtigt sein, diese Fassionen zu eröffnen, wohl aber sollen sie gehalten sein, wenn sie im vorkommenden Falle an der Richtigkeit der bezahlten Steuer-Summe zweifeln, die Gründe ihres Zweifels geradezu der Central-Steuer-Directions-Behörde vorzutragen. Diese Behörde allein soll aber befugt sein, die versiegelten Fassionen zu eröffnen, wenn sie solches für nothwendig erachtet, und dann, nach dem Befunde, Nachforschungen und Befragungen anzustellen, auch nöthigenfalls den Steuernden zur Verantwortung zu ziehen.

Die Eröffnung der Fassionen darf von keinem einzelnen Mitgliede der Central-Steuer-Directions-Behörde allein, sondern nur nach einem gemeinsamen Beschlusse, in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder, geschehen, wobei festgesetzt und der gedachten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, daß der Inhalt der ge-

dachten Fassionen ein heiliges Geheimniß bleiben, und jede Bekanntmachung des so erforschten Vermögensstandes vermieden werden müsse. Diese Fassionen aber, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet worden, oder gegen welche nichts einzuwenden gewesen, sollen und müssen sogleich verbrannt werden.

Die Central-Steuer-Directions-Behörde wird hierdurch auf ihren resp. Dienst- und Vasallen-Eid dahin angewiesen, dieser Vorschrift die getreueste und gewissenhafteste Folge zu leisten.

§. 9.

Wenn gleich an mehreren Orten dieses Edicts gesagt worden, daß Ehefrauen und unversorgte Kinder durch die Steuer des Familienvaters befreit werden, so wird doch hier als allgemeiner Grundsatz festgesetzt, daß, wenn die Frau oder die unversorgten Kinder für sich steuerbares Vermögen besitzen, dieses als zu dem steuerbaren Vermögen des Familienvaters gehörig anzunehmen sei.

§. 10.

Alle nach den vorliegenden Ansätzen aufkommenden Beiträge werden von den Obrigkeiten der Debenten, namentlich in den Domainen Unsers Herzogthums mit Einschluß von Mirow und Feldberg, von den competirenden Beamten; in den ritterschaftlichen, städtischen, Cämmerei- und Oeconomie-Gütern von den Guts-Obrigkeiten, insoweit nicht die Erhebung der Steuersätze, welche durch Ergebnisse des Normaljahres vom 1. October 1861 bis zum 1. October 1862 bedingt werden, eine Ausnahme nöthig macht, binnen sechs Wochen; in der Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate und in den Landstädten von Bürgermeister und Rath binnen zwölf Wochen nach Insinuation des Edicts erhoben, und müssen mit doppelt abgefaßten, von den competenten Obrigkeiten oder deren Stellvertretern gehörig zu unterschreibenden richtigen Specificationen, in welchen alle Familienväter namentlich aufzuführen und die bei denselben sich befindenden steuerpflichtigen Gesellen, Dienstboten, Lehrlinge ꝛc. unmittelbar bei diesen anzugeben sind, nebst Anlagen in den nächsten darauf folgenden vierzehn Tagen der Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg eingesandt werden.

§. 11.

Von den Eximirten weltlichen Standes werden die edictmäßigen Beiträge in Unserer Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate daselbst, der durch ein besonderes Commissorium dazu beauftragt worden, in den Domainen und zu Mirow und Feldberg von Unsern Beamten, in den ritterschaftlichen und andern Landgütern von der Gutsherrschaft, in den Landstädten von Bürgermeister und Rath erhoben

und mit den vorbeschriebenen besonderen Specificationen und Anlagen an die Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg abgeliefert.

Was die Geistlichkeit sowohl in den Städten als auf dem Lande, sowie zu Mirow und Feldberg betrifft, so werden die Local-Receptur-Behörden andurch angewiesen, von denen in ihrem Receptur-Bezirke wohnenden Predigern, Schul- und Kirchenbedienten die edictmäßigen Beiträge in der bestimmten Zahlungsfrist gleichfalls einzufordern und mit doppelten Specificationen gleichfalls an die Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg einzusenden.

§. 12.

Die Einforderung geschieht gleich nach Insinuation des Edicts. Erfolgt die Zahlung dann nicht, so rückt nach achttägiger Verwarnung die wirkliche Execution ein, wozu ein **Executoriale generale** hiermit ertheilt wird.

§. 13.

Von keiner Receptur-Behörde sollen und dürfen Subcollectur-Kosten weder von den Beitragspflichtigen genommen, noch an den Einsendungen abgezogen werden.

§. 14.

Zur Erreichung möglichster Ordnung, sowie zur Erzielung einer allgemeinen Uebersicht über das ganze Steuerwesen wird hiermit und Kraft dieses eine Central-Steuer-Directions-Behörde constituirt, welche aus Unserm Commissario und ritter- und landschaftlichen Deputirten besteht.

Dem Rendanten dieser Behörde werden von den verschiedenen Receptur-Behörden die Gelder und Specificationen nebst Anlagen eingeliefert, und quittirt derselbe vollgültig über deren Empfang.

Die eingegangenen Gelder werden den der Central-Steuer-Directions-Behörde und deren Rendanten mitgetheilten Instructionen gemäß verwendet. Diese Behörde revidirt die eingegangenen Steuer-Specificationen, erläßt die etwa nöthigen Verfügungen an die Receptur-Behörden, erwirkt nöthigenfalls **Executoriales**, und führt überhaupt die General-Controle über die edictmäßige Erhebung und Einlieferung der Steuern.

§. 15.

Die Mitglieder der Central-Steuer-Directions-Behörde legen, in Vorschrift der derselben ertheilten Instruction, respective an Uns und an ihre Constituenten Rechnung ab.

Bei entstehenden Mißverständnissen, Differentien und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge von den Behörden, durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnung, ohne die dringendsten Beweg-Ursachen, nicht hemmen, noch aussetzen, in einem solchen Falle aber die darüber verhandelten Acten der Central-Steuer-Directions-Behörde zur Prüfung und erachtlichen Bericht-Erstattung zustellen lassen.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein Jeder seine vorgeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der auf des Säumigen Kosten und Schaden unfehlbar ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten solle.

An dem geschiehet Unser allergnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir dieses Einforderungs-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 11. Juli 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.



zum Einforder

Ich Endesunterschriebene besitze folgende Capitalien, u

An laufenden Zinsen.

Gold.					Cour.			
№ des Cap.	Name des Debitors.	Capital.	Zinsfuß.	Wirklich eingegangene Zinsen.	№ des Cap.	Name des Debitors.	Capital.	Zi f

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 17. Neustrelitz den 2. August. **1862.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Vom 1. August ab soll für Kreuzbandsendungen — §. 8 des Taxregulativs vom 8. Juni 1850 — ein Bestellgeld (Briefträgergeld) — §. 27 des erwähnten Taxregulativs — ferner nicht wahrgenommen werden.
Neustrelitz den 9. Juli 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

v. Graevenitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Heinrich Wilhelm Roeper auf Alt-Karin mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Wittenhagen c. p. heute allergnädigst zu belehnen geruhet.

Neustrelitz den 28. Juni 1862.

(2.) Der Rechtscandidat Ulrich Horn aus Friedland ist nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiden Eigenschaften am 10. d. M. beeidigt worden.

Neustrelitz den 15. Juli 1862.

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Curt Langbein aus Friedland und Carl Wesemann aus Neustrelitz auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz den 19. Juli 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 18. Neustrelitz den 17. August. **1862.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 16.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Es ist in neuerer Zeit vorgekommen, daß inländische Brautpaare oder Einzelne Unserer Unterthanen unter Nichtachtung der inländischen gesetzlichen Ordnungen oder zu deren Umgehung im Auslande sich haben trauen lassen. Zur Vermeidung und eventuellen Ahndung dieses Mißbrauchs finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

Den Angehörigen Unserer Lande, welche eine Ehe zu schließen beabsichtigen, nach deren Eingehung sie in dem diesseitigen Unterthanen-Verbande verbleiben oder auch nur Heimathsrechte an einem Orte in Unseren Landen behalten, ist es nur dann gestattet, sich im Auslande trauen zu lassen, wenn die Eingehung ihrer Ehe nach den diesseitigen Gesetzen erlaubt ist und sie zuvor den diesseitigen gesetzlichen Erfordernissen vollständig genügt haben, durch welche die Trauung durch einen inländischen oder einen ausländischen Prediger bedingt ist.

§. 2.

Die Uebertretungen dieser Vorschrift sind in der nachfolgenden Weise gerichtlich zu bestrafen:

1. Ist die eingegangene Ehe schon an sich eine gesetzlich strafbare, so ist die wegen ihrer Eingehung verwirkte Strafe mit Rücksicht auf die hinzugetretene Verletzung der Vorschrift des §. 1 angemessen zu erhöhen.
2. In dem entgegengesetzten Falle sind die Contravenienten mit einer, nach dem Maaße ihrer Verschuldung, des verursachten Nachtheils und des etwa gegebenen Aergernisses zu bemessenden Strafe von vier Wochen bis zu drei Monaten Gefängniß zu bestrafen.

   Besteht jedoch die Zuwiderhandlung, ohne sonstige Ueberschreitung oder Umgehung, in einer bloßen Versäumung der voraussichtlich keinem Hindernisse unterliegenden Proclamation oder Dispensation von dem Parochialverbande, so ist nur auf eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern, aushülflich verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 3.

An den sonstigen rechtlichen Folgen unzulässiger Eheschließungen wird durch diese Verordnung nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 6. Junius 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) F. v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die von des hochseligen Großherzogs Georg Königlichen Hoheit unterm 2. December 1859 vollzogene Ernennung, des Fabricanten Johann Maria Farina in Cöln — gegenüber dem Jülichs-Platze — zum Großherzoglichen Hoflieferanten auf die Bitte des letzteren mittelst erneuerten Patents vom heutigen Tage zu bestätigen geruhet.

Neustrelitz den 15. Juli 1862.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Kammerdirector Oberlandforstmeister und Kammerherrn Friedrich Carl von Graevenitz hieselbst in Veranlassung seines am 5. August d. J. stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums zum Kammer-Präsidenten mit dem Prädicate „Excellenz“ zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 23. Juli 1862.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den August Peters als alleinigen Besitzer des Mannlehngutes Rossow c. p. anzuerkennnen heute allergnädigst geruhet.

Neustrelitz den 19. Juli 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 19. Neustrelitz den 21. September. **1862.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Die Behörden des hiesigen Herzogthums und des Fürstenthums Ratzeburg werden hierdurch aufgefordert, die für die Redaction des künftigjährigen Staats-Kalenders erforderlichen Nachrichten spätestens bis zum 15. November d. J. an die Regierungs-Registratur hierselbst einzusenden.

Neustrelitz den 17. September 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Nach der von uns beschafften Repartition der auszuloosenden Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1841 haben die Ausloosungs-Bezirke des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz an Recruten zu stellen:

	Combattanten.		Non-combattanten.		Zur Deckung des event. Ausfalls.	
das Großherzogliche Amt Feldberg	20	Mann,	2	Mann,	1	Mann,
das Großherzogliche Amt Mirow	18	"	2	"	2	"
das Großherzogliche Amt Stargard	24	"	2	"	2	"
das Großherzogliche Amt Strelitz	16	"	1	"	1	"
das Großherzogliche Cabinetsamt	2	"	—	"	—	"
die Residenzstadt Neustrelitz	17	"	1	"	1	"
die Ritterschaft	39	"	4	"	4	"
die Vorderstadt Neubrandenburg	16	"	1	"	2	"
die Stadt Friedland	12	"	2	"	1	"
die Stadt Woldegk	6	"	—	"	1	"
die Stadt Strelitz.	7	"	—	"	—	"
die Stadt Fürstenberg	6	"	—	"	1	"
die Stadt Stargard	5	"	—	"	—	"
die Stadt Wesenberg	4	"	1	"	—	"
	192	Mann,	16	Mann,	16	Mann.

Neubrandenburg den 1. September 1862.

Die Recrutirungs-Behörde.

W. v. Oertzen. H. v. Oertzen. Siemssen.

III. Abtheilung.

(1.) Von Großherzoglicher Landes-Regierung ist dem Einwohner Carl Trottnow zu Friedland heute die Concession zur Ausübung der Kammerjägerei in den Großherzoglichen Landen ertheilt worden.

Neustrelitz den 15. August 1862.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach erfolgtem Ableben des diesseitigen Geschäftsträgers am Königlich Preußischen Hofe, Generalmajors von Hopffgarten zu Berlin den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generallieutenant Adolph von Sell wiederum zu Allerhöchst Ihrem Geschäftsträger am gedachten Königlichen Hofe zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 26. August 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller  Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 20. Neustrelitz den 22. October. **1862.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen allgemeinen Landtag auf den 19. künftigen Monats November in der Stadt Malchin anzusetzen, und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtiget sind, erlassen.

Neustrelitz den 18. October 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg
ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 19. November d. J. in Malchin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 18. November d. J., in Malchin einzufinden, und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefüget ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen, und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht; so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz den 18. October 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

v. Kardorff.

Capita proponenda.

1) Die ordinaire Landes-Contribution.
2) Die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents ꝛc. ꝛc., so wie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.
3) Abschluß der Verhandlungen über die im Steuer- und Zollwesen festgestellten Reformen und Ratification der in Betreff dieser Angelegenheit zwischen beiden Regierungen und dem Engeren Ausschusse von Ritter- und Landschaft vereinbarten Redaction eines förmlichen Vertrages.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerjunker Felix Carl August von Borck auf Möllenbeck zu AllerhöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 11. September 1862.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bäcker Friedrich Rosenow hieselbst in Veranlassung der heute stattfindenden Feier seines funfzigjährigen Bürger-Jubiläums zum Hofbäcker allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 8. October 1862.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. med. Gustav Götz allhier zum ordentlichen Mitgliede des Medicinal-Collegii und zum Medicinalrathe zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1862.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Particulier Carl Hoth zu Ramelow als Besitzer des von ihm erkauften Mannlehngutes Ramelow c. p. heute allergnädigst anzuerkennen geruhet.

Neustrelitz den 23. September 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 21. Neustrelitz den 14. November. **1862.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) **A**uf den Antrag der Direction der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Gesellschaft die erbetene ausdrückliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, mithin sowohl in dem hiesigen Herzogthume, als auch im Fürstenthume Ratzeburg ertheilt und daß der diesseitige Repräsentant

der Gesellschaft Ch. R. Krohn hieselbst angewiesen ist, die statutenmäßige Befugniß der Versicherten, die Gesellschaft aus den von ihrem Bevollmächtigten (Repräsentanten) hier im Lande unterzeichneten Versicherungs-Verträgen bei den Gerichten hiesigen Landes zu belangen, stets durch Aufnahme in die Versicherungs-Policen sicher zu stellen.

Neustrelitz den 18. October 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Wilhelm von Oertzen auf Lübberstorf, Salow, Barsdorf und Cosa zum Oberhauptmanne allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1862.

(2.) Dem Thierarzt Johann Carl Friedrich Zander in Neubrandenburg ist auf Grund der von ihm als Thierarzt erster Klasse absolvirten Preußischen Staatsprüfung nach vorgängiger medicinalordnungsmäßiger Beeidigung die Ausübung der Thierarzneikunst in den hiesigen Landen gestattet.

Neustrelitz den 23. October 1862.

(3.) Der Advocat Friedrich Stegemann in Stargard ist vom Großherzoglichen Ober-Appellations-Gericht in Rostock ordnungsmäßig geprüft und in der Prüfung zum Richteramte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz den 6. November 1862.

(4.) Der Otto Friedrich Wilhelm Schröder in Neubrandenburg ist auf sein desfallsiges Ansuchen aus der Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei immatriculirten Notare gestrichen.

Neustrelitz den 21. October 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 22. Neustrelitz den 17. December. **1862.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 17.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Fügen, respective unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen, welche von diesem Unsern Edicte ergriffen werden, hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Malchin die ordentliche Contribution für das Etatsjahr von Johannis 1862/63 Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, hat diese zur Erlegung solcher Steuer, unter Ueberreichung eines Contributions-Modus zu Unserer Landesherrlichen Genehmigung und unter den seitherigen Bedingungen und Modalitäten, wohin namentlich gehört, daß

1. die Auszahlung der Bauhülfsgelder für das laufende Contributions-Jahr bis zum 1. Juli 1863 zwar wegfällt, jedoch der einjährige Betrag nach einem zehnjährigen Durchschnitte an die Landschaft zur Verwendung für gesammte oder einzelne Städte ausgezahlt wird, und
2. die Steuer der Eximirten bis zum 1. Juli 1863 fortbesteht und deren Betrag in den landesherrlichen Kassen verbleibt,

sich willig und bereit erklärt, auch die Publication des Contributions-Edicts beantragt.

Mit der ordentlichen Landes-Contribution sind auch die ordentlichen Necessarien, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 2 Thlr. 11 ßl. 4 Pf. Cour. und von der steuerpflichtigen Pfarr-Hufe 1 Thlr. 5 ßl. 8 Pf. Cour. erhoben werden sollen.

Diesemnach werden in den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Cämmerei- und Deconomie-Gütern und Dörfern zu steuern haben:

Ein Baumann	12 Thlr.	32 ßl.	Preuß. Cour.
Ein Halbpflüger	6 "	16 "	" "
Ein Cossate	3 "	8 "	" "

Die Hufen-Steuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufen-Kataster erhoben und mit neun Thalern N⅔, jetzt 10 Thlr. 24 ßl. Cour., erlegt, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten dieses Jahres in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten dieses und zu Fastnacht künftigen Jahres an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, bezahlt werden.

Daneben steuern die in den bezeichneten Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden selbstständigen Leute zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution, zufolge der Erbvergleichsmäßigen Norm und der Verordnung vom 13. Juni 1829, folgendergestalt:

	Gold. Thlr.	ßl.
1. Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister	20	—
2. Die Glashütten-Gesellen	4	—

Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obenbenannte.

		Gold. Thlr.	fl.
3.	Die Kessel- und Sensenträger	6	—
	deren Gesellen	2	—
	deren Jungen	1	—
4.	Ein Handwerksmann	2	24
5.	Ein Papiermacher	4	—
6.	Die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide- 2c., Pacht- oder Erbmüller	3	—
7.	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3	—
8.	Theerschweler	3	—
9.	Salpetersieder	3	—
10.	Mulden- und Stabholzhauer	3	—
11.	Spanreißer	3	—
12.	Lementirer	3	—
13.	Säger	3	—
14.	Decker	3	—
15.	Teich- und andere Gräber	3	—
	wenn diese, von Nr. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben.		
16.	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerke	2	—
17.	Eine Grütz-Querre, welche nicht auf ritterschaftlichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	—
18.	Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	—
19.	Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	—
20.	Die Pachtfischer	2	—
21.	Die Pensionarien von ihrem Eigenthume, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	—
22.	Die Holländer	5	—
23.	Die Pachtschäfer	3	—
24.	Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1. Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren in einer und derselben Person verbundenen, Erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten; daher denn auch Beispielweise:
   a) der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei, oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b) ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c) ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d) die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2. Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.
3. Pächter adeligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4. Pächter, die zugleich einen Domanial-Hof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Cammer-Steuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig, sowie auch Pächter, deren Pachthof aus gelegten Bauerhöfen besteht, die Steuer nach der Norm zu berichtigen haben.
5. Pächter der Pfarr-Ländereien, imgleichen Pachtschäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarr-Ländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarr-Hofe bestehen, oder von solchem Umfange sind, daß sie einer katastrirten ritterschaftlichen Hufe gleichgeachtet werden können, die volle Pensionarien-Steuer. Von Pächtern oder Colonen der Pfarr-Ländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarr-Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarr-Ländereien aber zu einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionarien-Steuer, nach den vorstehenden Bestimmungen, verpflichtet, jedoch findet auch hier die allgemeine, sub 3 erwähnte Entfreiung der Pächter adeligen Standes statt.

6. Erb-Pächter und Zeit-Pächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gewesener oder noch befindlicher Ländereien, sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie im Besitze und Cultur haben, 160 bonitirte Scheffel nicht übersteigen.

	Gold. Thlr.	fl.
Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter 300 Scheffel in Erb- oder Zeit-Pacht, so erlegen sie	3	—
Bei dem Besitze von 300 Scheffeln bis zu nicht voll 450 Scheffeln	5	—
Haben sie 450 Scheffel und darüber, jedoch nicht voll 600 Scheffel	7	24
Von 600 Scheffeln und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien	10	—

7. Bestehen die in Erb- oder Zeit-Pacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen nicht über 600 bonitirte Scheffel, so ist Derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von der Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . 10 —
zu erlegen.

8. Treibt Derjenige, welcher Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht hat, derentwegen er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, durch welches er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopf-Steuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

9. After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Erlegung der Steuer nach der Norm verbunden.

10. Diejenigen, welche Halbe- oder Viertel-Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufen-Steuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11. Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufen-Steuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12. Müller, Schäfer, Krüger und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, was zur Hufen-Steuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13. Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14. Setz-Schäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setz-Schäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge, oder auch, als Surrogat, Geld eingeschossen hat, um darnach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 (sechszig) und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15. Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16. Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier gedachten Arten der Lohn-Leute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pacht-Herrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern als für ihre Guts-Herrschaft, oder für die Guts-Pächter, Arbeiten verrichten dürfen.

17. Tabacks-Planteurs, die zur Tabacks-Pflanzung nicht über 600 (sechshundert) Quadrat-Ruthen in Pacht haben, sind steuerfrei; haben sie aber

mehr als 600 Quadrat-Ruthen in Pacht, so müssen sie, ebenso als Tabacks-Spinner und Pfeifenmacher, die Steuer nach der Norm bezahlen.

18. Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen diese Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacks-Planteurs sind.

19. Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern in currenter, gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termine in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specification, an unsere Rentei entrichtet werden, dergestalt, daß die Einzahlung der um Weihnachten dieses Jahres zu erhebenden Nebensteuer und die Einreichung der vorschriftsmäßigen doppelten Specification an den Landkasten, mit Ablauf des Antoni-Termins künftigen Jahres unfehlbar beschafft sein müssen.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei Demjenigen, was in dem Eingangs gedachten Erbvergleiche vom 18. April 1755, vom §. 47 bis 61 und vom §. 64 bis 68, zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleiche aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im Uebrigen sollen in Ansehung Unserer Domainen die §§. 69, 70, 71 des mehr angezogenen Erbvergleichs hiemit wörtlich wiederholt sein.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den städtischen und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten gehet, so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten beiden Terminen, gleich der ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorbeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 9. December 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) **v. Kardorff.**

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Dänischen Geheimen Conferenz-Rath und Kammerherrn Bernhard Ernst von Bülow, bisher Bundestags-Gesandten Sr. Majestät des Königs von Dänemark für Holstein und Lauenburg, zu Allerhöchstihrem wirklichen Staatsminister und zum vorsitzenden Mitgliede des Großherzoglichen Staats-Ministerii und des Großherzoglichen Regierungs-Collegii zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 1. November 1862.

(2.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den nachfolgenden bisherigen Seconde-Lieutenants für die Kriegs-Augmentation, als

dem Advocaten Max Schweppe hieselbst,
dem Advocaten Friedrich Stegemann in Stargard,
dem Gutspächter Wilhelm Raspe in Georginenau und
dem Advocaten Albert Raspe in Neubrandenburg

den erbetenen Abschied aus den hiesigen Militair-Diensten in Gnaden zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz den 27. November 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 23. Neustrelitz den 31. December. **1862.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von der Frau Herzogin Caroline Charlotte Mariane zu Mecklenburg Hoheit in der Georgsstraße am Georgsplatze hieselbst erbaueten und unter dem Namen

„Carolinenstift“

gegründeten allgemeinen Kranken-Anstalt in Gemäßheit der von Ihrer Hoheit der Frau Stifterin unterm 3. d. Mts. vollzogenen Stiftungsacte landesherrlich zu bestätigen und derselben nicht nur die Rechte einer juristischen Person, sondern auch

die Privilegien einer milden Stiftung zu verleihen, dabei jedoch der hohen Stifterin nach dem Willen Derselben die freie und uneingeschränkte Administration und Disposition über die Stiftung ausdrücklich vorzubehalten geruhet.

Neustrelitz den 4. December 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Nachdem in der General-Versammlung der Actionaire der hiesigen Vorschuß-Anstalt vom 27. November d. J. zu §. 6 Absatz 2 der bestätigten Statuten vom 25. Februar 1861 beschlossen worden,

daß in allen gerichtlichen Terminen, insbesondere auch in den niedergerichtlichen Verhandlungsterminen die Vorschußanstalt durch eins der Mitglieder des Directorii, zu dessen Legitimation die Aufführung seines Namens im hiesigen Großherzoglichen Staatskalender genügt, vertreten wird,

und dieser Beschluß durch Großherzogliche Landes-Regierung genehmiget worden ist, wird derselbe auf den Antrag des Directorii der Anstalt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 9. December 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Nachdem der Thierarzt Carl Friedrich Wilhelm Haase in dem Flecken Feldberg sich niedergelassen und vor dem dortigen Großherzoglichen Amte den in der Medicinal-Ordnung für die Thierärzte vorgeschriebenen Eid abgelegt hat, ist derselbe der ihm ertheilten Concession gemäß befugt, die Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange auszuüben.

Neustrelitz den 3. December 1862.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisherigen Portepée-Fähnrichs Knor, von Thomstorff und von Rheinbaben hieselbst durch Patente resp. vom 10., 11. und 12. d. Mts. zu Seconde-Lieutenants beim hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 12. December 1862.

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Otto Weinrich aus Ballwitz auf Grund der von ihm bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz den 11. December 1862.

